



Die stellvertretende Generalsekretärin

D 320576 29.11.2016

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 WIEN
ÖSTERREICH

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 24.–
27. Oktober 2016 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 24.–27. Oktober 2016 folgende Texte
angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte

- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Rates hinsichtlich bestimmter Vorschriften für die finanzielle Abwicklung in Bezug auf bestimmte hinsichtlich ihrer Finanzstabilität von gravierenden Schwierigkeiten betroffene bzw. von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedrohte Mitgliedstaaten,
- Standpunkt betreffend den Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 91/2003 über die Statistik des Eisenbahnverkehrs im Hinblick auf die Erfassung von Daten über Güter, Fahrgäste und Unfälle,
- Standpunkt zum Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1365/2006 über die Statistik des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen hinsichtlich der Übertragung von delegierten Befugnissen und Durchführungsbefugnissen an die Kommission zum Erlass bestimmter Maßnahmen,
- Standpunkt zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen,
- Standpunkt betreffend den Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Schutz

vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates.

Der genannte Text wird allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte im Namen der Europäischen Union,
- Entschließung zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2016 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016: Sicherheit der Organe,
- Entschließung zu Menschenrechten und die Migration in Drittländern,
- Entschließung mit Empfehlungen an die Kommission zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte,
- Entschließung über den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017 (mit den Abänderungen am Entwurf des Gesamthaushaltsplans),
- Entschließung zur Halbzeitüberarbeitung des MFR 2014–2020,
- Entschließung zu dem Europäischen Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik: Umsetzung der Prioritäten für 2016,
- Entschließung zur Lage im Nordirak und in Mossul,
- Entschließung zum Europäischen Freiwilligendienst und zur Förderung der Freiwilligentätigkeit in der EU.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen des Präsidenten des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Markus Winkler

Anlagen



EUROPÄISCHES PARLAMENT

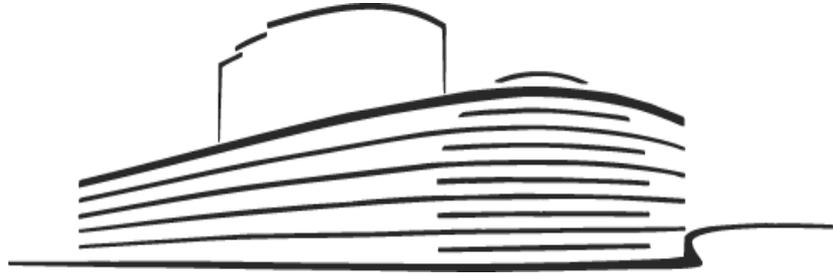
2016 - 2017

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

24. – 27. Oktober 2016



INHALTSVERZEICHNIS

P8_TA-PROV(2016)0394	5
MITGLIEDSTAATEN, DIE HINSICHTLICH IHRER FINANZSTABILITÄT VON GRAVIERENDEN SCHWIERIGKEITEN BETROFFEN BZW. VON GRAVIERENDEN SCHWIERIGKEITEN ERNSTLICH BEDROHT SIND ***I	
P8_TA-PROV(2016)0398	13
STATISTIK DES EISENBAHNVERKEHRS - ERFASSUNG VON DATEN ÜBER GÜTER, FAHRGÄSTE UND UNFÄLLE ***II	
P8_TA-PROV(2016)0399	15
STATISTIK DES GÜTERVERKEHRS AUF BINNENWASSERSTRABEN (DELEGIERTE BEFUGNISSE UND DURCHFÜHRUNGSBEFUGNISSE) ***II	
P8_TA-PROV(2016)0393	17
ABKOMMEN EU-CHINA ÜBER DIE BEFREIUNG DER INHABER VON DIPLOMATENPÄSSEN VON DER VISUMPFLICHT FÜR KURZAUFENTHALTE ***	
P8_TA-PROV(2016)0401	19
ENTWURF DES BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLANS NR. 3/2016: SICHERHEIT DER ORGANE	
P8_TA-PROV(2016)0404	21
MENSCHENRECHTE UND MIGRATION IN DRITTLÄNDERN	
P8_TA-PROV(2016)0409	43
EU-MECHANISMUS FÜR DEMOKRATIE, RECHTSSTAATLICHKEIT UND GRUNDRECHTE	
P8_TA-PROV(2016)0411	67
GESAMTHAUSHALTSPLAN DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR 2017 – ALLE EINZELPLÄNE	
P8_TA-PROV(2016)0412	91
HALBZEITÜBERPRÜFUNG DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS (MFR)	
P8_TA-PROV(2016)0414	99
BARRIEREFREIER ZUGANG ZU DEN WEBSITES UND MOBILEN ANWENDUNGEN ÖFFENTLICHER STELLEN ***II	
P8_TA-PROV(2016)0415	101
MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR PFLANZENSCHÄDLINGEN ***II	
P8_TA-PROV(2016)0416	103
EUROPÄISCHES SEMESTER FÜR DIE KOORDINIERUNG DER WIRTSCHAFTSPOLITIK: UMSETZUNG DER PRIORITÄTEN FÜR 2016	
P8_TA-PROV(2016)0422	117
LAGE IM NORDIRAK UND IN MOSSUL	
P8_TA-PROV(2016)0425	125
EUROPÄISCHER FREIWILLIGENDIENST	



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0394

Mitgliedstaaten, die hinsichtlich ihrer Finanzstabilität von gravierenden Schwierigkeiten betroffen bzw. von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht sind *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2016 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Rates hinsichtlich bestimmter Vorschriften für die finanzielle Abwicklung in Bezug auf bestimmte hinsichtlich ihrer Finanzstabilität von gravierenden Schwierigkeiten betroffene bzw. von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedrohte Mitgliedstaaten (COM(2016)0418 – C8-0238/2016 – 2016/0193(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0418),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 177 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0238/2016),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 21. September 2016¹,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Haushaltsausschusses,
- unter Hinweis auf die im Schreiben vom 21. September 2016 vom Vertreter des Rates gegebene Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

- gestützt auf Artikel 59 und Artikel 50 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung (A8-0292/2016),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 25. Oktober 2016 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Rates hinsichtlich bestimmter Vorschriften für die finanzielle Abwicklung in Bezug auf bestimmte hinsichtlich ihrer Finanzstabilität von gravierenden Schwierigkeiten betroffene bzw. von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedrohte Mitgliedstaaten

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 177,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

² Stellungnahme vom 21. September 2016 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2016.

- (1) Gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ hat die Kommission die Aufstockung der Zwischenzahlung aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds um 10 Prozentpunkte über dem für jede Priorität/Maßnahme geltenden Kofinanzierungssatz für Mitgliedstaaten zu prüfen, die nach dem 21. Dezember 2013 an einem Anpassungsprogramm teilnehmen und die Nutzung dieser Aufstockung bis zum 30. Juni 2016 beantragt haben, und dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 30. Juni 2016 einen Bewertungsbericht sowie gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zu übermitteln. Die Kommission hat diesen Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat am 27. Juni 2016 übermittelt.
- (2) Fünf Mitgliedstaaten kamen für den aufgestockten Satz nach Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Frage: Rumänien, Irland, Portugal, Zypern und Griechenland. Rumänien, Irland, Portugal und Zypern haben ihre jeweiligen Wirtschaftsadjustierungsprogramme abgeschlossen. Nur Griechenland setzt noch ein Anpassungsprogramm um und profitiert bis zum dritten Quartal 2018 von der damit verbundenen finanziellen Unterstützung. Da Griechenland hinsichtlich der Finanzstabilität immer noch von gravierenden Schwierigkeiten betroffen ist, sollte die Geltungsdauer der höheren Zahlungen für Mitgliedstaaten mit vorübergehenden Haushaltsschwierigkeiten verlängert werden.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

- (3) Allerdings sollte die Möglichkeit der aufgestockten Sätze am 30. Juni des Jahres enden, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die finanzielle Unterstützung für den Mitgliedstaat aus einem Anpassungsprogramm ausläuft.
- (4) Gemäß Artikel 120 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hat die Kommission anhand einer Überprüfung zu ermitteln, ob eine Aufrechterhaltung des Kofinanzierungshöchstsatzes von 85 % der einzelnen Prioritäten aller aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds (ESF) unterstützten operationellen Programme in Zypern nach dem 30. Juni 2017 gerechtfertigt ist und gegebenenfalls vor dem 30. Juni 2016 einen Legislativvorschlag zu unterbreiten.
- (5) Zypern hat sein Anpassungsprogramm im März 2016 beendet. Allerdings ist die wirtschaftliche Situation in Zypern immer noch fragil, wie die niedrige Wachstumsrate, der Investitionsrückgang, die hohe Arbeitslosenquote und die angespannte Finanzbranche zeigen. Den Druck auf den nationalen Haushalt zu verringern und dringend benötigte Investitionen zu beschleunigen, sollte die Geltungsdauer des Kofinanzierungssatzes von 85 % für alle aus dem EFRE und dem ESF unterstützten operationellen Programme in Zypern bis zum Abschluss der Programme verlängert werden.
- (6) Damit die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Maßnahmen möglichst zügig angewendet werden können, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 24 erhält folgende Fassung:

„Artikel 24

Höhere Zahlungen für Mitgliedstaaten mit vorübergehenden Haushaltsschwierigkeiten

(1) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats können Zwischenzahlungen um 10 Prozentpunkte über dem für jede EFRE-, ESF- und Kohäsionsfonds-Priorität oder jede ELER- und EMFF-Maßnahme geltenden Kofinanzierungssatz aufgestockt werden.

Der aufgestockte Satz, der nicht über 100 % liegen darf, gilt für Zahlungsanträge, die ein Mitgliedstaat bis zum 30. Juni 2016 einreicht, sofern er nach dem 21. Dezember 2013 eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) er erhält im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates ein Darlehen von der Union;

- b) er erhält im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 mittelfristigen finanziellen Beistand, unter der Bedingung, dass er ein makroökonomisches Anpassungsprogramm umsetzt;
- c) er erhält finanziellen Beistand unter der Bedingung, dass er gemäß der Verordnung (EU) Nr. 472/2013 ein makroökonomisches Anpassungsprogramm umsetzt.

Erfüllt ein Mitgliedstaat eine der Bedingungen aus dem zweiten Unterabsatz nach dem 30. Juni 2016, so gilt der aufgestockte Satz für Zahlungsanträge, die er bis zum 30. Juni des Jahres einreicht, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem die entsprechende finanzielle Unterstützung ausläuft.

Dieser Absatz gilt nicht für Programme im Rahmen der ETZ-Verordnung.

- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 darf der Unionsbeitrag durch Zwischen- und Restzahlungen jedoch nicht höher sein als
- a) die öffentlichen Ausgaben oder
 - b) der Höchstbetrag der Unterstützung aus den ESI-Fonds für jede Priorität bei EFRE, ESF und dem Kohäsionsfonds bzw. für jede Maßnahme bei ELER und EMFF, wie im Beschluss der Kommission über die Genehmigung des Programms festgelegt,
- je nach dem, welcher Beitrag niedriger ist.“

2. Artikel 120 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung::

„Der Kofinanzierungssatz der einzelnen Prioritätsachsen aller operationellen Programme in Zypern darf im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum Abschluss des operationellen Programms nicht höher sein als 85 %.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0398

Statistik des Eisenbahnverkehrs - Erfassung von Daten über Güter, Fahrgäste und Unfälle *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2016 betreffend den Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 91/2003 über die Statistik des Eisenbahnverkehrs im Hinblick auf die Erfassung von Daten über Güter, Fahrgäste und Unfälle (10000/1/2016 – C8-0365/2016 – 2013/0297(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (10000/1/2016 – C8-0365/2016),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung⁵ zum Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0611),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 76 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr für die zweite Lesung (A8-0300/2016),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Rechtsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt zu unterzeichnen, nachdem bestätigt

⁵ Angenommene Texte vom 11.3.2014, P7_TA(2014)0197.

worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Rechtsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0399

Statistik des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen (delegierte Befugnisse und Durchführungsbefugnisse) *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2016 zum Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1365/2006 über die Statistik des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen hinsichtlich der Übertragung von delegierten Befugnissen und Durchführungsbefugnissen an die Kommission zum Erlass bestimmter Maßnahmen (09878/1/2016 – C8-0358/2016 – 2013/0226(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (09878/1/2016 – C8-0358/2016),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung⁶ zum Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0484),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 76 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr für die zweite Lesung (A8-0298/2016),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;

⁶ Angenommene Texte vom 11.3.2014, P7_TA(2014)0180.

4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0393

**Abkommen EU-China über die Befreiung der Inhaber von
Diplomatenpässen von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte *****

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte im Namen der Europäischen Union (15470/2015 – C8-0110/2016 – 2015/0293(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (15470/2015),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China (15469/2015),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0110/2016),
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten,
 - gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3 und Absatz 2 sowie auf Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0281/2016),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Volksrepublik China zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0401

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2016: Sicherheit der Organe

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2016 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2016 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016: Sicherheit der Organe (12600/2016 – C8-0409/2016 – 2016/2121(BUD))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates⁷, insbesondere auf Artikel 41,
- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016, der am 25. November 2015 endgültig erlassen wurde⁸,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020⁹,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung¹⁰,
- unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2016, der von der Kommission am 30. Juni 2016 angenommen wurde (COM(2016)0310),
- unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans

⁷ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁸ ABl. L 48 vom 24.2.2016.

⁹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

¹⁰ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

- Nr. 3/2016, der vom Rat am 11. Oktober 2016 festgelegt und dem Europäischen Parlament am selben Tag zugeleitet wurde (12600/2016 – C8-0409/2016),
- unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten des Europäischen Parlaments vom 7. Juni 2016 an den Präsidenten der Kommission, insbesondere auf Absatz 3,
 - unter Hinweis auf seine Erklärung zur Anwendung von Nummer 27 der Interinstitutionellen Vereinbarung, die Teil der am 14. November 2015 im Rahmen des Vermittlungsverfahrens für das Haushaltsplan 2016 erzielten gemeinsamen Schlussfolgerungen ist,
 - gestützt auf die Artikel 88 und 91 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A8-0295/2016),
- A. in der Erwägung, dass die jüngsten Terroranschläge die Organe der Union dazu bewogen haben, ihre Sicherheitsbedürfnisse zu überprüfen und den Bedarf an zusätzlichen Mitteln für 2016 zu ermitteln;
- B. in der Erwägung, dass im Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2016 infolgedessen vorgeschlagen wird, die Mittel für den Bereich Sicherheit in den Europäischen Schulen, dem Europäischen Parlament, der Europäischen Kommission, dem Gerichtshof, dem Europäischen Rechnungshof, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Auswärtigen Dienst um insgesamt 15,8 Mio. EUR aufzustocken;
- C. in der Erwägung, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3/2016 namentlich darauf abzielt, 35 zusätzliche Dauerplanstellen für die Einstellung zusätzlicher Sicherheitsbediensteter im Europäischen Parlament zu schaffen; in der Erwägung, dass solche Stellen im Haushaltsplan 2017 beibehalten und vom Ziel der Verringerung des Personalbestands um 5 % ausgenommen werden sollten, da sie einer neuen Tätigkeit zuzuordnen sind; in der Erwägung, dass das Parlament uneingeschränkt zu seiner den gemeinsamen Schlussfolgerungen zum Haushaltsplan 2016 beigefügten Erklärung zur Verringerung des Personalbestands um 5 %, steht;
1. nimmt Kenntnis von dem von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2016;
 2. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2016;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3/2016 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie dem Rechnungshof und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0404

Menschenrechte und Migration in Drittländern

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2016 zu Menschenrechten und die Migration in Drittländern (2015/2316(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)¹¹ von 1948, insbesondere Artikel 13,
- unter Hinweis auf das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹² von 1951 und das Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt von 1966 über bürgerliche und politische Rechte¹³ sowie den Internationalen Pakt von 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁴ und dessen Zusatzprotokolle,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen¹⁵ und das Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit¹⁶,
- unter Hinweis auf das Internationale Übereinkommen von 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁷,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁸ (CEDAW) und sein Zusatzprotokoll,

¹¹ <http://www.un.org/fr/universal-declaration-human-rights/index.html>

¹²

http://www.unhcr.de/fileadmin/user_upload/dokumente/03_profil_begriffe/genfer_fluechtlingskonvention/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf

¹³

<https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20999/volume-999-I-14668-English.pdf>

¹⁴

<http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CESCR.aspx>

¹⁵

http://www.unhcr.fr/4b151d05e.html#_ga=1.17778361.1048611796.1455186445

¹⁶

http://www.unhcr.fr/4b151d040.html#_ga=1.95759772.1048611796.1455186445

¹⁷

<http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CERD.aspx>

¹⁸

<http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/cedaw.htm>

- unter Hinweis auf das Übereinkommen von 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹⁹ und sein Zusatzprotokoll,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes²⁰ und seine Zusatzprotokolle,
- unter Hinweis auf die Internationale Konvention von 1990 über den Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen²¹,
- unter Hinweis auf das Internationale Übereinkommen von 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen²²,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen von 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen²³ und sein Zusatzprotokoll,
- unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 30. August 2014 über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Mittel und Wege zur Förderung der Menschenrechte von Migranten²⁴,
- unter Hinweis auf die Resolution 69/167 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 2014 mit dem Titel „Schutz von Migranten“²⁵,
- unter Hinweis auf die Arbeit im Rahmen verschiedener internationaler Menschenrechtsmechanismen, darunter die verschiedenen Berichte des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für die Menschenrechte von Migranten, François Crépeau²⁶, und der anderen zuständigen Sonderberichterstatter, sowie auf die allgemeine regelmäßige Überprüfung und die Tätigkeit weiterer Vertragsorgane,

¹⁹ <http://www.ohchr.org/en/ProfessionalInterest/pages/cat.aspx>

²⁰ <http://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/crc.aspx>

²¹ <http://www.ohchr.org/FR/ProfessionalInterest/Pages/CMW.aspx>

²² <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CED/Pages/ConventionCED.aspx>

²³ <http://www.un.org/french/disabilities/default.asp?id=1413>

²⁴

http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/70/259&referer=/english/&Lang=F

²⁵ <http://www.un.org/Depts/german/gv-69/band1/ar69167.pdf>

²⁶ <http://www.un.org/Depts/german/gv-69/band1/ar69167.pdf> „Tableau sur la mobilité au cours d'une génération: suite donnée à l'étude régionale sur la gestion des frontières extérieures de l'Union européenne et ses incidences sur les droits de l'homme des migrants“ („Mobilität einer Generation: Nachfolgebericht zu der Regionalstudie über den Grenzschutz an den Außengrenzen der Europäischen Union und dessen Auswirkungen auf die Menschenrechte von Migranten“), 8. Mai 2015, abrufbar unter UN Doc. A/HRC/23/46 auf der Website:
<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session29/Pages/ListReports.aspx>

- unter Hinweis auf die Tätigkeit und die Berichte des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte (UNHCHR), einschließlich der empfohlenen Grundsätze und Richtlinien über die Menschenrechte an den internationalen Grenzen, und den Bericht über die Lage der Transitmigranten,
- unter Hinweis auf die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,
- unter Hinweis auf die Grundsätze von Dhaka für eine verantwortungsvolle Anwerbung und einen verantwortungsvollen Einsatz von Arbeitsmigranten²⁷,
- unter Hinweis auf Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union,
- unter Hinweis auf die Berichte der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. November 2011 mit dem Titel „Gesamtansatz für Migration und Mobilität“ (COM(2011)0743),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 13. Mai 2015 mit dem Titel „Die europäische Migrationsagenda“ (COM(2015)0240),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2015 mit dem Titel „Bewältigung der Flüchtlingskrise: Lagebericht zur Umsetzung der Prioritäten im Rahmen der Europäischen Migrationsagenda“ (COM(2015)0510),
- unter Hinweis auf den Beschluss der Kommission vom 20. Oktober 2015 über die Einrichtung eines Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika²⁸,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 25. und 26. Juni 2015²⁹ sowie vom 15. Oktober 2015³⁰,
- unter Hinweis auf die am 20. Juli 2015 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zum Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2015–2019³¹,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 9. November 2015 zu den Maßnahmen zur Bewältigung der Flüchtlings- und Migrationskrise³²,

<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session29/Pages/ListReports.aspx> „Regionalstudie über den Grenzschutz an den Außengrenzen der Europäischen Union und dessen Auswirkungen auf die Menschenrechte von Migranten“, 24. April 2013, abrufbar unter:

http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/RegularSession/Session23/A-HRC-23-46_fr.pdf

²⁷ In Auftrag gegeben vom „Institute for Human Rights and Business“ im Dezember 2012 (abrufbar unter dem Link: <http://www.dhaka-principles.org/>)

²⁸ https://ec.europa.eu/europeaid/sites/devco/files/commission-decision-2015-7293-20151020_en.pdf

²⁹ <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-22-2015-INIT/de/pdf>

³⁰ <http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/european-council/2015/10/15-euco-conclusions/>

³¹ <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10897-2015-INIT/de/pdf>

- unter Hinweis auf die politische Erklärung und den Aktionsplan, die auf dem Gipfeltreffen von Valletta am 11./12. November 2015 angenommen wurden³³,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Themen im Zusammenhang mit Migration, insbesondere auf die Entschließung vom 17. Dezember 2014 zur Lage im Mittelmeerraum und zur Notwendigkeit eines ganzheitlichen Ansatzes der EU für Migration³⁴, vom 29. April 2015 zu den jüngsten Tragödien im Mittelmeer und zur Migrations- und Asylpolitik der EU³⁵ und vom 12. April 2016 zur Lage im Mittelmeerraum und zur Notwendigkeit eines ganzheitlichen Ansatzes der EU für Migration³⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. September 2015 zur Stärkung von Mädchen durch Bildung in der Europäischen Union³⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. März 2016 zur Lage weiblicher Flüchtlinge und Asylsuchender in der EU³⁸,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Juli 2016 zur Bekämpfung des Menschenhandels in den Außenbeziehungen der EU³⁹,
- unter Hinweis auf die am 11. Mai 2015 angenommene Abschlusserklärung des Zweiten Gipfeltreffens der Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung der Union für den Mittelmeerraum zum Thema Zuwanderung, Asyl und Menschenrechte in der Region Europa-Mittelmeer⁴⁰,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Dezember 2015 zum Jahresbericht 2014 über Menschenrechte und Demokratie in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich⁴¹,
- unter Hinweis auf die Entschließung der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU vom 9. Dezember 2015 zum Thema Migration, Menschenrechte und humanitäre Flüchtlingshilfe⁴²,
- unter Hinweis auf die verschiedenen Berichte von zivilgesellschaftlichen Organisationen über die Menschenrechte von Migranten,
- gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,

32 <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13880-2015-INIT/de/pdf>

33 <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2015/11/12-valletta-final-docs/>

34 ABl. C 294 vom 12.8.2016, S. 18.

35 ABl. C 346 vom 21.9.2016, S. 47.

36 Angenommene Texte von diesem Datum, P8_TA(2016)0102.

37 Angenommene Texte von diesem Datum, P8_TA(2015)0312.

38 Angenommene Texte von diesem Datum, P8_TA(2016)0073.

39 Angenommene Texte von diesem Datum, P8_TA(2016)0300.

40 http://apum.parlement.ma/Future_Meetings/Docs/IISummit-of-Speakers_Lisbon-11MAY2015/DeclaracaoCimeira_EN.pdf

41 Angenommene Texte, P8_TA(2015)0470.

42 [ABl. C 179 vom 18.5.2016, S. 40.](#)

- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses (A8-0245/2016),
- A. in der Erwägung, dass die Menschenrechte unterschiedslos für alle Menschen gelten;
- B. in der Erwägung, dass die Migration ein weltweites und mehrdimensionales Phänomen ist, das auf mehrere Ursachen zurückzuführen ist, u. a. die wirtschaftlichen Bedingungen, zu der auch die Veränderungen in der Verteilung des Wohlstands und die regionale und globale wirtschaftliche Integration gehören, die sozialen und politischen Bedingungen, die Situation in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, Gewalt und Sicherheit sowie die allmähliche Zerstörung der Umwelt und die sich verschlimmernden Naturkatastrophen; in der Erwägung, dass diesem Phänomen mit einem kohärenten und ausgewogenen Ansatz begegnet werden muss, und zwar aus einer Gesamtperspektive heraus, in deren Rahmen der menschlichen Dimension der Migration Rechnung getragen wird, einschließlich deren positiven Aspekt für die Bevölkerungsentwicklung und die wirtschaftliche Entwicklung;
- C. in der Erwägung, dass die Migrationsrouten äußerst komplex sind, da sie nicht nur zwischen den verschiedenen Regionen, sondern häufig auch innerhalb dieser Regionen verlaufen; in der Erwägung, dass trotz der weltweiten Wirtschaftskrise die internationale Migration Angaben der Vereinten Nationen zufolge zunimmt; in der Erwägung, dass derzeit etwa 244 Millionen Menschen als internationale Migranten gelten;
- D. in der Erwägung, dass die in der AEMR und in anderen internationalen Übereinkommen festgeschriebenen Rechte universell und unteilbar sind;
- E. in der Erwägung, dass Migration auch eine Folge der zunehmenden Globalisierung und der Interdependenz der Märkte ist;
- F. in der Erwägung, dass die verschiedenen Faktoren, die die Migration beeinflussen, auf deren Folgen schließen lassen und dazu zwingen, angemessene Strategien zu formulieren;
- G. in der Erwägung, dass die sich verändernden Migrationsströme vor allem in Zeiten der Krise beträchtliche wirtschaftliche, soziale und politische Auswirkungen nach sich ziehen, und zwar sowohl in den Herkunftsländern als auch in den Zielländern der Migranten;
- H. in der Erwägung, dass wirksame Mechanismen zur Überwachung und Kontrolle der Ein- und Ausreise von Ausländern sowie die Analyse von und Prognosen über die Auswirkungen der Migration von größter Bedeutung sind und die erforderliche Grundlage für die Ausarbeitung jeglicher Strategien der Migrationssteuerung darstellen;
- I. in der Erwägung, dass die Faktoren der Migration immer vielfältiger werden sowie mehrdimensional sein und auf wirtschaftlichen, ökologischen, kulturellen, politischen, familiären oder persönlichen Gründen beruhen können; in der Erwägung, dass eine wachsende Zahl dieser Migranten Zwangsumsiedlungen erfahren hat und besonderen Schutz benötigt, weil sie unter anderem vor der Fragilität der Staaten, Konflikten und politischer oder religiöser Verfolgung fliehen;

- J. in der Erwägung, dass eine Unterscheidung zwischen Flüchtlingen, Asylbewerbern und Migranten immer schwieriger wird, auch weil in zahlreichen Staaten geeignete juristische und institutionelle Instrumente und Rahmen fehlen;
- K. in der Erwägung, dass die Behörden und die Aufnahmezentren in den Transit- und Zielländern ausreichend sensibilisiert und vorbereitet sein müssen, damit eine differenzierte und flexible Behandlung von Migranten und Asylsuchenden sichergestellt ist;
- L. in der Erwägung, dass die Migrationsbewegungen nunmehr globalisiert und regionalisiert sind und dass die Migrationsströme von Süd nach Süd, die zu 80 % zwischen Ländern mit gemeinsamen Grenzen und geringen Einkommensunterschieden verlaufen, die Migrationsströme von Süd nach Nord inzwischen leicht übertreffen;
- M. in der Erwägung, dass Europa schon immer sowohl Ziel- als auch Ausgangsregion von Migration war; in der Erwägung, dass Europäer neben der gegenwärtigen Migration oberer Gesellschaftsschichten ins Ausland auch aufgrund von wirtschaftlichen Schwierigkeiten, Konflikten oder politischer Verfolgung ausgewandert sind; in der Erwägung, dass die anhaltende Wirtschafts- und Finanzkrise zahlreiche Europäer zur Auswanderung bewogen hat, auch in die Schwellenländer der Südhalbkugel;
- N. in der Erwägung, dass ein immer größerer Teil der Migranten und ein noch größerer Teil der Flüchtlinge Frauen und Kinder sind; in der Erwägung, dass zu den Migranten und Flüchtlingen immer mehr Hochschulabsolventen gehören und dass die Abwanderung von Fachkräften im Jahr 2010 bereits auf schätzungsweise 59 Millionen Menschen beziffert wurde; in der Erwägung, dass Asien der am stärksten betroffene Kontinent ist, dass jedoch der afrikanische Kontinent die größten Nachteile zu spüren bekommt, da nur 4 % der Bevölkerung einen Hochschulabschluss haben, von denen 31 % auswandern⁴³;
- O. in der Erwägung, dass Angaben des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen zufolge die Instabilität in einigen Regionen und die Konflikte Auslöser einer humanitären Krise sind, von der über 65 Millionen Flüchtlinge und Vertriebene betroffen sind, insbesondere in den Entwicklungsländern;
- P. in der Erwägung, dass laut Zahlen des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen mindestens 10 Millionen Menschen staatenlos sind;
- Q. in der Erwägung, dass nach Artikel 13 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte jeder das Recht hat, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen, aber auch jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren;
- R. in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit und der Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielländern wesentlich für die Vorbeugung und Bekämpfung der illegalen Migration und des Menschenhandels sind, da dadurch ermöglicht wird, ihre gemeinsamen Bedenken und Interessen zu

⁴³ UN International Migration Report 2015, verfügbar unter http://www.un.org/en/development/desa/population/migration/publications/migrationreport/docs/MigrationReport2015_Highlights.pdf

erfassen;

- S. in der Erwägung, dass bei einem ganzheitlichen Ansatz im Bereich der Migration den globalen Herausforderungen von Entwicklung, Weltfrieden, Menschenrechten und Klimawandel Rechnung getragen werden sollte, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die Verbesserung der humanitären Bedingungen in den Herkunftsländern zu legen ist, damit die Ortsansässigen in sichereren Regionen leben können;
- T. in der Erwägung, dass die Rechte von Flüchtlingen in der Genfer Konvention und den dazugehörigen Protokollen festgelegt worden sind;
- U. in der Erwägung, dass sich die Lebensbedingungen und auch die sanitären Verhältnisse in vielen Flüchtlingslagern im Nahen Osten und in Afrika verschlechtern und dass die Sicherheit der Flüchtlinge dort nicht immer gewährleistet ist, was insbesondere für schutzbedürftige Personen und vor allem für Frauen und Minderjährige gilt;
- V. in der Erwägung, dass sich Angaben der Weltbank zufolge die Heimatüberweisungen internationaler Migranten im Jahr 2013 auf über 550 Mrd. Dollar beliefen, wovon 414 Mrd. Dollar in Entwicklungsländer geflossen sind;
- W. in der Erwägung, dass Fremdenfeindlichkeit sowie die Diskriminierung von und Gewalt gegen Migranten, Ressentiments gegen sie sowie Hassreden und -verbrechen in den AKP-Ländern merklich angestiegen sind;
- X. in der Erwägung, dass es eine Chance für Einzelpersonen und Länder darstellt, auf konkrete, gut organisierte und angemessene Weise Antworten auf Migrationsfragen zu geben; in der Erwägung, dass diese Antworten auf die Prinzipien der Armutsbekämpfung, der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Wahrung der Rechte und der Würde der Migranten und Flüchtlinge gestützt sein sollten; in der Erwägung, dass diesen Antworten eine enge Zusammenarbeit zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielländern zugrunde liegen sollte;
- Y. in der Erwägung, dass die Migration ein dynamisches Element ist, mit dem sich die demografische Krise und der Rückgang des Anteils der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in einigen Ländern bewältigen lassen;
- Z. in der Erwägung, dass die Anzahl irregulärer Migranten schwer abzuschätzen ist, was die Einführung von Indikatoren bezüglich ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen nicht einfacher werden lässt, da gerade diese Migranten am dringendsten Schutz benötigen, zumal sie ohne Rechtsstellung und ohne rechtliche Anerkennung besonders häufig Opfer von Missbrauch und Ausbeutung werden und ihnen grundlegendste Menschenrechte verwehrt werden;
- AA. in der Erwägung, dass die internationale Migration als Instrument zur Lösung der spezifischen Probleme des Arbeitskräftemangels genutzt werden kann;
- AB. in der Erwägung, dass Migranten in den Aufnahmeländern einen Beitrag zu Vielfalt und kulturellem Reichtum leisten können; in der Erwägung, dass hierfür deren umfassende Integration in die Aufnahmegesellschaften notwendig ist, damit diese Nutzen aus dem wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Potenzial der Migranten ziehen können; in der Erwägung, dass es unbedingt erforderlich ist, dass die politischen

Entscheidungsträger die Öffentlichkeit über den positiven Einfluss der Migranten auf die Gesellschaft in wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Hinsicht informieren, um so fremdenfeindlichen Ansichten und einer diskriminierenden Einstellung vorzubeugen;

- AC. in der Erwägung, dass mit geeigneten Strategien zur Aufnahme und Inklusion die Verstärkung oder Verfestigung der Folgen traumatischer Episoden, die viele Migranten im Laufe ihres Lebens erleben, verhindert werden können;
- AD. in der Erwägung, dass soziokulturelle Entwicklung nur durch Inklusion ermöglicht wird und dass dies ein ernsthaftes Engagement sowohl seitens der Migranten erfordert, die, ohne zwangsläufig ihre ursprüngliche kulturelle Identität aufgeben zu müssen, offen für die Anpassung an die Aufnahmegesellschaft sein müssen, als auch seitens der Behörden und Gemeinden der Aufnahmeländer, die darauf vorbereitet sein müssen, Migranten aufzunehmen und ihren Bedürfnissen Rechnung zu tragen;

Herausforderungen und Risiken bei der Achtung der Rechte von Migranten

1. bekundet seine Solidarität mit den Menschen, die unter anderem aufgrund von Konflikten, Verfolgungen, Verletzungen der Menschenrechte und Elend ihre jeweiligen Länder verlassen müssen; zeigt sich zutiefst besorgt über die schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, mit denen zahlreiche Migranten in zahlreichen Transit- und Zielländern konfrontiert werden; betont, dass die Menschenwürde und die Menschenrechte von Migranten geachtet werden müssen;
2. betont, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte von Migranten mit gutem Beispiel vorangehen müssen, insbesondere innerhalb der eigenen Hoheitsgebiete, damit sie glaubhaft sind, wenn das Thema „Migration und Menschenrechte in Drittländern“ erörtert wird;
3. weist darauf hin, dass die Mehrheit der Flüchtlinge und Migranten in der Welt von Entwicklungsländern aufgenommen wird; stellt fest, dass die Drittländer Anstrengungen unternehmen, um Migranten und Flüchtlinge aufzunehmen; betont, dass die Unterstützungssysteme dieser Länder vor schweren Herausforderungen stehen, durch die der Schutz einer steigenden Anzahl von Vertriebenen stark bedroht werden könnte;
4. weist darauf hin, dass jeder das Recht hat, „jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen“ und „in sein Land zurückzukehren“⁴⁴; betont, dass dieses Recht durch den Sozialstatus und die Staatsangehörigkeit der jeweiligen Person keinesfalls in Frage gestellt werden darf und dass jede Person das Recht hat, Entscheidungen in Bezug auf Migration in Würde zu treffen; fordert alle Regierungen auf, die Lücke beim Schutz der Menschenrechte, mit denen Migranten konfrontiert sind, zu beheben; legt den nationalen Regierungen und Parlamenten nahe, die strafrechtlichen Rahmen, mit denen Migration kriminalisiert wird, aufzuheben und kurz-, mittel- und langfristige Lösungen umzusetzen, um für die Sicherheit von Migranten zu sorgen; verurteilt die Fälle von Beschränkungen und Verboten der Ausreise aus oder der Rückkehr in einige Staaten sowie die Folgen der Staatenlosigkeit, was den Zugang zu Rechten betrifft;
5. stellt fest, dass der weltweit steigenden Anzahl von Flüchtlingen eine noch größere

⁴⁴ Artikel 13 Absatz 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR).

- Anzahl von Binnenvertriebenen gegenübersteht; betont, dass Binnenvertriebene nicht Opfer von Diskriminierung werden dürfen, nur weil sie versucht haben, sich in Sicherheit zu bringen, ohne Landesgrenzen zu überschreiten, und hebt daher hervor, dass die Rechte von Binnenvertriebenen, zu denen auch der Zugang zu Gesundheitsversorgung und Bildung gehört, gewahrt werden müssen;
6. weist darauf hin, dass die Identifizierung staatenloser Personen wichtig ist, um ihnen den nach internationalem Recht vorgesehenen Schutz zu gewähren; fordert die Staaten in diesem Zusammenhang mit Nachdruck auf, Verfahren zur Bestimmung der Staatenlosigkeit festzulegen und ihre bewährten Verfahren auszutauschen, auch was die Gesetzgebung und die Gepflogenheiten bei der Vermeidung neuer Fälle von Staatenlosigkeit bei Kindern betrifft;
 7. verweist darauf, dass die Union im Rahmen ihrer Außenbeziehungen die Staatenlosigkeit kontinuierlich berücksichtigen muss, insbesondere weil sie eine wichtige Ursache von Zwangsvertreibungen darstellt; weist auf die im Zuge des strategischen Rahmens und des Aktionsplans der Europäischen Union im Bereich der Menschenrechte und Demokratie abgegebene und im Jahr 2012 veröffentlichte Zusage zur Ausarbeitung eines gemeinsamen Rahmens Kommission/EAD hin, in dem Fragen im Zusammenhang mit der Staatenlosigkeit und der willkürlichen Festnahme von Migranten gegenüber Drittstaaten zur Sprache gebracht werden;
 8. ist besorgt darüber, dass Migranten und Flüchtlinge willkürlichen Festnahmen und schlechter Behandlung ausgesetzt sind, und weist darauf hin, dass Festnahmen nur auf absolut notwendige Fälle beschränkt werden dürfen und dass jedenfalls angemessene Schutzmaßnahmen gewährleistet werden müssen, auch was den Zugang zu geeigneten Gerichtsverfahren betrifft;
 9. fordert die Staaten auf, ihre völkerrechtliche Verpflichtung bei Fragen des Asyls und der Migration anzuerkennen und die notwendigen nationalen Rechtsvorschriften zu erlassen, die für die wirksame Umsetzung dieser Verpflichtungen notwendig sind, und auch die Möglichkeit vorzusehen, um internationalen Schutz zu ersuchen; fordert, dass in diesen Rechtsvorschriften der Schwere und Art der Verfolgung und Diskriminierung, denen die Migranten ausgesetzt sind, Rechnung getragen wird;
 10. weist darauf hin, dass Migranten das Recht zusteht, nicht in ein Land zurückgeschickt zu werden, in welchem die Gefahr besteht, dass sie schlecht behandelt oder gefoltert werden; weist darauf hin, dass Kollektivausweisungen und Zurückweisungen an der Grenze nach dem Völkerrecht verboten sind; zeigt sich besorgt über den Umgang mit Migranten, die in ihre Herkunftsländer oder in Drittländer zurückgebracht werden, ohne dass ihre Lage in angemessener Weise weiterverfolgt würde, und fordert, dass die Schwierigkeiten, auf die diese bei ihrer Rückkehr in die betreffenden Länder erneut stoßen, in jedem Fall mitbedacht werden;
 11. schlägt die Schaffung von Programmen zur Reintegration von Migranten, die in ihre Herkunftsländer zurückkehren, vor;
 12. hält es für wichtig, das Recht von Migranten zu achten – und zwar unabhängig von ihrem Status –, den Zugang zur Justiz und zu einem wirksamen Rechtsbehelf einzufordern, ohne dass sie befürchten müssen, bei den für Einwanderung zuständigen Polizeibehörden angezeigt, inhaftiert und abgeschoben zu werden; ist besorgt darüber,

dass in zahlreichen Ländern Mechanismen für die Kontrolle und Überwachung von Verfahren im Zusammenhang mit der Verletzung der Rechte von Migranten sowie Qualitätsgarantien fehlen, was Informationen und den Rechtsbeistand für Migranten und Asylsuchende betrifft; empfiehlt, dass die Mitarbeiter der für Asylfragen zuständigen Stellen und der Aufnahmezentren sowie sonstige Mitarbeiter und Sozialarbeiter, die mit Personen in Kontakt kommen, welche internationalen Schutz suchen, angemessen geschult werden, damit sie den allgemeinen und persönlichen Umständen sowie den geschlechterspezifischen Fragen, die mit Anträgen auf Schutz einhergehen, Rechnung tragen;

13. fordert ferner die Kommission und den EAD auf, den Austausch bewährter Verfahren mit Drittländern zu verbessern, insbesondere indem sie Helfer darin schulen, die unterschiedlichen Merkmale, Hintergründe und Erfahrungen von Migranten, insbesondere der schutzbedürftigsten, wirksamer zu erkennen, um sie entsprechend ihren Bedürfnissen besser zu schützen und zu unterstützen;
14. betont, dass die Konzepte sicherer Staaten und Herkunftsstaaten der individuellen Prüfung von Asylanträgen nicht im Wege stehen dürfen; fordert, dass die Migranten, die eines internationalen Schutzes bedürfen, unter allen Umständen identifiziert werden und dass ihrem Antrag Rechnung getragen wird und dass sie in den Genuss von angemessenen Garantien in Bezug auf die Nichtzurückweisung kommen sowie Zugang zu einem Beschwerdemechanismus haben;
15. verweist auf die physische und psychische Gewalt sowie auf die Tatsache, dass die besonderen Formen von Gewalt und Verfolgung, mit denen Migrantinnen und minderjährige Migranten konfrontiert sind, anerkannt werden müssen, etwa Menschenhandel, Verschwindenlassen, sexueller Missbrauch, Genitalverstümmelung, Früh- und Zwangsverheiratung, häusliche Gewalt, Sklaverei, Ehrenmorde und sexuelle Diskriminierung; verweist auf die bislang noch nie dagewesene und immer weiter steigende Zahl der Opfer von sexueller Gewalt und Vergewaltigungen, nicht zuletzt deshalb, weil sexuelle Gewalt als Kriegswaffe eingesetzt wird;
16. ist besorgt angesichts der Praxis der Rekrutierung von Kindern durch bewaffnete Gruppen; besteht darauf, dass eine Politik mit dem Ziel ihrer Entwaffnung, Rehabilitierung und Wiedereingliederung gefördert wird;
17. betont, dass Frauen und Kinder bei einer Trennung von den Familienmitgliedern, auch im Fall einer Haft, einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind;
18. weist darauf hin, dass unbegleitete Frauen und Mädchen, weibliche Familienvorstände, Schwangere sowie Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen besonders schutzbedürftig sind; betont, dass bei Mädchen, die vor Konflikten und Verfolgung fliehen, ein erhöhtes Risiko der frühen Zwangsverheiratung, frühen Mutterschaft, Vergewaltigung, des sexuellen und körperlichen Missbrauchs und der Prostitution besteht, selbst wenn sie an sogenannten sicheren Orten angekommen sind; fordert in diesem Zusammenhang besonderen Schutz und Unterstützung während ihres Aufenthalts in den Aufnahmezentren, insbesondere was den Gesundheitsschutz angeht;
19. empfiehlt, dass geschlechterspezifische Fragen in die Migrationspolitik einbezogen werden, auch zwecks Vorbeugung und Bestrafung des Menschenhandels sowie

- sämtlicher weiterer Formen von gegen Frauen gerichteter Gewalt und Diskriminierung; fordert die umfassende rechtliche und tatsächliche Verwirklichung der Gleichheit, zumal sie nicht nur Schlüsselement zur Vorbeugung dieser Gewalt ist, sondern den Frauen auch die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ermöglichen soll;
20. ist angesichts zahlreicher Berichte und Zeugenaussagen besorgt, wonach es immer häufiger zu Gewalt gegen minderjährige Migranten, darunter Folter und Inhaftierung sowie zu deren Verschwinden, kommt; betont, dass gemäß der Stellungnahme des VN-Ausschusses für die Rechte des Kindes die Festnahme von Kindern einzig aufgrund ihres Migrationsstatus oder dem ihrer Eltern eine Verletzung der Rechte des Kindes darstellt und niemals zu deren Wohl erfolgen kann;
 21. weist darauf hin, dass minderjährige Migranten besonders schutzbedürftig sind, vor allem dann, wenn sie unbegleitet sind, und dass ihnen ein Recht auf besonderen Schutz zusteht, der nach den Regelungen des Völkerrechts aus dem Kindeswohl herrührt; betont, dass die Frage der unbegleiteten Minderjährigen in die Entwicklungszusammenarbeit einbezogen werden muss, indem deren Integration in die Länder, in denen sie sich aufhalten, gefördert wird, und zwar insbesondere dadurch, dass sie Zugang zur Bildung und medizinischen Behandlung erhalten und den Risiken, dass sie Opfer von Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung und Vernachlässigung werden, vorgebeugt wird;
 22. bekundet seine Besorgnis, was die Schwierigkeiten bei der Registrierung von Kindern betrifft, die außerhalb ihres Herkunftslandes geboren wurden, zumal dieser Umstand zu einem erhöhten Risiko der Staatenlosigkeit führen kann; fordert in diesem Zusammenhang, dass deren Geburt ungeachtet des Migrationsstatus ihrer Eltern registriert werden kann;
 23. fordert die Union eindringlich auf, eng mit dem UNICEF, dem UNHCR und sämtlichen zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen zusammenzuarbeiten und alles daran zu setzen, dass die Kapazitäten zum Schutz von minderjährigen Migranten und ihren Familien ungeachtet ihres Migrationsstatus entlang ihrer gesamten Reisen verbessert werden, indem Schutzprogramme finanziert werden, insbesondere in den Bereichen Bildungseinrichtungen und medizinische Behandlung, besondere Räume für Kinder sowie für psychologische Betreuung bereitgestellt werden, die Feststellung von verwandtschaftlichen Beziehungen und das Zusammenlegen von unbegleiteten oder von ihren Familien getrennten Kindern sichergestellt werden und die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Nichtkriminalisierung, der Nichtfestnahme, der Nichtzurückweisung, der Nichtauferlegung ungerechtfertigter Sanktionen, der Familienzusammenführung, des persönlichen und rechtlichen Schutzes sowie des Rechts auf Identität angewandt werden;
 24. weist darauf hin, dass die kriminellen Netze das Fehlen legaler Wege der Migration, regionale Instabilität, Konflikte sowie die Gefährdungssituation von Frauen, Mädchen und Kindern auf der Flucht ausnutzen, um sie zum Opfer von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung zu machen;
 25. verweist auf die spezifischen Formen von Gewalt und Verfolgung, mit denen lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Migranten konfrontiert sind; fordert, dass die Anwendung von Mechanismen des spezifischen sozialrechtlichen Schutzes für lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Migranten und Asylbewerber

- unterstützt wird, damit deren Schutzbedürftigkeit Rechnung getragen wird, und darauf geachtet wird, dass ihr Antrag auf Schutz minutiös geprüft wird, selbst bei einem Einspruch;
26. weist darauf hin, dass es sich bei den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten und insbesondere bei dem Recht auf Gesundheit, Bildung und Wohnraum um Menschenrechte handelt, zu denen alle Migranten und insbesondere Kinder ungeachtet ihres Migrationsstatus Zugang haben müssen;
 27. ist beunruhigt, dass gegen das Arbeitsrecht von Migranten verstoßen wird und diese ausgebeutet werden; erkennt an, dass Bildung, Arbeitsmöglichkeiten und Familiennachzug wichtige Elemente des Integrationsprozesses darstellen; betont, dass alle Formen der Zwangsarbeit von Migranten bekämpft werden müssen, und verurteilt insbesondere jegliche Form der Ausbeutung von Kindern;
 28. ist besorgt angesichts diskriminierender Praktiken, die sich allzu oft gegen bestimmte soziokulturelle, sprachliche und religiöse Minderheiten richten und die zur Ungleichheit beim Zugang von Migranten zu Rechten beitragen;
 29. fordert die Aufnahmeländer auf, das Recht auf Zugang zu Diensten der sexuellen und reproduktiven Gesundheit für Migrantinnen zu schützen;
 30. hält es für erforderlich, die Entstehung von isolierten Stadtvierteln für Migranten dadurch zu verhindern, dass ihnen gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht wird und sie sämtliche Möglichkeiten des gesellschaftlichen Lebens wahrnehmen können;
 31. ist der Ansicht, dass das Recht auf Bildung und das Recht auf Arbeit der Selbstständigkeit und Integration von Migranten dienlich sind, was auch für das Recht auf Familienleben und Familienzusammenführung gilt; erachtet es als wichtig, für Arbeitsmigranten und ihre Familien sozialen Schutz sicherzustellen; merkt an, dass sich die wirksame Integration von Migranten auf eine umfassende Bewertung des Arbeitsmarktes und dessen künftigen Potenzials, einen besseren Schutz der Menschenrechte und der Arbeitsrechte von Arbeitsmigranten und einen kontinuierlichen Dialog mit den Akteuren des Arbeitsmarktes stützen muss;
 32. weist darauf hin, dass das Erlernen der Sprache des Aufnahmelandes die Lebensqualität sowie die wirtschaftliche und kulturelle Unabhängigkeit von Migranten entscheidend verbessern und ihnen den Zugang zu Informationen über ihre Rechte in der Aufnahmegesellschaft gleichermaßen erleichtern kann; ist der Ansicht, dass der Sprachunterricht von den Behörden des Aufnahmelandes gewährleistet werden muss; empfiehlt, dass die Migranten in den gesamten Prozess der gesellschaftlichen und politischen Entscheidungsfindung einbezogen werden;
 33. vertritt die Auffassung, dass der Zugang zu Beschäftigung und Ausbildungsmöglichkeiten sowie ein unabhängiger Status Schlüsselemente für die Inklusion und Befähigung zur Selbstbestimmung von Migranten sind; fordert, dass die Anstrengungen in Bezug auf Migrantinnen, die meistens unterrepräsentiert sind, verstärkt werden, um die zusätzlichen Hemmnisse bei deren Inklusion und Befähigung zur Selbstbestimmung zu überwinden;
 34. weist darauf hin, dass die Aufnahmeländer die Befähigung zur Selbstbestimmung von

Migranten, insbesondere von Frauen, fördern müssen, indem sie ihnen die notwendigen sozialen Kenntnisse und Fähigkeiten, vor allem im Zusammenhang mit der beruflichen Ausbildung und dem Erlernen der Sprache, an die Hand geben, damit diese sie im Sinne der soziokulturellen Inklusion anwenden können;

35. vertritt die Auffassung, dass alle Arbeitnehmer einen Vertrag in einer Sprache, die sie verstehen, erhalten sollten und dass sie vor Ersatzverträgen geschützt werden müssen; betont, dass der Schutz der Menschenrechte durch bilaterale Abkommen zwischen den Herkunfts- und Zielländern gestärkt werden sollte;
36. hält es für wichtig, kohärente und umfassende geschlechterdifferenzierte nationale Migrationsstrategien einzuführen, die alle Etappen des Migrationsprozesses erfassen sowie von der Regierung koordiniert und im Rahmen breit angelegter Konsultationen mit nationalen Menschenrechtsinstitutionen, dem Privatsektor, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, der Zivilgesellschaft und den Migranten selbst sowie mit Unterstützung von internationalen Organisationen ausgearbeitet werden;
37. weist darauf hin, dass jede Person das Recht auf sichere und faire Arbeitsbedingungen unter vollständiger Einhaltung der Arbeitnehmerrechte gemäß den internationalen Normen und Instrumenten in Bezug auf die Menschenrechte und gemäß den grundlegenden IAO-Übereinkommen hat;
38. betont, dass Frauen infolge prekärer Arbeitsverhältnisse, in denen in den Aufnahmeländern in der Regel überwiegend Migranten und insbesondere Frauen beschäftigt sind, eines stärkeren Schutzes bedürfen; weist darauf hin, dass die Ausbeutung von Arbeitskraft häufig eine Folge von Menschenhandel ist, aber auch ohne Menschenhandel auftreten kann; ist in diesem Zusammenhang über die Straffreiheit besorgt, die zahlreiche Arbeitgeber in den Aufnahmeländern selbst dann genießen, wenn sie für Verstöße gegen internationale Normen des Arbeitsrechts bei der Behandlung von Arbeitsmigranten verantwortlich sind; ist besorgt darüber, dass gemäß den Rechtsvorschriften einiger Länder im Zusammenhang mit dem Arbeitsrecht Praktiken zugelassen sind, die gegen internationale Normen verstoßen; ist der Ansicht, dass die Bemühungen zur Beseitigung der Ausbeutung der Arbeitskraft von Migranten letztendlich dem dualen Ansatz folgen müssen, die Ausbeuter effektiv strafrechtlich zu verfolgen und gleichzeitig die Opfer zu schützen;
39. weist darauf hin, dass es erforderlich ist, die Qualifikationen, die Migranten in ihren Herkunftsländern erworben haben, anzuerkennen, um ihre Unabhängigkeit und soziale Inklusion in den verschiedenen Bereichen der Gesellschaft und insbesondere auf dem Arbeitsmarkt zu fördern; betont, dass das Recht aller Migranten, auch derer, die sich in einer irregulären Situation befinden, Organisationen, die sich für Arbeitnehmerrechte einsetzen, auch Gewerkschaften, zu bilden und beizutreten, anerkannt werden muss, und dass diese Strukturen anerkannt werden müssen;
40. fordert, dass die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte von den Unternehmen umgesetzt werden, damit sich deren Handeln nicht negativ auf die Menschenrechte auswirkt, damit gegebenenfalls gegen sämtliche derartigen Auswirkungen vorgegangen wird und damit negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, die unmittelbar mit dem Handeln der Unternehmen zusammenhängen, nach Möglichkeit unterbunden oder eingedämmt werden;

41. fordert die Union auf, die konzertierten diplomatischen Bemühungen gemeinsam mit den Vereinigten Staaten und weiteren internationalen Partnern fortzusetzen und aktiv mit Drittländern zusammenzuarbeiten, damit die dringend notwendige Festlegung einer gemeinsamen Strategie zur Bewältigung der Migration als derzeitige globale Herausforderung angegangen wird;
42. fordert die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf, alle konkreten Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um für ein wirksames Engagement der beteiligten Drittstaaten zu sorgen;
43. betont, dass die EU ihr außenpolitisches Handeln intensivieren muss, indem sie in den Gebieten, in denen Krieg und Konflikte enorme Migrationsströme in die Europäische Union auslösen, für Frieden und Stabilität sorgt;
44. weist darauf hin, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet sind, aktiv gegen die Ursachen der Krisen vorzugehen, die zu der Massenmigration geführt haben;
45. fordert, dass die humanitären Bedingungen in den Herkunfts- und Transitländern verbessert werden, um der Bevölkerung vor Ort und den Flüchtlingen zu ermöglichen, in sichereren Regionen zu leben;
46. fordert eindringlich, dass die Kriegsparteien ihre Angriffe gegen Zivilpersonen einstellen, diese schützen und ihnen ermöglichen, von Gewalthandlungen betroffene Gebiete sicher zu verlassen oder Unterstützung durch humanitäre Organisationen zu erhalten;
47. betont, dass sich der IS und seine Entwicklung auf den Massenzustrom von Asylsuchenden mit berechtigtem Anspruch und irreguläre Migranten auswirken; erkennt an, dass Sicherheitsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus von grundlegender Bedeutung sind, wenn es gilt, gegen die eigentlichen Gründe der Migration vorzugehen;
48. erinnert daran, dass der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge vor Kurzem erklärt hat, dass viele der Migranten Opfer von Terrorismus und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen sind und als solche behandelt werden sollten;
49. weist darauf hin, dass die Neuansiedlungsprogramme unter dem Dach des UNHCR ein nützliches Instrument für die geordnete Handhabung der Einreise von Personen darstellen, die in zahlreichen Ländern in der ganzen Welt internationalen Schutz benötigen; hebt hervor, dass allen Staaten nahegelegt werden sollte, Programme für die Aufnahme aus humanitären Gründen einzurichten und umzusetzen, wenn eine Neuansiedlung nicht vorstellbar ist, und zumindest die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich Flüchtlinge nahe ihres Herkunftslandes aufhalten können;
50. nimmt den wachsenden Bedarf an humanitärer Hilfe in den Nachbarländern Syriens und das anhaltende Finanzierungsdefizit in diesem Bereich zur Kenntnis, was dazu geführt hat, dass beim Welternährungsprogramm die Lebensmittelrationen für Flüchtlinge erheblich gekürzt wurden; fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sowie die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten auf, zumindest ihren

finanziellen Verpflichtungen nachzukommen; betont, dass es wichtig ist, deren Hilfe auf die Flüchtlinge in diesen Ländern zu konzentrieren, und zwar auf die Bereitstellung von Mitteln für den Lebensunterhalt, die Sicherheit von Flüchtlingen und die Durchsetzung ihrer Grundrechte, insbesondere was deren Zugang zu Gesundheitsversorgung und Bildung betrifft, was in enger Zusammenarbeit mit dem UNHCR, dem Welternährungsprogramm und den zuständigen Stellen erfolgen soll;

51. weist darauf hin, dass Migration und Entwicklung in einem Zusammenhang stehen und dass die Entwicklungszusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Arbeitsrecht, Linderung der Armut, Menschenrechte, Demokratisierung und Wiederaufbau nach einem Konflikt sowie die Bekämpfung von Ungleichheiten und der Folgen des Klimawandels und der Korruption Schlüsselfaktoren sind, mit denen sich eine erzwungene Migration verhindern ließe; merkt an, dass sich Landnahme und Ressourcenraub in bedeutendem Umfang auf humanitäre Krisen auswirken können und dass soziale, politische und humanitäre Krisen die Menschen zur Migration veranlassen können; vertritt die Auffassung, dass die Migration weltweit als ein wirkmächtiges Instrument zugunsten der nachhaltigen und inklusiven Entwicklung anerkannt wird;
52. fordert die Union und die internationale Gemeinschaft auf, konkrete Initiativen zu ermitteln, die die Staaten ergreifen können, um das Potenzial der legalen Zuwanderung als Triebkraft für Entwicklung zu vergrößern; betont, dass insbesondere in den Zielländern politische Führung und ein starkes Engagement erforderlich sind, um Fremdenhass zu bekämpfen und die gesellschaftliche Integration der Migranten zu erleichtern;
53. vertritt die Auffassung, dass Migration (vor allem wirtschaftliche, politische, soziale und ökologische) Ursachen hat; vertritt die Auffassung, dass diese Ursachen mit der Entwicklungshilfe wirksam bewältigt werden sollten, indem die Entwicklungszusammenarbeit intensiviert, der Kapazitätsaufbau verbessert, die Konfliktlösung unterstützt und die Achtung der Menschenrechte gefördert werden; betont, dass diese Ursachen in Verbindung damit stehen, dass Konflikte und Kriege zunehmen, Menschenrechtsverletzungen begangen werden und eine verantwortungsvolle Staatsführung fehlt;
54. hält es für wichtig, dass die Migrationssteuerung mittels regionaler und lokaler Zusammenarbeit unter Beteiligung der Zivilgesellschaft erfolgt;

Auf der Achtung der Menschenrechte gegründeter Ansatz

55. fordert alle Akteure, die an der Ausarbeitung von politischen Strategien und an der Beschlussfassung im Bereich Asyl und Migration beteiligt sind, mit Nachdruck auf, keine Verschmelzung der Definitionen der Begriffe „Migranten“ und „Flüchtlinge“ zuzulassen; weist darauf hin, dass Flüchtlingen, die vor Konflikten und Verfolgung fliehen, besondere Aufmerksamkeit zuteil werden muss und ihnen daher ein Recht auf Asyl zusteht, zumal sie nicht in ihre Herkunftsländer zurückkehren können; weist darauf hin, dass die Mehrheit der Flüchtlinge Zuflucht in Ländern und Regionen sucht, die sich in der Nähe ihres Herkunftslands befinden; ist daher der Ansicht, dass die Flüchtlingsproblematik im Rahmen der Außenpolitik der Union mit einem ganzheitlichen Ansatz angegangen werden muss;
56. fordert die Staaten auf, sämtliche internationalen Verträge und Übereinkommen im

Zusammenhang mit den Menschenrechten zu ratifizieren und die Normen im Zusammenhang mit den Rechten von Migranten, die in einer Vielzahl von Rechtsinstrumenten vorzufinden sind, anzuwenden, darunter die zentralen internationalen Instrumente im Bereich der Menschenrechte sowie die weiteren Instrumente im Zusammenhang mit Fragen der Migration, etwa die Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1951 und die dazugehörigen Protokolle sowie die Internationale Konvention über den Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen; vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass die Menschenrechtspolitik der Union und ihr erklärtes Eintreten für die Unteilbarkeit dieser Rechte dadurch geschwächt wird, dass die letztgenannten Konvention von den Mitgliedstaaten der Union nicht ratifiziert wurde;

57. weist darauf hin, dass die Öffnung sicherer und legaler Migrationswege das beste Mittel zur Vorbeugung von Schleusung und Menschenhandel darstellt und dass in den Entwicklungsstrategien die Migration und die Mobilität als Triebfeder für die Entwicklung sowohl des Aufnahmelandes als auch des Herkunftslandes durch Überweisungen und Investitionen anerkannt werden müssen; fordert die Union und die am weitesten entwickelten Drittstaaten daher auf, bei der Öffnung legaler Migrationswege zusammenzuarbeiten, um, ausgehend von den bewährten Verfahren einiger Staaten, insbesondere die Familienzusammenführung und die Mobilität – auch aus wirtschaftlichen Gründen und für alle Qualifikationsniveaus, auch für die am wenigsten qualifizierten Migranten – zu fördern, mit dem Ziel, gegen Schwarzarbeit vorzugehen;
58. begrüßt, dass im Europäischen Instrument für weltweite Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) für den Zeitraum 2014–2020 Sonderbestimmungen für Migranten, Asylbewerber, Vertriebene und Staatenlose vorgesehen sind; fordert die Kommission auf, den Schutz und die Förderung der Rechte von Migranten weiterhin als Priorität bei der Halbzeitüberprüfung des Menschenrechtsinstruments für den Zeitraum 2017–2018 zu erwägen; fordert den EAD und die Mitgliedstaaten auf, die Verpflichtungen im Rahmen des im Juli 2015 angenommenen EU-Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie einzuhalten und Menschenrechtsgarantien in alle Abkommen, Prozesse und Programme mit Drittstaaten in Verbindung mit Migration aufzunehmen und zu verstärken; ist der Ansicht, dass sämtliche Abkommen oder Programme gegebenenfalls auch mit einer unabhängigen Bewertung im Bereich der Menschenrechte einhergehen und regelmäßig überprüft werden sollten; empfiehlt, dass Informations- und Sensibilisierungskampagnen konzipiert und durchgeführt werden, was die Möglichkeiten anbelangt, die die Migration und die Migranten sowohl für die Herkunfts- als auch für die Aufnahmegesellschaften bieten können; weist daher darauf hin, dass aus dem EIDHR weiterhin Projekte finanziert werden sollten, die darauf abzielen, den Kampf gegen Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und andere Formen von Intoleranz, einschließlich religiöser Intoleranz, zu verstärken;
59. fordert die Union auf, spezifische Leitlinien im Bereich der Rechte von Migranten zu verabschieden, sodass sie ihre Leitlinien im Bereich der Menschenrechte ergänzt, und in diesem Rahmen Folgenabschätzungen durchzuführen und Mechanismen zur Begleitung der Entwicklungs- und Migrationspolitik festzulegen, um die Wirksamkeit der öffentlichen Politik gegenüber Migranten zu gewährleisten; betont, dass es wichtig ist, die Achtung der Menschenrechte in alle Maßnahmen im Zusammenhang mit

Migration in die Außenbeziehungen der Union einfließen zu lassen, insbesondere was die Bereiche auswärtige Angelegenheiten, Entwicklung und humanitäre Hilfe betrifft; weist darauf hin, dass die Menschenrechte bei sämtlichen außenpolitischen Maßnahmen der Union geachtet werden müssen, insbesondere was die Handels-, Entwicklungs-, Umwelt- und Migrationspolitik betrifft, und dass die in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union genannten Ziele verfolgt und die Menschenrechtsklauseln in allen Abkommen der Union, einschließlich der Handelsabkommen, zur Anwendung kommen müssen; fordert daher, dass bei der Zusammenarbeit mit Drittstaaten auf dem Gebiet der Migration ihre Systeme zur Unterstützung von Migranten und Asylsuchenden und ihre Flüchtlingshilfe untersucht werden und geprüft wird, ob die Länder imstande und bereit sind, gegen Menschenhandel und kriminelles Schleusertum vorzugehen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Kontakte zu Ländern wie Kanada zu verstärken, die eine wirksame Neuansiedlungspolitik betreiben; betont, dass keinerlei Maßnahmen auf diesem Gebiet auf Kosten der Entwicklungshilfepolitik getroffen werden dürfen;

60. fordert, dass die Freizügigkeit sowie das Recht auf Bildung, Gesundheit und Arbeit als thematische Prioritäten in die Instrumente zur Finanzierung auf dem Gebiet der auswärtigen Zusammenarbeit der Union aufgenommen werden, und legt nahe, die Entwicklungsländer zu unterstützen, damit sie langfristig Maßnahmen annehmen können, in deren Rahmen diese Rechte geachtet werden; legt der Kommission und dem EAD nahe, im Rahmen von länderspezifischen Menschenrechtsstrategien den Rechten von Migranten besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen;
61. wünscht, dass die Rechte von Migranten und Flüchtlingen als separater Punkt in die Tagesordnung der Dialoge der Union mit den einschlägigen Drittländern aufgenommen werden und dass die europäische Finanzierung von Projekten zum Schutz gefährdeter Personen sowie von nichtstaatlichen Organisationen, Menschenrechtsaktivisten, Journalisten und Anwälten, die für die Verteidigung der Rechte von Migranten eintreten, eine Priorität darstellt;
62. fordert die Länder in diesem Zusammenhang auf, den Zugang von unabhängigen Beobachtern, nichtstaatlichen Organisationen und von nationalen und internationalen Institutionen und Organisationen sowie von Medien zu sämtlichen Aufnahme- und Haftzentren von Migranten sicherzustellen; legt den Delegationen der Union und den Botschaften der Mitgliedstaaten sowie den Besucherdelegationen des Europäischen Parlaments nahe, die Lage von Migranten in diesen Zentren zu überwachen und auf die zuständigen nationalen Stellen einzuwirken, damit die Einhaltung der Rechte von Migranten und die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit gewährleistet werden;
63. stellt fest, dass Menschenhändler den Flüchtlingen oft ein falsches Bild vermitteln; weist erneut darauf hin, dass es wichtig ist, gegen den Menschenhandel vorzugehen, den Geldstrom auszutrocknen und die Netze zu zerschlagen, da sich dies in Drittländern positiv auf die Menschenrechtssituation der Flüchtlinge auswirken wird, die Krieg und Terror zu entkommen versuchen;
64. plädiert für eine enge Zusammenarbeit mit den einschlägigen internationalen Organisationen sowie mit anderen Institutionen und Organisationen, die sich um Migranten kümmern, was die Verteidigung der Rechte von Migranten betrifft, insbesondere in den am stärksten betroffenen Ländern, um einen Beitrag dazu zu

- leisten, dass sie Migranten in Würde und unter Wahrung ihrer Rechte aufnehmen;
65. betont, dass die Zusammenarbeit mit diesen Organisationen mit Blick auf die Bekämpfung der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels intensiviert werden muss, indem Schulungen, Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und Mechanismen für den Informationsaustausch gestärkt werden, darunter durch eine Bewertung der Vernetzung von „Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen“ und die Zusammenarbeit, die sie mit Drittländern eingehen, insbesondere bei der Zusammenarbeit in Strafsachen, und durch die Förderung der Ratifizierung der Protokolle von Palermo auf diesem Gebiet, um die Zusammenarbeit in Strafsachen zu fördern und Verdächtige zu ermitteln sowie bei kriminalpolizeilichen Ermittlungen in Zusammenarbeit mit den nationalen Stellen Unterstützung zu leisten;
 66. fordert, dass das Europäische Parlament stärker in die Einführung eines bereichsübergreifenden Ansatzes für die Menschenrechte im Rahmen der Migrationspolitik eingebunden wird und dass seine Anfragen in den Jahresbericht der Union über Menschenrechte und Demokratie in der Welt aufgenommen werden, und zwar auch in dessen Teil über den länderspezifischen Ansatz; fordert eine genauere parlamentarische Kontrolle der mit Drittländern abgeschlossenen Arbeitsvereinbarungen sowie der externen Kooperationsmaßnahmen der einschlägigen Agenturen der Union; fordert, dass den Berichten der Sachverständigen und den vom Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen eingeholten Daten über die Herkunftsländer der Flüchtlinge besser Rechnung getragen wird;
 67. erkennt die Rolle und den Beitrag der Zivilgesellschaft im Rahmen des politischen Dialogs an; betont, dass es wichtig ist, dass die Zivilgesellschaft im Rahmen der gesamten Außenpolitik der Union konsultiert wird, indem ein besonderes Augenmerk auf die uneingeschränkte Beteiligung, Transparenz und angemessene Verbreitung von Informationen über sämtliche Maßnahmen und Prozesse im Zusammenhang mit der Migration gelegt wird; weist darauf hin, dass Frauenorganisationen verstärkt an der Konfliktlösung auf der Ebene der Entscheidungsfindung beteiligt und dass weibliche Flüchtlinge und Vertriebene sowie Migrantinnen in geeigneter Weise in die Entscheidungen eingebunden werden müssen, die sie betreffen; fordert die Kommission und den EAD auf, die Kapazitäten der nationalen Menschenrechtsinstitutionen in Drittländern zu stärken, damit diese ihre Anstrengungen intensivieren können, was den Schutz der Rechte von Migranten und die Bekämpfung von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung sowie von Hassreden angeht, die sich gegen Migranten richten, wie es in der Belgrader Erklärung festgelegt ist, die von 32 nationalen Menschenrechtsbeauftragten und -institutionen angenommen wurde;
 68. fordert die Aufnahmeländer auf, den Stellenwert der Migrantenverbände, die sich unmittelbar in die Entwicklungsprogramme innerhalb der beteiligten Gesellschaften einbringen sollten, zu erhöhen;
 69. legt den Mitgliedstaaten nahe, ihrer Zusage nachzukommen, 0,7 % ihres Bruttonationaleinkommens (BNE) in die Entwicklungshilfe fließen zu lassen; fordert, dass diese Hilfe nicht von einer Zusammenarbeit im Bereich der Migration abhängig gemacht wird, und fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, die Finanzierung für die Aufnahme von Flüchtlingen nicht unter Entwicklungshilfe zu verbuchen;
 70. betont, dass Entwicklungshilfeprogramme nicht für Zwecke eingesetzt werden sollten,

die ausschließlich der Migrationssteuerung und dem Grenzmanagement dienen; fordert nachdrücklich, dass bei Entwicklungsprojekten der EU, mit denen Migranten und Asylbewerber unterstützt werden sollen, der Grundsatz „niemanden zurücklassen“ angewandt wird, indem der Schwerpunkt darauf gelegt wird, für den Zugang zu grundlegenden sozialen Dienstleistungen zu sorgen, insbesondere zu Gesundheitsversorgung und Bildung, und indem schutzbedürftigen Personen und Gruppen, zum Beispiel Frauen, Kindern, Minderheiten und indigenen Völkern, LGBT und Menschen mit Behinderungen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;

71. verweist auf die positiven Aspekte der Migration für die Entwicklung der Herkunftsländer der Migranten, etwa was die Heimatüberweisungen von Migranten betrifft, mit denen ein wichtiger Beitrag für die Familie und die gemeinschaftliche Entwicklung geleistet werden kann; legt den Staaten daher nahe, die Überweisungskosten zu senken;
72. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, für eine effiziente und wirksame Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung zu sorgen und bei ihrer Migrationspolitik gegenüber Drittländern den Schwerpunkt auf die Achtung der Menschenrechte zu legen;
73. fordert die EU nachdrücklich auf, den Aspekt der Migration in den Rahmen für die Zeit nach dem Cotonou-Abkommen aufzunehmen, der die künftigen Beziehungen zwischen der EU und den AKP-Staaten bestimmen wird; stellt fest, dass der „Partnerschaftscharakter“ von GAMM-Instrumenten und die lokale Verantwortlichkeit für sie und ihre Wirksamkeit verbessert würden, wenn Drittländer umfassender in die Gestaltung und Aushandlung dieser Instrumente einbezogen würden;
74. fordert, dass armen Ländern Schulden erlassen werden, damit sie dabei unterstützt werden, politische Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Achtung der Menschenrechte sichergestellt wird; betont, dass nachhaltige Lösungen zur Begleichung von Schulden, zu denen auch Standards für eine verantwortungsvolle Kreditvergabe und -aufnahme gehören, durch einen multilateralen Rechtsrahmen für Verfahren zur Umstrukturierung von Staatsschulden ermöglicht werden müssen, damit die Schuldenlast verringert wird und der Schuldenstand nicht völlig unerträglich wird und so die Bedingungen dafür geschaffen werden, dass die Menschenrechte dauerhaft geschützt werden;
75. begrüßt, dass die Migration in die Ziele für nachhaltige Entwicklung aufgenommen wurde, und zwar in das 10. Ziel für nachhaltige Entwicklung, womit der Rahmen für die weltweite Entwicklungspolitik bis 2030 geschaffen wurde; weist darauf hin, dass die Staaten zugesagt haben, auf internationaler Ebene zusammenzuarbeiten, um „eine sichere, geordnete und reguläre Migration zu gewährleisten, bei der die Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden und Migranten, ungeachtet ihres Migrationsstatus, Flüchtlinge und Binnenvertriebene eine humane Behandlung erfahren“; stellt fest, dass Vertreibung nicht nur eine humanitäre Angelegenheit, sondern auch eine Herausforderung im Hinblick auf die Entwicklung ist, und dass daher eine bessere Koordinierung zwischen humanitärer Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit stattfinden sollte; vertritt die Auffassung, dass die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung eine Gelegenheit ist, in der Asyl- und Migrationspolitik einem rechtegestützten Ansatz mehr Gewicht zu verleihen und die Migration in Entwicklungsstrategien durchgehend zu berücksichtigen; fordert die

internationale Gemeinschaft auf, messbare Indikatoren für die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu Migration anzunehmen und aufgeschlüsselte Daten zum Zugang, den Migranten insbesondere in Zielländern, die Entwicklungsländer sind, zu menschwürdiger Arbeit, Gesundheitsversorgung und Bildung haben, zu erheben und zu veröffentlichen, damit die Steuerung der Migration verbessert wird;

76. betont, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten die am wenigsten entwickelten Länder (LDC) bei der Bekämpfung des Klimawandels unterstützen müssen, damit die Armut in diesen Ländern nicht weiter zunimmt und die Zahl der Vertriebenen aus ökologischen Gründen dadurch noch steigt;
77. fordert die EU auf, sich aktiv an der Debatte über den Begriff „Klimaflüchtling“ sowie gegebenenfalls an der Ausarbeitung einer völkerrechtlichen Definition zu beteiligen;
78. weist darauf hin, dass die Umsetzung, die Auswirkungen und die Kontinuität der verschiedenen Finanzierungsinstrumente, die in der Europäischen Union für Drittländer im Bereich der Migration zur Verfügung stehen und die Bereiche wie Migrationspolitik, internationale Entwicklungszusammenarbeit, Außenpolitik, Nachbarschaftspolitik und humanitäre Unterstützung umfassen, wirksamer koordiniert und bewertet werden müssen, zumal von 2004 bis 2014 mehr als 1 Mrd. EUR für mehr als 400 Projekte aufgebracht wurde;
79. hebt die Wirkung der Instrumente der Union für die Zusammenarbeit im Bereich Migration, Asyl und Schutz der Menschenrechte hervor; nimmt zur Kenntnis, dass ein Nothilfe-Treuhandfonds zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der eigentlichen Ursachen der irregulären Migration und Vertreibungen in Afrika eingerichtet wurde; fordert eine Bewertung und Überwachung dieses Fonds sowie ähnlicher Vereinbarungen wie der Erklärung EU-Türkei sowie des Khartum- und Rabat-Prozesses;
80. betont, dass bei Abkommen mit Drittländern der Schwerpunkt auf die Unterstützung bei der Bewältigung der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Krisen gelegt werden muss, die zur Migration führen;
81. hält eine intensivere Zusammenarbeit der Europäischen Union mit den Drittländern auf dem Gebiet der Instrumente im Rahmen des Gesamtansatzes für Migration und Mobilität (GAMM) für wichtig, wenn das Ineinandergreifen dieser Instrumente sowie deren Wirksamkeit und Beitrag zur Bewältigung der migrationspolitischen Herausforderungen gestärkt werden soll;
82. hält es für notwendig, die Kohärenz des Gesamtansatzes für Fragen der Migration und Mobilität zu verbessern, strikte Mechanismen zur Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte in sämtliche externen Abkommen aufzunehmen und Projekte in den Herkunfts- und Transitländern vorrangig zu behandeln, durch die die Menschenrechte von Migranten verbessert werden können;
83. legt der Union nahe, mit ihren engsten Partnern Mobilitätspartnerschaften zu schließen;
84. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine Rückführung von Migranten in Herkunftsländer in Erwägung zu ziehen, von denen sie unter vollständiger Einhaltung ihrer Grund- und Verfahrensrechte und unter Gewährleistung ihrer

- Sicherheit aufgenommen werden können, und fordert in diesem Zusammenhang, dass freiwilligen Rückführungen ohne Zwang Vorrang eingeräumt wird; betont, dass die mit Drittländern im Rahmen dieser Strategien geschlossenen Abkommen Schutzklauseln umfassen müssen, durch die gewährleistet wird, dass die Rechte von Migranten, die in ihre jeweiligen Länder zurückgeführt werden, nicht verletzt werden und nicht die Gefahr besteht, dass sie verfolgt werden; erkennt an, dass regelmäßige Bewertungen wichtig sind, damit solche Abkommen auf keinen Fall mit Ländern geschlossen werden, die internationale Menschenrechtsnormen missachten;
85. fordert, dass Maßnahmen ergriffen werden, die gezielt darauf ausgerichtet sind, Schleusernetze zu zerstören und dem Menschenhandel Einhalt zu bieten; fordert, dass für Personen, die internationalen Schutz suchen, legale und sichere Wege geschaffen werden, auch mittels humanitärer Korridore; fordert, dass Programme zur dauerhaften und verpflichtenden Neuansiedlung aufgelegt werden und dass Personen, die aus Krisengebieten fliehen, humanitäre Visa ausgestellt werden, auch damit sie die Möglichkeit haben, in ein Drittland einzureisen, um dort einen Asylantrag zu stellen; fordert, dass mehr legale Wege eingerichtet und allgemeine Regeln ausgearbeitet werden, durch die die Einreise und der Aufenthalt geregelt werden, damit Migranten die Möglichkeit haben, zu arbeiten bzw. eine Beschäftigung zu suchen;
 86. weist mit Nachdruck darauf hin, dass zum Schutz von Migranten in Not beim Durchgang durch und an den Grenzen der Union eine Rahmenregelung geschaffen und diese besser umgesetzt werden muss;
 87. begrüßt die Einsätze gegen Schleuser und Menschenhändler und unterstützt die Stärkung des Managements der Außengrenzen der Union; betont, dass mit Blick auf ein rasches und langfristiges Vorgehen ein umfassender und konkreter Fahrplan erstellt werden muss, der die Zusammenarbeit mit Drittländern umfasst, damit organisierte kriminelle Schleusernetze bekämpft werden können;
 88. betont, dass der Schmuggel von Migranten mit dem Menschenhandel in Verbindung steht und einen schweren Verstoß gegen die Menschenrechte darstellt; weist darauf hin, dass Einsätze wie die Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR-MED) dazu dienen, konkret gegen den Schmuggel von Migranten vorzugehen; fordert die EU auf, derartige Einsätze fortzuführen und auszuweiten;
 89. hält es für notwendig, Überlegungen über eine Stärkung der Sicherheit und der Maßnahmen an den Grenzen anzustellen sowie darüber, wie die künftige Rolle von Frontex und EASO verbessert werden kann; ruft zur Solidarität und zu Engagement auf, auch in Form von ausreichenden Beiträgen mit Blick auf die Haushalte und Aktivitäten dieser Agenturen;
 90. betont, dass die Funktionsweise von „Hotspots“ und Einreisepunkten an den Außengrenzen der Union verbessert werden muss;
 91. fordert die Union auf, den Datenschutz in die Abkommen zur Nutzung und zum Austausch von Informationen an den Grenzen und auf den Migrationsrouten aufzunehmen;
 92. fordert die Europäische Union und die Aufnahmeländer zur Schaffung wirksamer

Instrumente für die Koordinierung und Synchronisierung von Informationsströmen und für die Erhebung, den Abgleich und die Analyse von Daten auf;

o

o o

93. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen, dem Europarat, der Afrikanischen Union, der Organisation Amerikanischer Staaten sowie der Liga der Arabischen Staaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0409

EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2016 mit Empfehlungen an die Kommission zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte (2015/2254(INL))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Präambel des Vertrags über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf die Erwägungsgründe 2, 4, 5 und 7,
- unter Hinweis insbesondere auf Artikel 2, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 sowie die Artikel 6, 7 und 11 EUV,
- unter Hinweis auf die Artikel des AEUV über die Achtung, die Förderung und den Schutz der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte in der EU, unter anderem die Artikel 70, 258, 259, 260, 263 und 265 AEUV,
- unter Hinweis auf Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 EUV, Artikel 295 AEUV sowie die dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolle Nr. 1 bzw. Nr. 2 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union bzw. über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „die Charta“),
- unter Hinweis auf die Europäische Sozialcharta des Europarats, insbesondere Artikel E,
- unter Hinweis auf die Kopenhagener Kriterien und den Bestand an EU-Regelungen, die ein Bewerberland erfüllen muss, wenn es der EU beitreten will (den *acquis communautaire*) – insbesondere die Kapitel 23 und 24,
- unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die Übereinkommen, Empfehlungen, Entschließungen und Berichte der Parlamentarischen Versammlung, des Ministerkomitees, des Kommissars für Menschenrechte und der Venedig-Kommission des Europarats,

- unter Hinweis auf die Empfehlung des Europarats Nr. R (2000)21 vom 25. Oktober 2000 und die Grundprinzipien der Vereinten Nationen von 1990 betreffend die Rolle der Rechtsanwälte, in denen die Staaten aufgefordert werden, sicherzustellen, dass Rechtsanwälte ihren Beruf frei und unabhängig ausüben können,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Absichtserklärung zwischen dem Europarat und der Europäischen Union vom 23. Mai 2007,
- unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten,
- unter Hinweis auf die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats,
- unter Hinweis auf die Liste zur Überprüfung der Rechtsstaatlichkeit (Rule of Law Checklist), die von der Venedig-Kommission auf ihrer 106. Plenartagung am 18. März 2016 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- unter Hinweis auf die Verträge der Vereinten Nationen zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Rechtsprechung der Vertragsorgane der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau,
- unter Hinweis auf den Ansatz der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit von April 2008,
- unter Hinweis auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere das Ziel Nr. 16,
- unter Hinweis auf den 25. Halbjahresbericht der COSAC vom 18. Mai 2016 über die Entwicklung der Verfahren und Praktiken der parlamentarischen Prüfung in der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Veröffentlichungen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), unter anderem den Vorschlag für ein Europäisches Informationssystem für Grundrechte (EFRIS) in dem Dokument vom 31. Dezember 2013 mit dem Titel „Fundamental rights in the future of the European Union's Justice and Home Affairs“ (Grundrechte in der künftigen Justiz- und Innenpolitik der Europäischen Union),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der FRA vom 8. April 2016 zu der Entwicklung eines integrierten Instrumentes mit objektiven Indikatoren für Grundrechte, mit denen auf der Grundlage vorhandener Informationsquellen die Einhaltung der in Artikel 2 EUV aufgeführten gemeinsamen Werte gemessen werden kann,
- unter Hinweis auf das Schreiben vom 6. März 2013 der Außenminister Deutschlands, Dänemarks, Finnlands und der Niederlande an den Präsidenten der Kommission,

- unter Hinweis auf den Vermerk des italienischen Ratsvorsitzes vom 15. November 2014 mit dem Titel „Gewährleistung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union“,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Mitgliedstaaten vom 16. Dezember 2014 zur Gewährleistung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit,
- unter Hinweis auf den ersten und zweiten Dialog über Rechtsstaatlichkeit während des luxemburgischen bzw. des niederländischen Ratsvorsitzes am 17. November 2015 bzw. am 24. Mai 2016,
- unter Hinweis auf die Leitlinien des Rates vom 19. Dezember 2014 zu den methodischen Schritten für die in den Vorbereitungsgruppen des Rates vorzunehmende Prüfung der Vereinbarkeit mit den Grundrechten,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Oktober 2010 mit dem Titel „Strategie zur wirksamen Umsetzung der Charta der Grundrechte durch die Europäische Union“,
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 6. Mai 2011 mit dem Titel „Operative Leitlinien zur Berücksichtigung der Grundrechte in Folgenabschätzungen“,
- unter Hinweis auf den bestehenden Überwachungsmechanismus der Kommission sowie die bestehenden Instrumente zur regelmäßigen Bewertung, darunter das Kooperations- und Kontrollverfahren, das Justizbarometer, die Berichte über die Korruptionsbekämpfung und der Medienbeobachter,
- unter Hinweis auf das jährliche Kolloquium der Kommission über Grundrechte,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. März 2014 mit dem Titel „Ein neuer EU-Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips“,
- unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016,
- unter Hinweis auf den „Code of Good Practice for Civil Participation in the Decision-Making Process“ (Verhaltenskodex für die Bürgerbeteiligung am Entscheidungsprozess) des Europarats vom 1. Oktober 2009,
- unter Hinweis auf das EU-Justizbarometer 2016 und den Bericht der Kommission vom 15. Juli 2016 mit dem Titel „Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts: Jahresbericht 2015“,
- unter Hinweis auf die vom Referat „Europäischer Mehrwert“ des Parlaments durchgeführte Bewertung von April 2016 mit dem Titel „An EU mechanism on democracy, the rule of law and fundamental rights“ (Ein EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte),
- gestützt auf die Artikel 46 und 52 seiner Geschäftsordnung,

- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie die Stellungnahme des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A8-0283/2016),
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union eine Wertegemeinschaft ist, die auf der Achtung der Menschenwürde, auf Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit sowie auf der Achtung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, beruht, und dass sie diese Werte in ihren Kernprinzipien und -zielen in den ersten Artikeln des EUV verankert und zu Kriterien für die EU-Mitgliedschaft gemacht hat;
- B. in der Erwägung, dass die Organe und Einrichtungen der EU und die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen vorbildlich und wirksam nachkommen und sich um ein gemeinsames Verständnis der Rechtsstaatlichkeit als einen universellen Wert in den 28 Mitgliedstaaten und in den Organen der EU bemühen sollten, der von allen Betroffenen in gleicher Weise anzuwenden ist, und in der Erwägung, dass die uneingeschränkte Achtung und Förderung dieser Prinzipien die wesentliche Voraussetzung für die Legitimität des europäischen Projekts als Ganzes und die Grundbedingung für den Aufbau des Vertrauens der Bürger in die EU ist;
- C. in der Erwägung, dass laut dem Gutachten 2/13 vom 18. Dezember 2014⁴⁵ und der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden „der Gerichtshof“) die in der Charta anerkannten Grundrechte im Mittelpunkt der rechtlichen Konstruktion der Union stehen und die Achtung dieser Rechte eine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Union ist, sodass Maßnahmen, die mit diesen Rechten unvereinbar sind, in der Union nicht zulässig sind;
- D. in der Erwägung, dass die EU gemäß Artikel 2, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 7 EUV die Möglichkeit hat, zum Schutz ihres „Verfassungskerns“ sowie der gemeinsamen Werte, auf denen sie beruht, tätig zu werden;
- E. in der Erwägung, dass die Rechtsstaatlichkeit das Rückgrat der europäischen liberalen Demokratie und einer der tragenden Grundsätze der Union ist, der seinen Ursprung in den gemeinsamen Verfassungstraditionen aller Mitgliedstaaten hat;
- F. in der Erwägung, dass alle Mitgliedstaaten, die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU sowie die Kandidatenländer zur Wahrung, zum Schutz und zur Förderung dieser Grundsätze und Werte sowie zur loyalen Zusammenarbeit verpflichtet sind;
- G. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten und ihre nationalen Gerichte unter anderem gemäß dem dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokoll Nr. 24 über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Erwägungsgrund 10 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates⁴⁶ sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (beispielsweise M. S. S. gegen Belgien und Griechenland, Urteil vom 21. Januar 2011) und des

⁴⁵ ECLI:EU:C:2014:2454.

⁴⁶ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18. Juli 2002, S.1).

Gerichtshofs (beispielsweise N.S. und M.E., Urteil vom 21. Dezember 2011⁴⁷ und Aranyosi und Căldăraru, Urteil vom 5. April 2016⁴⁸) verpflichtet sind, von der Umsetzung des EU-Rechts gegenüber anderen Mitgliedstaaten abzusehen, wenn in diesen anderen Staaten eindeutig die Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte besteht oder eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung derselben vorliegt;

- H. in der Erwägung, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit innerhalb der EU eine Grundvoraussetzung für den Schutz der Grundrechte und die Achtung aller aus den Verträgen und dem Völkerrecht abgeleiteten Rechte und Pflichten ist und eine Vorbedingung für gegenseitige Anerkennung und gegenseitiges Vertrauen sowie einen Schlüsselfaktor für Politikbereiche wie den Binnenmarkt, Wachstum und Beschäftigung, die Bekämpfung von Diskriminierung, soziale Inklusion, die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, den Schengen-Raum sowie die Asyl- und Migrationspolitik darstellt und die Aushöhlung der Rechtsstaatlichkeit, der demokratischen Regierungsführung und der Grundrechte daher eine ernsthafte Bedrohung für die Stabilität der EU, der Währungsunion und des gemeinsamen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie für den Wohlstand in der EU darstellt;
- I. in der Erwägung, dass die Art der Umsetzung des Rechtsstaatsprinzips in den Mitgliedstaaten für das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten untereinander und das Vertrauen in ihre Rechtssysteme eine entscheidende Rolle spielt und daher für die Bildung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen von wesentlicher Bedeutung ist;
- J. in der Erwägung, dass die EU auf gemeinsamen Grundwerten und -prinzipien beruht, und in der Erwägung, dass die Festlegung dieser Grundwerte und -prinzipien, die eine Weiterentwicklung der Demokratie und den Schutz der Grundrechte erlauben, ein kontinuierlicher und dauerhafter Prozess ist und sich diese Werte und Prinzipien im Laufe der Zeit zwar weiterentwickeln können, zugleich aber geschützt werden müssen und unabhängig von wechselnden politischen Mehrheiten die Grundlage für politische Entscheidungen darstellen und vorübergehenden Änderungen standhalten sollten, weshalb eine unabhängige und unparteiische Justiz, der die Auslegung dieser Werte und Grundsätze obliegt, von wesentlicher Bedeutung ist;
- K. in der Erwägung, dass sich die Bürger und Einwohner der Europäischen Union nicht immer all ihrer Rechte als Europäer ausreichend bewusst sind; in der Erwägung, dass sie in der Lage sein sollten, die Grundwerte und -prinzipien der Union gemeinsam zu gestalten und, insbesondere, diese zu verinnerlichen;
- L. in der Erwägung, dass die EU gemäß Artikel 4 Absatz 2 EUV die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen achten muss, und in der Erwägung, dass die Achtung der kulturellen Vielfalt und der nationalen Traditionen innerhalb der und zwischen den Mitgliedstaaten einem einheitlichen und hohen Niveau an Schutz der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte in der gesamten Union nicht entgegenstehen sollte; in der Erwägung, dass der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung ein universeller Grundsatz ist, der sich als roter Faden durch die gesamte Politik und sämtliche Maßnahmen der Union zieht;

⁴⁷ ECLI:EU:C:2011:865.

⁴⁸ ECLI:EU:C:2016:198.

- M. in der Erwägung, dass die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit sowie wirksame und unabhängige Justizsysteme bei der Schaffung eines positiven politischen Umfelds, das die Wiederherstellung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Organe ermöglicht, und somit auch für ein investitionsfreundliches Umfeld, eine bessere Vorhersehbarkeit der Regulierungsmaßnahmen und nachhaltiges Wachstum eine Schlüsselrolle spielen;
- N. in der Erwägung, dass eine verbesserte Wirksamkeit der Justizsysteme in den Mitgliedstaaten ein Schlüsselaspekt der Rechtsstaatlichkeit und wesentlich für die Sicherstellung der Gleichbehandlung, die Sanktionierung missbräuchlichen Vorgehens seitens der Regierungen und die Vorbeugung von Willkür ist und von der Kommission als wesentlicher Bestandteil von strukturellen Reformen im Rahmen des Europäischen Semesters, des jährlichen Zyklus für die wirtschaftspolitische Koordinierung auf EU-Ebene, erachtet wird; in der Erwägung, dass es einer der Eckpfeiler einer freien und demokratischen Gesellschaft ist, dass Rechtsberufe unabhängig ausgeübt werden können;
- O. in der Erwägung, dass in den VN-Leitlinien des Generalsekretärs mit dem Titel "UN Approach to the Rule of Law Assistance" (Ansatz der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit) die Empfehlung enthalten ist, dass die Bürger und die Zivilgesellschaft in der Lage sein sollten, einen Beitrag zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu leisten und Amtsträger und Organe zur Rechenschaft zu ziehen;
- P. in der Erwägung, dass laut der Studie des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments mit dem Titel „The Cost of Non-Europe in the area of Organised crime and Corruption“ (Die Kosten des Verzichts auf EU-politisches Handeln im Bereich des organisierten Verbrechens und der Korruption) die Integration der bestehenden EU-Überwachungsmechanismen – wie etwa des Kooperations- und Kontrollverfahrens, des Justizbarometers und der Berichte über die Korruptionsbekämpfung – in einen weiter gefassten Rahmen zur Überwachung der Rechtsstaatlichkeit Kosteneinsparungen von jährlich schätzungsweise 70 Mrd. EUR bringen würde;
- Q. in der Erwägung, dass die gesetzlichen Grundlagen der demokratischen und rechtlichen Steuerung der EU nicht so solide sind wie jene ihrer wirtschaftspolitischen Steuerung, und zwar insofern, als die EU im Hinblick auf die Achtung ihrer Grundwerte nicht die gleiche Unnachgiebigkeit und Entschlossenheit an den Tag legt wie bei der Sicherstellung der korrekten Umsetzung ihrer wirtschafts- und finanzpolitischen Vorschriften;
- R. in der Erwägung, dass im Falle eines Kandidatenlandes die Nichteinhaltung der verbindlichen Standards, Werte und demokratischen Grundsätze zur Folge hat, dass dessen Beitritt zur EU bis zum Zeitpunkt der umfassenden Einhaltung dieser Standards verzögert wird, während die Nichteinhaltung derselben Normen im Falle eines Mitgliedstaats oder eines EU-Organs in der Praxis kaum Folgen hat;
- S. in der Erwägung, dass die nach den Kopenhagener Kriterien für Kandidatenländer geltenden Verpflichtungen gemäß Artikel 2 EUV und dem in Artikel 4 EUV niedergelegten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit für die Mitgliedstaaten auch nach deren Beitritt zur EU gelten, und in der Erwägung, dass aus diesem Grund nicht nur die neuen, sondern auch die älteren Mitgliedstaaten regelmäßig einer Bewertung unterzogen werden sollten, um zu überprüfen, ob deren Rechtsvorschriften und

Gepflogenheiten weiterhin mit diesen Kriterien und den gemeinsamen Werten, auf denen die EU beruht, übereinstimmen;

- T. in der Erwägung, dass etwa 8 % der Bürger der Union einer nationalen Minderheit angehören und etwa 10 % eine Regional- oder Minderheitensprache sprechen; in der Erwägung, dass es keinen EU-Rechtsrahmen gibt, der ihre Rechte als Minderheit gewährleisten würde; in der Erwägung, dass die Einrichtung eines wirksamen Mechanismus zur Überwachung ihrer Rechte in der Union von äußerster Wichtigkeit ist; in der Erwägung, dass zwischen dem Schutz von Minderheiten und Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung ein Unterschied besteht; in der Erwägung, dass Gleichbehandlung kein Privileg, sondern ein Grundrecht aller Bürger ist;
- U. in der Erwägung, dass in der Kohärenz und Einheitlichkeit der internen und externen Demokratie, in der Rechtsstaatlichkeit und in der Grundrechtspolitik der Schlüssel zur Glaubwürdigkeit der Union liegt;
- V. in der Erwägung, dass nur wenige Instrumente zur Verfügung stehen, um die Übereinstimmung der politischen Entscheidungen, die die EU-Organe im Rahmen der Rechtsetzung und im Rahmen der Exekutive treffen, mit den Kernprinzipien und Grundwerten der Union sicherzustellen;
- W. in der Erwägung, dass der Gerichtshof in mehreren unlängst ergangenen Urteilen bestimmte EU-Rechtsvorschriften, Entscheidungen der Kommission und Vorgehensweisen bei der Rechtsetzung für ungültig erklärt hat, da diese gegen die Charta oder die Vertragsgrundsätze zur Transparenz und zum Zugang zu Dokumenten verstoßen, dass die Organe der Union jedoch in mehreren Fällen dem Wortlaut und dem Sinn der Urteile nicht umfassend entsprechen;
- X. in der Erwägung, dass der Beitritt der EU zur EMRK gemäß Artikel 6 Absatz 2 EUV eine Vertragspflicht darstellt;
- Y. in der Erwägung, dass die Förderung und der Schutz der pluralistischen Demokratie, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Rechtsstaatlichkeit, die politische und rechtliche Zusammenarbeit, der soziale Zusammenhalt und der kulturelle Austausch den Kern der Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der Europäischen Union bilden;
- Z. in der Erwägung, dass die Notwendigkeit wirksamerer und verbindlicher Mechanismen, mit denen die umfassende Anwendung der in den Verträgen verankerten Grundsätze und Werte sichergestellt wird, sowohl von vom Rat als auch der Kommission anerkannt und diesem Umstand von der Kommission mit der Schaffung des EU-Rahmens zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips und vom Rat mit der Schaffung des Dialogs über Rechtsstaatlichkeit Rechnung getragen wurde;
- AA. in der Erwägung, dass die Union über eine Vielzahl von Instrumenten und Prozessen zur Sicherstellung der umfassenden und korrekten Anwendung der in den Verträgen verankerten Grundsätze und Werte verfügt, vonseiten der EU-Organe jedoch keine schnelle und wirksame Reaktion erfolgt; in der Erwägung, dass die bestehenden Instrumente im Rahmen eines Mechanismus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit durchgesetzt, bewertet und ergänzt werden sollten, um angemessen und wirksam zu sein, und nicht als politisch motiviert oder willkürlich und als zu Unrecht auf bestimmte

Länder ausgerichtet wahrgenommen werden sollten;

- AB. in der Erwägung, dass sich die Zahl der Urteile des Gerichtshofs, in denen auf die Charta Bezug genommen wird, von 43 im Jahr 2011 auf 210 im Jahr 2014 erhöht hat;
- AC. in der Erwägung, dass Kohärenz zwischen den Organen der EU und den Mitgliedstaaten bei der Einhaltung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte eindeutig Vorteile mit sich bringt, z. B. weniger kostspielige Gerichtsverfahren, mehr Klarheit für die EU-Bürger über ihre Rechte und mehr Sicherheit für die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung;
- AD. in der Erwägung, dass die Regierungen einiger Mitgliedstaaten bestreiten, dass die Achtung der Grundsätze und Werte der EU eine Vertragspflicht darstellt oder dass die EU befugt ist, die Einhaltung derselben sicherzustellen;
- AE. in der Erwägung, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Unantastbarkeit der Verträge zu schützen sowie deren Anwendung sicherzustellen und die Rechte jeder Person innerhalb ihres Hoheitsgebiets zu schützen, wenn ein Mitgliedstaat die Achtung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte nicht länger gewährleistet oder wenn eine Verletzung der Rechtsstaatlichkeit vorliegt;
- AF. in der Erwägung, dass die Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle bei Aufbau und Stärkung der Demokratie, bei der Überwachung und Bändigung der Macht des Staates sowie bei der Förderung einer guten Regierungsführung, der Transparenz, der Wirksamkeit, der Offenheit, der Reaktionsfähigkeit und der Rechenschaftspflicht spielt;
- AG. in der Erwägung, dass es im Hinblick auf die Ablehnung einer Maßnahme der Union, mit der die Einhaltung der in den Verträgen verankerten Grundsätze und Werte durch die Mitgliedstaaten sichergestellt werden soll, nicht möglich ist, sich auf den Grundsatz der Subsidiarität zu berufen;
- AH. in der Erwägung, dass die Maßnahmen der Union, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Werte, auf die sie sich gründet und aus denen sich die Rechte der Europäer ergeben, von den Mitgliedstaaten und den Organen eingehalten werden, eine wesentliche Voraussetzung dafür darstellen, dass diese Teil des europäischen Projekts sind;
- AI. in der Erwägung, dass der andauernde europäische Integrationsprozess und die jüngsten Entwicklungen in manchen Mitgliedstaaten deutlich gemacht haben, dass die Missachtung von Rechtsstaatlichkeit und grundlegenden Werten nicht hinreichend unterbunden wird und dass bestehende Verfahren überarbeitet und integriert werden müssen und ein wirksames Verfahren entwickelt werden muss, um verbleibende Lücken zu schließen und sicherzustellen, dass die in den Verträgen verankerten Grundsätze und Werte in der gesamten EU geachtet, geschützt und gefördert werden;
- AJ. in der Erwägung, dass ein neuer EU-Pakt für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte eingeführt werden soll und in der Erwägung, dass dieser faktengestützt, objektiv und keiner äußeren – insbesondere politischen – Einflussnahme unterliegen nicht diskriminierend und bei allen Bewertungen die gleichen Maßstäbe anlegen sollte, dass er den Grundsätzen der Subsidiarität, der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen sollte, dass er sowohl auf die Mitgliedstaaten als

auch auf die Organe der EU Anwendung finden sollte und dass er auf einem abgestuften Ansatz beruhen und sowohl eine präventive als auch eine korrektive Komponente umfassen sollte;

- AK. in der Erwägung, dass ein neuer EU-Pakt für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte einen einheitlichen, kohärenten Rahmen zum Ziel haben sollte, der auf den bestehenden Instrumenten und Mechanismen aufbaut, sie einbindet und verbleibende Lücken schließt;
- AL. in der Erwägung, dass der Abschluss eines EU-Paktes für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte die unmittelbare Anwendung von Artikel 7 Absätze 1 und 2 EUV unberührt lassen sollte;
1. empfiehlt – bis zu einer etwaigen Änderung der Verträge – die Einrichtung eines umfassenden EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte, der alle relevanten Akteure umfassen sollte, und fordert die Kommission daher auf, bis September 2017 auf der Grundlage von Artikel 295 AEUV einen Vorschlag für den Abschluss eines EU-Paktes für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte in Form einer interinstitutionellen Vereinbarung vorzulegen, die auf der Grundlage der ausführlichen Empfehlungen im Anhang Regelungen zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Organen der EU und ihren Mitgliedstaaten im Rahmen von Artikel 7 EUV und zur Integration, Angleichung und Ergänzung der bestehenden Mechanismen sowie die Möglichkeit des Beitritts zum EU-Pakt für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte für alle Organe und Einrichtungen der EU enthält;
 2. fordert die Kommission auf, einen konstruktiven Dialog mit der Zivilgesellschaft aufzunehmen und dafür zu sorgen, dass deren Beiträge und Rolle im Vorschlag für eine interinstitutionelle Vereinbarung berücksichtigt werden;
 3. empfiehlt insbesondere, dass der EU-Pakt für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte präventive und korrektive Elemente enthält und auf alle Mitgliedstaaten gleichermaßen sowie auf die drei wichtigsten Organe der EU Anwendung findet, wobei den Grundsätzen der Subsidiarität, der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen ist;
 4. ist der Ansicht, dass der Hauptzweck des EU-Paktes für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte zwar in der Prävention und Berichtigung von Verletzungen der Werte der Union bestehen würde, dass dieser jedoch auch mögliche Sanktionen mit abschreckender Wirkung enthalten sollte;
 5. ist der Ansicht, dass die Schlussfolgerungen und Stellungnahmen der FRA und die Rechtsprechung des Gerichtshofs eine gute Grundlage für die Auslegung von Artikel 2 EUV und des Geltungsbereichs der in der Charta verankerten Rechte darstellen;
 6. weist erneut darauf hin, dass die Kommission als Hüterin der Verträge verpflichtet ist, die korrekte Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften sowie die Achtung der in den Verträgen niedergelegten Grundsätze und Ziele vonseiten der Mitgliedstaaten und aller EU-Organen und Einrichtungen zu überwachen und zu bewerten; empfiehlt daher, diese Aufgabe der Kommission bei der Bewertung der Einhaltung der Demokratie, der

Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte innerhalb des Politikzyklus zu Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und den Grundrechten zu berücksichtigen;

7. fordert die Kommission auf, ihre einschlägigen thematischen Jahresberichte sowie die Ergebnisse der bestehenden Überwachungsmechanismen und der Instrumente zur regelmäßigen Bewertung ab 2018 alle am selben Tag als Beitrag zum Politikzyklus zu Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechten vorzulegen;
8. hält es für wichtig, dass ein kontinuierlicher Dialog gefördert und auf einen größeren Konsens zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten hingewirkt wird, damit Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte gefördert und geschützt werden und die in den Verträgen und der Charta niedergelegten gemeinsamen Werte auf umfassend transparente und objektive Weise gewahrt werden; ist überzeugt, dass es keine Kompromisse in Bezug auf die in den EU-Verträgen und der Charta enthaltenen Grundrechte und Werte geben darf;
9. unterstreicht die Schlüsselrolle, die das Parlament und die nationalen Parlamente beim Messen des Fortschritts und der Überwachung der Einhaltung der gemeinsamen Werte der EU gemäß Artikel 2 EUV spielen sollten; verweist darauf, dass dem Parlament eine entscheidende Rolle zukommt, wenn es darum geht, den erforderlichen kontinuierlichen Dialog im Rahmen des gemeinsamen EU-Konsenses über Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte unter Berücksichtigung der Veränderungen in unserer Gesellschaft fortzusetzen; ist der Ansicht, dass die Verwirklichung dieser Werte und Grundsätze auch auf einer wirksamen Kontrolle der Achtung der in der Charta garantierten Grundrechte beruhen muss;
10. empfiehlt, dass die Zivilgesellschaft an jeder interparlamentarischen Aussprache zum Thema Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte beteiligt wird, und ist der Ansicht, dass die Bürgerbeteiligung und die Stärke der Zivilgesellschaft als ein Indikator für Demokratie berücksichtigt werden;
11. fordert die Kommission auf, bis Juni 2017 einen neuen Entwurf für eine Vereinbarung über den Beitritt der Union zur EMRK vorzulegen und dem Gutachten 2/13 des Gerichtshofs Rechnung zu tragen, damit der in Artikel 6 EUV verankerten Verpflichtung nachgekommen werden kann, und fordert zudem den Europarat auf, die Europäische Sozialcharta zur Unterzeichnung durch Dritte freizugeben, damit die Kommission die Verhandlungen über den Beitritt der Union einleiten kann;
12. fordert die Europäische Bürgerbeauftragte auf, im Rahmen ihres Jahresberichts Fälle, Empfehlungen und Entscheidungen mit Bezug zu den Grundrechten der Bürger sowie zu den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in einem eigenen Kapitel gesondert darzustellen und zu untermauern und dabei Stellungnahmen der Zivilgesellschaft zu berücksichtigen; fordert die Kommission auf, diese spezifischen Empfehlungen zu prüfen;
13. fordert die Kommission auf, im Einklang mit Artikel 47 der Charta Maßnahmen zur Sicherstellung des allgemeinen Zugangs zur Rechtshilfe für Einzelpersonen und Organisationen, die Rechtsstreite im Zusammenhang mit Verstößen gegen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte durch einzelstaatliche Regierungen oder Organe der EU führen, zu ergreifen, wobei gegebenenfalls einzelstaatliche Systeme und die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über vorläufige

Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zu ergänzen sind;

14. begrüßt die Reform des Gerichtshofs zur schrittweisen Anhebung der Zahl der Richter beim Gerichtshof, um die Arbeitsbelastung zu bewältigen und zu gewährleisten, dass die Dauer der Verfahren verkürzt wird;
15. empfiehlt, dass das in der interinstitutionellen Vereinbarung vorgesehene Sachverständigengremium zu Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und den Grundrechten auch eine Bewertung des Zugangs zur Justiz auf EU-Ebene vornimmt und dabei Aspekte wie die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Gerichten und Richtern, die Unabhängigkeit der Rechtsberufe, Regelungen zum Klagerecht, die Dauer und Kosten von Verfahren, die Angemessenheit und Wirksamkeit des Systems der Rechtskostenhilfe und das Vorhandensein der hierfür erforderlichen Mittel, die Umsetzung von Gerichtsurteilen, den Umfang der gerichtlichen Kontrolle und der Rechtsmittel, die den Bürgern zur Verfügung stehen, sowie die Möglichkeiten für grenzübergreifende kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren berücksichtigt; ist der Ansicht, dass es in diesem Zusammenhang vor allem Artikel 289 Absatz 1 AEUV und das Recht der EU-Bürger auf eine offene, effiziente und unabhängige europäische Verwaltung berücksichtigt werden sollten;
16. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft eine Aufklärungskampagne zu entwickeln und umzusetzen, damit sich die Bürger und Einwohner der Europäischen Union ihrer aus den Verträgen und der Charta abgeleiteten Rechte (etwa des Rechts auf freie Meinungsäußerung, der Versammlungsfreiheit und des Wahlrechts) vollständig bewusst werden können, wobei insbesondere über die Rechte der Bürger auf Rechtsbehelfe und Möglichkeiten des gerichtlichen Vorgehens in Fällen informiert werden sollte, in denen einzelstaatliche Regierungen oder Organe der Union gegen die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit oder die Grundrechte verstoßen;
17. fordert die Einrichtung eines Demokratiefonds für Organisationen, die Stipendien an lokale Akteure vergeben, welche die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte in der EU fördern;
18. weist darauf hin, dass die EU nur dann in ihren internationalen Übereinkommen auf die Einhaltung des Schutzes und die Wahrung der Menschenrechte drängen kann, wenn sie im Gegenzug dafür sorgt, dass die Organe und alle Mitgliedstaaten die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte achten;
19. empfiehlt ferner, in den EU-Pakt für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte auch die regelmäßige Überwachung der Vereinbarkeit der von den Mitgliedstaaten und der Union ratifizierten internationalen Verträge mit dem Primär- und dem Sekundärrecht der Union aufzunehmen;
20. ist im Übrigen der Auffassung, dass, sollte künftig eine Überarbeitung der Verträge erwogen werden, mögliche Änderungen darin bestehen könnten,
 - Artikel 2 EUV und die Charta zur Rechtsgrundlage für rechtsetzende Maßnahmen, die im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens angenommen werden, zu

- machen;
- für nationale Gerichte gemäß Artikel 2 EUV und der Charta die Möglichkeit zu schaffen, den Gerichtshof mit Klagen in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu befassen,
 - Artikel 7 EUV zu überprüfen, um für angemessene und anwendbare Sanktionen gegen Mitgliedstaaten zu sorgen, indem die möglicherweise auszusetzenden Rechte der Mitgliedstaaten, denen Verstöße anzulasten sind (die über das Stimmrecht im Rat hinausgehen), festgelegt werden, beispielsweise finanzielle Sanktionen oder die Aussetzung der Finanzhilfen durch die Union;
 - die Möglichkeit zu schaffen, dass Unionsrechtsvorschriften nach deren Annahme und vor deren Umsetzung von einem Drittel der Mitglieder des Parlaments dem Gerichtshof vorgelegt werden;
 - durch Änderung der Artikel 258 und 259 AEUV für natürliche und juristische Personen, die von Maßnahmen unmittelbar und persönlich betroffen sind, die Möglichkeit zu schaffen, beim Gerichtshof Klage wegen mutmaßlicher Verstöße gegen die Charta durch ein Organ der Union oder einen Mitgliedstaat zu erheben;
 - Artikel 51 der Charta zu streichen und die Charta in Grundrechtecharta (Bill of Rights) der Union umzuwandeln;
 - das Erfordernis der Einstimmigkeit in Bereichen, die mit der Achtung, dem Schutz und der Förderung der Grundrechte im Zusammenhang stehen, etwa im Hinblick auf die Gleichheit und Nichtdiskriminierung, zu überprüfen;
21. stellt fest, dass die Empfehlungen mit den Grundrechten und dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang stehen;
 22. vertritt die Auffassung, dass etwaige finanzielle Auswirkungen der genannten Vorschläge auf den Haushalt der Union durch die bestehenden Mittelzuweisungen abgedeckt werden sollten; betont, dass die Annahme und Umsetzung dieser Vorschläge zu einer erheblichen Kosten- und Zeitersparnis sowohl für die EU und ihre Mitgliedstaaten als auch für die Bürger führen und das gegenseitige Vertrauen und die Anerkennung von Entscheidungen und Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Union fördern und somit in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht vorteilhaft sein könnten;
 23. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung und die als Anlage beigefügten ausführlichen Empfehlungen der Kommission und dem Rat sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten und – zwecks Verteilung an die subnationalen Parlamente und Räte – dem Ausschuss der Regionen zu übermitteln.

Ausführliche Empfehlungen für einen Entwurf einer Interinstitutionellen Vereinbarung mit Bestimmungen zu Überwachungs- und Folgeverfahren zur Lage der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte in den Mitgliedstaaten und den Organen der EU

ENTWURF EINER INTERINSTITUTIONELLEN VEREINBARUNG

PAKT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DEMOKRATIE, RECHTSSTAATLICHKEIT
UND DIE GRUNDRECHTE

Das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission,

unter Hinweis auf die Präambel des Vertrags über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf die Erwägungsgründe 2, 4, 5 und 7,

unter Hinweis insbesondere auf Artikel 2, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 sowie die Artikel 6, 7 und 11 EUV,

unter Hinweis auf die Artikel des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) über die Achtung, die Förderung und den Schutz der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte in der EU, unter anderem die Artikel 70, 258, 259, 260, 263 und 265 AEUV,

unter Hinweis auf Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 EUV, Artikel 295 AEUV und die dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolle Nr. 1 bzw. Nr. 2 zur Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union bzw. zur Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit,

unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „die Charta“),

unter Hinweis auf die Europäische Sozialcharta des Europarats, insbesondere Artikel E zur Nichtdiskriminierung,

unter Hinweis auf die Kopenhagener Kriterien und den Bestand an EU-Regelungen, die ein Bewerberland erfüllen muss, wenn es der EU beitreten will (den *acquis*), insbesondere auf die Kapitel 23 und 24,

unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die Übereinkommen, Empfehlungen, Entschlüsse und Berichte der Parlamentarischen Versammlung, des Ministerkomitees, des Kommissars für Menschenrechte und der Venedig-Kommission des Europarats,

unter Hinweis auf die Liste zur Überprüfung der Rechtsstaatlichkeit (Rule of Law Checklist), die von der Venedig-Kommission auf ihrer 106. Plenartagung am 18. März 2016 angenommen wurde,

unter Hinweis auf die Vereinbarung zwischen dem Europarat und der Europäischen Union vom 23. Mai 2007,

unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten,

unter Hinweis auf die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

unter Hinweis auf die Verträge der Vereinten Nationen zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Rechtsprechung der Vertragsorgane der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die Veröffentlichungen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), unter anderem den Vorschlag für ein Europäisches Informationssystem für Grundrechte (EFRIS) in dem Dokument vom 31. Dezember 2013 mit dem Titel „Fundamental rights in the future of the European Union's Justice and Home Affairs“ (Grundrechte in der künftigen Justiz- und Innenpolitik der Europäischen Union),

unter Hinweis auf den Ansatz der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit vom April 2008,

unter Hinweis auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere das Ziel Nr. 16,

unter Hinweis auf den 25. Halbjahresbericht der COSAC vom 18. Mai 2016 über die Entwicklung der Verfahren und Praktiken der parlamentarischen Prüfung in der Europäischen Union,

unter Hinweis auf das Schreiben vom 6. März 2013 der Außenminister Deutschlands, Dänemarks, Finnlands und der Niederlande an den Präsidenten der Kommission,

unter Hinweis auf die Stellungnahme der FRA vom 8. April 2016 zur Entwicklung eines integrierten Instrumentes mit objektiven Indikatoren für Grundrechte, mit denen auf der Grundlage von bestehenden Informationsquellen die Einhaltung der in Artikel 2 EUV aufgeführten gemeinsamen Werte gemessen werden kann,

unter Hinweis auf den Vermerk des italienischen Ratsvorsitzes vom 15. November 2014 mit dem Titel „Gewährleistung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union“,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Mitgliedstaaten vom 16. Dezember 2014 zur Gewährleistung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit,

unter Hinweis auf die Leitlinien des Rates vom 19. Dezember 2014 zu den methodischen Schritten für die in den Vorbereitungsgremien des Rates vorzunehmende Prüfung der Vereinbarkeit mit den Grundrechten,

unter Hinweis auf den ersten und zweiten Dialog über Rechtsstaatlichkeit während des luxemburgischen bzw. des niederländischen Ratsvorsitzes am 17. November 2015 bzw. am 24. Mai 2016,

unter Hinweis auf den bestehenden Überwachungsmechanismus der Kommission sowie die bestehenden Instrumente zur regelmäßigen Bewertung, darunter das Kooperations- und

Kontrollverfahren, das Justizbarometer, die Berichte über die Korruptionsbekämpfung und der Medienbeobachter,

unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Oktober 2010 mit dem Titel „Strategie zur wirksamen Umsetzung der Charta der Grundrechte durch die Europäische Union“,

unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 6. Mai 2011 mit dem Titel „Operative Leitlinien zur Berücksichtigung der Grundrechte in Folgenabschätzungen“,

unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. März 2014 mit dem Titel „Ein neuer EU-Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips“,

unter Hinweis auf das jährliche Kolloquium der Kommission über Grundrechte,

unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung,

unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2014 zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2012)⁴⁹,

unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. September 2015 zu der Lage der Grundrechte in der EU (2013–2014)⁵⁰,

- (1) In der Erwägung, dass ein Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte erforderlich ist, der objektiv, unparteiisch und faktengestützt ist, in gleicher und gerechter Weise auf alle Mitgliedstaaten sowie die Organe der Union Anwendung findet und sowohl eine präventive als auch eine korrektive Komponente umfasst.
- (2) In der Erwägung, dass das vorrangige Ziel eines solchen Mechanismus darin bestehen sollte, Verstöße und Nichteinhaltung im Bereich Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte zu verhindern, und mit diesem zugleich die erforderlichen Instrumente bereitgestellt werden sollten, um sowohl die präventive als auch die korrektive Komponente nach Artikel 7 EUV und die anderen in den Verträgen vorgesehenen Instrumente praktisch anwendbar zu machen.
- (3) In der Erwägung, dass die unnötige Schaffung neuer bzw. die Überschneidung von Strukturen zu vermeiden ist und vorzugsweise bestehende Instrumente integriert und eingebunden werden sollten.
- (4) In der Erwägung, dass die Ausarbeitung von Definitionen, Standards und Richtwerten im Bereich Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte keine einmalige Entscheidung, sondern vielmehr ein kontinuierlicher und interaktiver Prozess auf der Grundlage einer breiten öffentlichen Debatte und Konsultation, regelmäßiger Überprüfungen und des Austauschs bewährter Verfahren ist.
- (5) In der Erwägung, dass ein Mechanismus nur dann wirksam sein kann, wenn er breite

⁴⁹ Angenommene Texte, P7 TA(2014)0173.

⁵⁰ Angenommene Texte, P8 TA(2015)0286.

Unterstützung bei den EU-Bürgern findet und diese eigenverantwortlich an dem Prozess mitwirken können.

- (6) In der Erwägung, dass in erster Linie die Mitgliedstaaten für die Einhaltung der gemeinsamen Standards verantwortlich sind, die Union bei deren Missachtung jedoch verpflichtet ist, zum Schutz ihres Verfassungskerns einzugreifen und dafür zu sorgen, dass die in Artikel 2 EUV und in der Charta verankerten Werte auf dem gesamten Gebiet der Union für alle Bürger und Einwohner gewährleistet werden.
- (7) In der Erwägung, dass es wichtig ist, dass alle Regierungsebenen auf der Grundlage ihrer Kompetenzen und Verantwortlichkeiten eng zusammenarbeiten, um mögliche systematische Bedrohungen der Rechtsstaatlichkeit frühzeitig erkennen zu können und den Schutz der Rechtsstaatlichkeit zu verbessern.
- (8) In der Erwägung, dass mehrere Instrumente bestehen, mit denen auf die Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte der Union reagiert werden kann, dass jedoch eindeutige und objektive Richtwerte ausgearbeitet werden müssen, damit diese Instrumente ausreichend wirksam und abschreckend sind, um Verletzungen der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte zu verhindern; in der Erwägung, dass die EU über keinen rechtlich verbindlichen Mechanismus verfügt, mit dem die Einhaltung der Werte und Grundrechte der EU durch die Mitgliedstaaten und die Organe der EU regelmäßig überwacht werden kann.
- (9) In der Erwägung, dass die Bestimmungen der vorliegenden Interinstitutionellen Vereinbarung im Einklang mit Artikel 295 AEUV nur die Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission betreffen und dass diese Organe im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 EUV im Rahmen der ihnen durch die Verträge übertragenen Befugnisse nach den Verfahren, Bedingungen und Zielen, die in den Verträgen festgelegt sind, zu handeln haben; in der Erwägung, dass diese Interinstitutionelle Vereinbarung die Befugnisse des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden „der Gerichtshof“) betreffend die offizielle Auslegung des Unionsrechts unberührt lässt.

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Wahrung der Grundwerte und Gründungsgrundsätze der Union – das heißt Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte – wird durch einen EU-Pakt für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte, der die Definition, Ausarbeitung, Überwachung und Durchsetzung dieser Werte und Grundsätze vorsieht und sowohl auf die Mitgliedstaaten als auch auf die Organe der Union Anwendung findet, in der gesamten Union sichergestellt.

Artikel 2

Der EU-Pakt für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte umfasst:

- einen jährlichen Bericht über Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte (im Folgenden „Europäischer Bericht über Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte“) mit länderspezifischen Empfehlungen, in dem die Berichterstattung der FRA, des Europarates und sonstiger für diesen Bereich zuständiger Stellen

berücksichtigt wird,

- eine jährliche interparlamentarische Aussprache auf der Grundlage dieses Europäischen Berichts über Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte,
- Vorkehrungen für die Behebung möglicher Risiken und Verstöße – wie in den Verträgen vorgesehen – einschließlich der Aktivierung der präventiven oder korrektiven Komponenten unter Artikel 7,
- einen Politikzyklus zu Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und den Grundrechten in den Organen der Union.

Artikel 3

Der EU Pakt für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte wird erweitert, sodass er den Rahmen der Kommission für Rechtsstaatlichkeit und den Dialog des Rates über Rechtsstaatlichkeit in einem einzigen Unionsinstrument zusammenfasst.

Artikel 4

Der Europäische Bericht über die Lage der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte in den Mitgliedstaaten wird von der Kommission ausgearbeitet, die sich mit dem in Artikel 8 genannten unabhängigen Sachverständigengremium abstimmt. Die Kommission übermittelt den Europäischen Bericht über Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte an das Europäische Parlament, an den Rat und an die nationalen Parlamente. Der Europäische Bericht über Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Der Europäische Bericht über Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte umfasst einen allgemeinen Teil und länderspezifische Empfehlungen.

Nimmt die Kommission den Europäischen Bericht über Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte, einschließlich der länderspezifischen Empfehlungen, nicht fristgerecht an, kann der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments die Kommission förmlich auffordern, die Verzögerung zu begründen und die Annahme unverzüglich vorzunehmen, um weitere Verzögerungen zu vermeiden.

Artikel 5

Der Europäische Bericht über Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte umfasst und ergänzt die bestehenden Instrumente, unter anderem das Justizbarometer, den Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus, den Bericht über die Bekämpfung der Korruption und die Verfahren zur gegenseitigen Bewertung nach Artikel 70 AEUV, und ersetzt den Kooperations- und Überprüfungsmechanismus für Bulgarien und Rumänien.

Artikel 6

Bei der Ausarbeitung des Europäischen Berichts über Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte wird auf verschiedene Quellen und die bestehenden Instrumente zur Bewertung, Berichterstattung und Überwachung der Aktivitäten der Mitgliedstaaten zurückgegriffen, darunter:

- Beiträge der staatlichen Stellen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Achtung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte;
- die (FRA, insbesondere das EFRIS);
- sonstige Fachagenturen der Union, insbesondere den Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB), das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE), die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) sowie Eurostat;
- Sachverständige, Wissenschaftler, Organisationen der Zivilgesellschaft, Berufs- und Branchenverbände, unter anderem von Richtern, Rechtsanwälten und Journalisten;
- bestehende Indizes und Richtwerte, die von internationalen Organisationen und NRO entwickelt worden sind;
- den Europarat, insbesondere die Venedig-Kommission, die Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO), den Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats und die Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ);
- internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD);
- die Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie sonstiger internationaler Gerichte und Vertragsorgane;
- sämtliche Entschlüsse und sonstige relevante Beiträge des Europäischen Parlaments, einschließlich seines Jahresberichts über die Lage der Menschenrechte in der Europäischen Union;
- Beiträge der Organe der Union.

Sämtliche Beiträge aus den in diesem Artikel genannten Quellen sowie der vom Sachverständigengremium für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte ausgearbeitete Entwurf des Europäischen Berichts über Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte, einschließlich der länderspezifischen Empfehlungen, werden der Öffentlichkeit auf der Website der Kommission zugänglich gemacht.

Artikel 7

Die Ausarbeitung des Europäischen Berichts über Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte erfolgt in einem einheitlichen Format und unter Beifügung von länderspezifischen Empfehlungen, wobei besonderes Augenmerk auf die folgenden Aspekte zu legen ist:

- die Gewaltenteilung,
- die Unparteilichkeit des Staates,
- die Möglichkeit, politische Entscheidungen nach Wahlen rückgängig zu machen,

- das Vorhandensein institutioneller Kontrollen und Gegenkontrollen, durch die sichergestellt wird, dass die Unparteilichkeit des Staates nicht infrage gestellt wird,
- die Beständigkeit des Staates und seiner Einrichtungen auf der Grundlage der Unveränderlichkeit der Verfassung,
- die Freiheit und den Pluralismus der Medien,
- das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Versammlungsfreiheit,
- die Förderung des gesellschaftlichen Raums und wirksame Mechanismen für den zivilgesellschaftlichen Dialog,
- das Recht der Bürger auf aktive und passive demokratische Beteiligung an Wahlen und die partizipative Demokratie,
- die Integrität und das Ausbleiben von Korruption,
- die Transparenz und die Rechenschaftspflicht,
- die Rechtmäßigkeit,
- die Rechtssicherheit,
- die Vermeidung von Machtmissbrauch,
- die Gleichheit vor dem Gesetz und die Nichtdiskriminierung,
- den Zugang zum Recht: Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, faire Verfahren, Verfassungsjustiz (wo zutreffend), die Unabhängigkeit der Rechtsberufe,
- besondere Herausforderungen im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit: Korruption, Interessenkonflikte, Erfassung personenbezogener Daten und Überwachung,
- die Titel I bis IV der Charta,
- die EMRK und die dazugehörigen Protokolle.

Artikel 8

Die Bewertung der Lage der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte in den Mitgliedstaaten sowie die Ausarbeitung von Entwürfen für länderspezifische Empfehlungen erfolgen durch ein repräsentatives Gremium aus unabhängigen Sachverständigen auf der Grundlage einer quantitativen und qualitativen Auswertung der verfügbaren Daten und Informationen.

8.1. Das Sachverständigengremium für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- je Mitgliedstaat einem vom nationalen Parlament des jeweiligen Mitgliedstaates benannten unabhängigen Sachverständigen, der ein nicht im aktiven Dienst stehender qualifizierter Verfassungsrichter oder Richter beim Obersten Gerichtshof ist,

- zehn weiteren vom Europäischen Parlament mit einer Zweidrittelmehrheit ernannten Sachverständigen; diese werden aus einer Liste von Sachverständigen ausgewählt, die von den folgenden Stellen benannt werden:
 - i) der Vereinigung All European Academies (ALLEA)
 - ii) dem Europäischen Netzwerk von nationalen Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI)
 - iii) dem Europarat, einschließlich der Venedig-Kommission, der GRECO und dem Menschenrechtskommissar des Europarats
 - iv) der CEPEJ und dem Rat der Anwaltschaften der Europäischen Union (CCBE),
 - v) den VN, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und der OECD.
- 8.2. Das Sachverständigengremium für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte wählt seinen Vorsitz aus dessen eigenen Reihen.
- 8.3. Die Kommission stellt dem Sachverständigengremium für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte zum Zwecke der Unterstützung der Ausarbeitung der Entwürfe des Europäischen Berichts über Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte bzw. der länderspezifischen Empfehlungen ein Sekretariat zur Verfügung, das dem Gremium eine effiziente Arbeitsweise ermöglicht, insbesondere durch das Sammeln von Daten und Informationsquellen, die zu überprüfen und zu bewerten sind, und durch die administrative Unterstützung der Ausarbeitung des Entwurfs.

Artikel 9

Das Sachverständigengremium für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte bewertet jeden Mitgliedstaat im Hinblick auf die in Artikel 7 aufgeführten Aspekte und ermittelt mögliche Risiken und Verstöße. Diese Bewertung wird von jedem Mitglied des Gremiums anonym und unabhängig durchgeführt, damit die Unabhängigkeit des Sachverständigengremiums für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte und die Objektivität des Europäischen Berichts über Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte gewahrt bleiben. Den Mitgliedern des Sachverständigengremiums für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte steht es jedoch frei, sich untereinander über Methoden und vereinbarte Standards auszutauschen.

Die Bewertungsmethoden werden jährlich vom Sachverständigengremium für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte überprüft und gegebenenfalls im Einvernehmen zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission und nach Konsultation der nationalen Parlamente, von Sachverständigen und der Zivilgesellschaft weiterentwickelt, verbessert, ergänzt und geändert.

Artikel 10

Durch die Annahme des Europäischen Berichts über Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte durch die Kommission werden die interparlamentarische Aussprache und die Aussprache im Rat eröffnet, die einer Auseinandersetzung mit den Ergebnissen des Berichts

und den länderspezifischen Empfehlungen dienen. Dies erfolgt durch die folgenden Schritte:

- Das Europäische Parlament organisiert eine interparlamentarische Aussprache auf der Grundlage des Europäischen Berichts über Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte und nimmt eine Entschließung an. Die Aussprache sollte so organisiert werden, dass zu erreichende Richtwerte und Ziele festgelegt und Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit Änderungen von Jahr zu Jahr im Rahmen des bestehenden EU-Konsenses über Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte bewertet werden können. Die entsprechenden Verfahren sollten beschleunigt werden, um Instrumente zu schaffen, mit denen nicht nur die unverzügliche und wirksame Überwachung der Änderungen von einem Jahr gegenüber dem nächsten ermöglicht wird, sondern auch für die Erfüllung der Verpflichtungen durch alle einschlägigen Parteien gesorgt wird.
 - Die jährliche interparlamentarische Aussprache ist Teil eines mehrjährigen strukturierten Dialogs zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten und in diese werden auch die Zivilgesellschaft, die FRA und der Europarat einbezogen.
 - Der Rat führt auf der Grundlage seines Dialogs über Rechtsstaatlichkeit und des Europäischen Berichts über Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte eine jährliche Aussprache und nimmt Schlussfolgerungen an, in denen die nationalen Parlamente aufgefordert werden, eine Stellungnahme, Vorschläge oder Reformvorschläge zu dem Europäischen Bericht vorzulegen.
 - Auf der Grundlage des Europäischen Berichts über Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte kann die Kommission ein Verfahren wegen „systemischer Vertragsverletzungen“ nach Artikel 2 EUV und Artikel 258 AEUV einleiten, in dem mehrere Vertragsverletzungsverfahren gebündelt werden.
 - Auf der Grundlage des Europäischen Berichts über Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte kann die Kommission nach Abstimmung mit dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 70 AEUV einen Vorschlag für eine Bewertung der Durchführung der Unionspolitik durch die Mitgliedstaaten in den Bereichen Freiheit, Sicherheit und Recht vorlegen.
- 10.1. Erfüllt ein Mitgliedstaat laut dem Europäischen Bericht über Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte alle Vorgaben in Bezug auf die in Artikel 7 aufgeführten Aspekte, so sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
- 10.2. Erfüllt ein Mitgliedstaat laut dem Europäischen Bericht über Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte eine oder mehrere Vorgaben in Bezug auf die in Artikel 7 aufgeführten Aspekte nicht, so leitet die Kommission unverzüglich einen Dialog mit diesem Mitgliedstaat ein, in dem die länderspezifischen Empfehlungen berücksichtigt werden.
- 10.2.1. Geht aus den länderspezifischen Empfehlungen zu einem Mitgliedstaat hervor, dass das Sachverständigen-gremium durch seine Bewertung festgestellt hat, dass eindeutig die Gefahr eines Verstoßes gegen die in Artikel 2 EUV genannten Werte besteht und eine Geltendmachung von Artikel 7 Absatz 1 EUV hinreichend gerechtfertigt ist, erörtern die Kommission, der Rat und das Europäische Parlament die Angelegenheit unverzüglich und jeweils einzeln und

treffen eine mit Gründen versehene Entscheidung, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

- 10.3. Geht aus den länderspezifischen Empfehlungen zu einem Mitgliedstaat auf der Grundlage des Europäischen Berichts über Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte hervor, dass das Sachverständigengremium durch seine Bewertung festgestellt hat, dass ein schwerwiegender und dauerhafter Verstoß gegen die in Artikel 2 EUV genannten Werte vorliegt (d. h. ein Verstoß, der an Schwere zugenommen hat oder seit mindestens zwei Jahren in unveränderter Form vorliegt) und eine Geltendmachung von Artikel 7 Absatz 2 EUV hinreichend gerechtfertigt ist, erörtern die Kommission, der Rat und das Europäische Parlament die Angelegenheit unverzüglich und jeweils einzeln und jedes Organ trifft eine mit Gründen versehene Entscheidung, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Artikel 11

In Übereinstimmung mit Nummer 25 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung werden in den Folgenabschätzungen zu sämtlichen Rechtsetzungsvorschlägen der Kommission auch die Grundrechte berücksichtigt.

Das in Artikel 8 genannte Sachverständigengremium für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte bewertet die Achtung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte vonseiten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.

Artikel 12

Es wird eine interinstitutionelle Arbeitsgruppe zu Folgenabschätzungen (im Folgenden „die Arbeitsgruppe“) mit dem Ziel eingerichtet, die interinstitutionelle Zusammenarbeit bei Folgenabschätzungen zu verbessern und eine Kultur der Achtung der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit zu schaffen. Die Arbeitsgruppe zieht frühzeitig nationale Sachverständige zurate, damit sie Umsetzungsprobleme in den Mitgliedstaaten besser vorhersehen und einen Beitrag zur Überwindung der unterschiedlichen Auslegungen und Auffassungen der einzelnen Organe der Union im Hinblick auf die Auswirkung von Grundrechten und Rechtsstaatlichkeit auf die Rechtsakte der Union leisten kann. Die Arbeitsgruppe stützt sich auf die Leitlinien des Rates zu den methodischen Schritten für die in den Vorbereitungsgremien des Rates vorzunehmende Prüfung der Vereinbarkeit mit den Grundrechten, die Strategie der Kommission zur wirksamen Umsetzung der Charta der Grundrechte durch die Europäische Union, die Operativen Leitlinien der Kommission zur Berücksichtigung der Grundrechte in Folgenabschätzungen der Kommission, das Instrument Nr. 24 des Instrumentariums für eine bessere Rechtsetzung und Artikel 38 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, um für die Einhaltung und Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten zu sorgen.

Artikel 13

Die folgenden Jahresberichte des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission über die Durchsetzung und Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte seitens der Organe der Union werden gemeinsam mit dem jährlichen Politikzyklus zu Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und den Grundrechten des Europäischen Berichts über Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte vorgelegt:

- Jahresbericht über die Anwendung der Charta,
- Jahresbericht über die Anwendung des EU-Rechts,
- Jahresbericht über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹.

Artikel 14

Diese Vereinbarung tritt am [...] in Kraft.

Geschehen zu...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates der Europäischen Union

Der Präsident

Im Namen der Europäischen Kommission

Der Präsident

⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0411

Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für 2017 – alle Einzelpläne

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Oktober 2016 über den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017 (11900/2016 – C8-0373/2016 – 2016/2047(BUD))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf den Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union⁵²,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates⁵³,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (MFR-Verordnung)⁵⁴,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (IIV)⁵⁵,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur Halbzeitüberprüfung / Halbzeitrevision des mehrjährigen Finanzrahmens 2014–2020 (COM(2016)0603),

⁵² ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105.

⁵³ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁵⁴ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁵⁵ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. März 2016 zu den allgemeinen Leitlinien für die Vorbereitung des Haushaltsplans 2017, Einzelplan III – Kommission⁵⁶,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. April 2016 zum Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2017⁵⁷,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2016 zur Vorbereitung der Überarbeitung des MFR 2014-2020 nach der Wahl: Beitrag des Parlaments im Vorfeld des Kommissionsvorschlags⁵⁸,
 - unter Hinweis auf den von der Kommission am 18. Juli 2016 angenommenen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017 (COM(2016)0300),
 - unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017, der vom Rat am 12. September 2016 festgelegt und am 14. September 2016 dem Europäischen Parlament zugeleitet wurde (11900/2016 – C8-0373/2016),
 - gestützt auf Artikel 88 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses und die Stellungnahmen der anderen beteiligten Ausschüsse (A8-0287/2016),
- A. in der Erwägung, dass angesichts knapper Mittel stärker darauf geachtet werden sollte, die Haushaltsdisziplin einzuhalten und die Gelder effizient und effektiv zu verwenden;
- B. in der Erwägung, dass der in Artikel 318 AEUV vorgesehene Dialog zwischen Parlament und Kommission in Letzterer eine leistungsorientierte Kultur mit mehr Transparenz und verbesserter Rechenschaftspflicht fördern sollte;

Einzelplan III

Allgemeiner Überblick

1. betont, dass der Haushaltsplan 2017 im größeren Zusammenhang der Halbzeitüberprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) betrachtet werden muss; betont, dass für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen langfristigen Prioritäten und neuen Herausforderungen gesorgt werden muss, und unterstreicht daher, dass der Haushalt 2017 mit den Zielen der Strategie „Europa 2020“ im Einklang stehen muss, die seine Hauptausrichtung und übergeordnete Priorität darstellen;
2. bekräftigt seine feste Überzeugung, dass angesichts der besonderen aktuellen Lage Initiativen wie die Aussetzung der ESI-Fonds durch die Kommission, wie sie in Artikel 23 Absatz 15 der

⁵⁶ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0080.

⁵⁷ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0132.

⁵⁸ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0309.

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Dachverordnung)⁵⁹ vorgesehen sind, nicht nur unfair und unverhältnismäßig, sondern auch politisch unhaltbar sind;

3. betont, dass die politischen Prioritäten, die in der oben genannten Entschließung vom 9. März 2016 zu den allgemeinen Leitlinien und in seiner oben genannten Entschließung vom 6. Juli 2016 zum Thema „Vorbereitung der Überarbeitung des MFR 2014–2020 nach der Wahl: Beitrag des Parlaments im Vorfeld des Kommissionsvorschlags“ mit überwältigender Mehrheit beschlossen wurden, in der Lesung des Haushaltsplans 2017 im Parlament umfassend berücksichtigt wurden;
4. betont, dass Frieden und Stabilität grundlegende Werte darstellen, an denen die Union festhalten muss; ist der Auffassung, dass das Karfreitagsabkommen, das sich als unverzichtbar für Frieden und Versöhnung in Nordirland erwiesen hat, gewahrt werden muss; hebt hervor, dass es spezifischer Maßnahmen bedarf, um die Unterstützung der Regionen sicherzustellen, die besonders betroffen sein werden, falls das Vereinigte Königreich im Einklang mit dem ausdrücklichen Willen seiner Bürger von Artikel 50 EUV Gebrauch macht und es auf der Grundlage von Verhandlungen zu einem Austritt aus der Union kommt;
5. betont, dass die Union gegenwärtig mit einer Reihe schwerwiegender Notsituationen konfrontiert ist, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung des MFR 2014-2020 nicht vorhersehbar waren; vertritt die Überzeugung, dass im Haushaltsplan der Union mehr Mittel bereitgestellt werden müssen, damit die politischen Herausforderungen gemeistert werden können und die Union handlungsfähig bleibt und wirksam auf diese Krisen reagieren kann, die von äußerster Dringlichkeit sind und Priorität genießen; vertritt die Ansicht, dass ein starkes politisches Engagement erforderlich ist, um hierfür im Haushaltsjahr 2017 und bis zum Ende des Programmplanungszeitraums neue Mittel bereitzustellen;
6. betont, dass der Haushalt 2017 den Finanzbedarf im Zusammenhang mit der Herausforderung der Migration und dem verhaltenen Wirtschaftswachstum nach der Wirtschaftskrise decken muss; weist darauf hin, dass deutlich mehr Mittel für Forschungs- und Infrastrukturprojekte sowie für die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit bereitgestellt werden sollten;
7. erinnert daran, dass das Parlament zwar die zusätzlichen Mittel zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen im Zusammenhang mit Flüchtlingen und Migration unverzüglich genehmigte und die Ziele für nachhaltige Entwicklung weiterhin unterstützt, dass es jedoch stets gefordert hat, dass dieser Herausforderung kein Vorrang gegenüber anderen wichtigen politischen Maßnahmen der Union – zum Beispiel der Schaffung würdiger und hochwertiger Arbeitsplätze und der Entwicklung von Unternehmen und eines Unternehmertums für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum – eingeräumt werden sollte; stellt fest, dass die Obergrenze der Rubrik 3 bei Weitem nicht ausreicht, um genügend Mittel für die

⁵⁹ **Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).**

Bewältigung der internen Dimension der gegenwärtigen Herausforderungen im Zusammenhang mit Flüchtlingen und Migration bereitzustellen, und besteht darauf, dass ein umfassender, auf den Menschenrechten basierender Ansatz gefunden werden muss, bei dem das Thema Migration mit der Entwicklung und Gewährleistung der Integration von Wanderarbeitnehmern, Asylsuchenden und Flüchtlingen verknüpft wird, und dass genügend Mittel für vorrangige Programme, etwa im Kulturbereich, bereitgestellt werden müssen; betont, dass die Kommission im Entwurf des Haushaltsplans 2017 einen beispiellosen Rückgriff auf die besonderen Instrumente des MFR vorgeschlagen hat, darunter die volle Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments sowie eine substantielle Inanspruchnahme des als letztes Mittel dienenden Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben, damit die erforderlichen zusätzlichen Mittel für diesen Bereich bereitgestellt werden können, und dass dieser Vorschlag vom Rat gebilligt wurde;

8. bekräftigt seinen Standpunkt, dass die Beantragung von zusätzlichen Mitteln, die für die Bewältigung der Herausforderung im Zusammenhang mit Flüchtlingen und Migration benötigt werden, nicht zulasten des bestehenden auswärtigen Handelns der Union, zu dem auch die Entwicklungspolitik gehört, gehen darf; weist erneut darauf hin, dass die Einrichtung der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei und die Einrichtung von Treuhandfonds und weiteren Ad-hoc-Instrumenten nicht durch Kürzungen bei anderen bestehenden Instrumenten gegenfinanziert werden dürfen; ist beunruhigt darüber, dass durch die Schaffung von Ad-hoc-Instrumenten außerhalb des Haushaltsplans der Union die Einheit des Haushaltsplans gefährdet und das Haushaltsverfahren umgangen werden könnte, das die Beteiligung des Europäischen Parlaments voraussetzt und der parlamentarischen Kontrolle unterliegt; hat erhebliche Zweifel, ob die Obergrenze der Rubrik 4 (Europa in der Welt) ausreichend ist, um den derzeitigen außenpolitischen Herausforderungen, einschließlich der aktuellen Herausforderungen im Zusammenhang mit Flucht und Migration, auf dauerhafte und wirksame Weise zu begegnen;
9. bekräftigt seine Überzeugung, dass im Rahmen des Haushaltsplans der Union Wege gefunden werden sollten, um neue Initiativen zu finanzieren, die nicht zulasten von bestehenden Programmen und politischen Maßnahmen der Union gehen, und fordert die Ermittlung tragfähiger Lösungen, um neue Initiativen zu finanzieren; ist besorgt darüber, dass die Mittel für die vorbereitende Maßnahme für Forschung im Verteidigungsbereich, die sich in den nächsten drei Jahren auf 80 Mio. EUR belaufen werden, im Rahmen des aktuellen MFR erheblich gekürzt werden; ist der Überzeugung, dass – bei einem ohnehin unterfinanzierten Haushaltsplan der Union – zusätzliche Anstrengungen im Hinblick auf Operationen und zusätzliche Verwaltungskosten, vorbereitende Maßnahmen und Pilotprojekte im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik mit zusätzlichen Finanzmitteln der Mitgliedstaaten einhergehen müssen; vertritt die Ansicht, dass die derzeitige Halbzeitüberprüfung bzw. -revision des MFR von den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht genutzt werden sollte; unterstreicht, dass die Finanzierung der Forschung im Bereich der gemeinsamen Verteidigung langfristig geklärt werden muss;
10. erinnert daran, dass die Union das COP-21-Abkommen unterzeichnet hat und einen Teil ihrer finanziellen Ressourcen dafür aufbringen muss, ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen; weist darauf hin, dass laut dem Voranschlag für das Haushaltsjahr 2017 19,2 % der im Haushalt vorgesehenen Ausgaben auf diesen Zweck entfallen dürften; fordert die Kommission nachdrücklich auf, diesen Weg weiter zu

beschreiten und im Einklang mit ihrer Zusage, die Bekämpfung des Klimawandels im aktuellen MFR umfassend zu berücksichtigen, das 20-Prozent-Ziel zu verfolgen;

11. fordert die Kommission auf, im Rahmen des Haushalts für 2017 eine Initiative, die mit angemessenen Mitteln ausgestattet ist, vorzuschlagen, um junge Europäer, die im Rahmen eines Wettbewerbs ausgewählt werden, mit Gutscheinen für den öffentlichen Verkehr zu versorgen; sieht als Hauptziel einer solchen Initiative die Beurteilung der Durchführbarkeit und der möglichen Auswirkungen eines derartigen umfangreicher angelegten Systems an, mit dem insbesondere die Mobilität junger Menschen, die Kontakte der EU zu jungen Menschen und die Chancengleichheit gefördert werden sollen;
12. macht alle Kürzungsvorschlägen des Rates betreffend die Mittelansätze im Entwurf des Haushaltsplans wieder rückgängig; hält die Gründe für die vorgeschlagenen Kürzungen für nicht nachvollziehbar und stellt die erklärte Absicht des Rates, in einigen Rubriken wie Teilrubrik 1a (Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung) und Rubrik 4 (Europa in der Welt) wieder künstliche Spielräume einzuführen, infrage, zumal die Spielräume ohnehin zu gering wären, um mit ihnen auf unvorhergesehene Umstände oder Krisen zu reagieren;
13. weist darauf hin, dass es dem Rat bei seinen Lesungen des Haushalts in den letzten fünf Jahren nicht gelungen ist, den Umfang des tatsächlichen Haushaltsvollzugs der Union vorherzusagen, und dass, wenn man alle Berichtigungshaushaltspläne mit berücksichtigt, bei jedem endgültigen Haushaltsplan erheblich mehr Mittel benötigt wurden; fordert daher den Rat auf, seine Position im Vermittlungsausschuss anzupassen, damit der Haushaltsplan 2017 gleich von Anfang an über eine ausreichende Mittelausstattung verfügt;
14. kündigt an, dass das Parlament – zum Zwecke der angemessenen Finanzierung dieses dringenden Bedarfs und angesichts der sehr geringen Spielräume im MFR im Jahr 2017 – die Aufstockungen über den Entwurf des Haushaltsplans hinaus dadurch finanzieren wird, dass alle verfügbaren Spielräume ausgeschöpft werden und der Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben verstärkt genutzt wird;
15. gleicht alle Kürzungen im Zusammenhang mit dem Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) bei der Fazilität „Connecting Europe“ und Horizont 2020, die sich auf Mittel für Verpflichtungen für 2017 in Höhe von insgesamt 1 240 Mio. EUR belaufen, vollständig durch neue Mittel aus, die im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des MFR bereitgestellt werden sollen; betont die Notwendigkeit, in der gesamten Union wirksam gegen die Jugendarbeitslosigkeit vorzugehen; erhöht daher die Mittelzuweisungen für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen um zusätzliche Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 1 500 Millionen EUR, um die Fortsetzung dieser Initiative zu ermöglichen; vertritt die Auffassung, dass im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des MFR zusätzliche Mittel in angemessener Höhe zur Finanzierung dieser wichtigen Programme der Union beschlossen werden sollten;
16. geht davon aus, dass sich der Rat dieser Einschätzung anschließen wird und im Vermittlungsverfahren schnell eine Einigung erzielt wird, auf deren Grundlage sich die Union der Lage gewachsen zeigen und effektiv auf die bevorstehenden Herausforderungen reagieren kann;

17. setzt den Gesamtmittelumfang für Verpflichtungen und Zahlungen für 2017 auf 160,7 Mrd. EUR bzw. 136,8 Mio. EUR fest;

Teilrubrik 1a – Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung

18. stellt fest, dass Teilrubrik 1a dieses Jahr erneut erheblich von der Lesung im Rat betroffen ist und 52 % der Gesamtkürzungen des Rates bei den Mitteln für Verpflichtungen diese Rubrik betreffen; stellt daher die Frage, in welcher Weise die politische Priorität, die der Rat dem Thema Beschäftigung und Wachstum beimisst, in dieser Lesung zum Ausdruck kommt;
19. spricht sich entschieden gegen diese Kürzungen in einer Rubrik aus, die für den europäischen Mehrwert steht und mit der für mehr Wachstum und Arbeitsplätze für die Bürger gesorgt wird; beschließt daher, sämtliche vom Rat vorgenommenen Kürzungen wieder rückgängig zu machen;
20. beschließt, das ursprüngliche Profil der Haushaltslinien für Horizont 2020 und die Fazilität „Connecting Europe“, die zum Zwecke der Ausstattung des Garantiefonds im Rahmen des EFSI gekürzt wurden, wieder uneingeschränkt auf das Niveau anzuheben, das es vor der Einrichtung des EFSI hatte, und so die im Juni 2015 gegebene Zusage einzuhalten, die budgetären Auswirkungen der Einrichtung des EFSI auf „Horizont 2020“ und die Fazilität „Connecting Europe“ im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens so gering wie möglich zu halten; unterstreicht die Bedeutung von „Horizont 2020“, des wichtigsten Forschungs- und Innovationsprogramms der Union, das dazu beiträgt, dass aus großartigen Ideen Produkte und Dienstleistungen werden, und somit Wachstum und Beschäftigung stimuliert; fordert, dass die entsprechenden zusätzlichen Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 1,24 Mrd. EUR über den Entwurf des Haushaltsplans hinaus bereitgestellt werden; erwartet, dass im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des MFR eine umfassende Einigung in dieser dringlichen Angelegenheit erzielt werden kann; hebt hervor, dass der EFSI verbessert werden sollte, um die höchstmögliche Effizienz und Wirksamkeit zu erreichen, indem der Grundsatz der Zusätzlichkeit gewahrt, die geografische und sektorbezogene Ausgewogenheit verbessert und die Transparenz im Entscheidungsverfahren erhöht werden;
21. beschließt im Einklang mit seinen unveränderten Prioritäten für Beschäftigung und Wachstum und nach sorgfältiger Analyse der bisherigen Absorptionskapazitäten der Programme COSME und Progress, der Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahme, des Europäischen Forschungsrats und der Programme Eures und Erasmus+ punktuelle Aufstockungen über den Entwurf des Haushaltsplans hinaus vorzuschlagen; weist darauf hin, dass diese Aufstockungen innerhalb des verfügbaren Spielraums in dieser Teilrubrik finanziert werden können;
22. erhöht daher die Mittel für Verpflichtungen in Teilrubrik 1a gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplans um 45 Mio. EUR (ohne den EFSI, Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen);

Teilrubrik 1b – Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt

23. betont, dass etwa ein Drittel des jährlichen Haushalts der Union für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt bestimmt ist; betont, dass die Kohäsionspolitik die wichtigste Investitionsstrategie der Union sowie ein Instrument zum Abbau der

Unterschiede zwischen allen Regionen der Union darstellt und bei der Umsetzung der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum eine zentrale Rolle spielt;

24. missbilligt die vom Rat vorgeschlagenen Kürzungen der Mittelansätze bei den Verpflichtungen um 3 Mio. EUR und vor allem bei den Zahlungen um 199 Mio. EUR in Teilrubrik 1b, einschließlich der Haushaltslinien für die Unterstützung; fordert den Rat auf, zu erläutern, wie diese Kürzungen mit dem Ziel vereinbar sind, die „erforderlichen Mittel [einzuplanen], damit die neuen Programme im vierten Jahr der Laufzeit des MFR 2014–2020 auch reibungslos umgesetzt werden können“; erinnert daran, dass die von der Kommission unter dieser Rubrik vorgeschlagenen Mittel für Zahlungen bereits um 23,5 % geringer ausfallen als im Haushaltsplan 2016; betont in diesem Zusammenhang, dass bei den Mitteln für Zahlungen keine weiteren Kürzungen gerechtfertigt oder hingenommen werden können;
25. fordert eine Bewertung der Folgen der Unionspolitiken auf der Grundlage von Folgenabschätzungsberichten, damit festgestellt werden kann, in welchem Ausmaß es unter anderem gelungen ist, die wirtschaftlichen Unterschiede zu verringern, wettbewerbsfähige und diversifizierte regionale Wirtschaftsräume zu entwickeln und Wachstum und Beschäftigung dauerhaft anzukurbeln;
26. ist beunruhigt über die Verzögerungen bei der Umsetzung des ESI-Fonds-Zyklus, die wahrscheinlich dazu führen werden, dass die rechtzeitige Verwirklichung der Ergebnisse vor Ort ernsthaft beeinträchtigt wird, und von denen auch die Gefahr ausgeht, dass in der zweiten Hälfte der Laufzeit des derzeitigen MFR wieder ein Rückstand bei unbezahlten Rechnungen entstehen wird; fordert die betroffenen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die noch nicht benannten Verwaltungs-, Zahlungs- und Bescheinigungsbehörden zügig zu benennen und sämtliche weiteren Ursachen der Verzögerungen bei der Durchführung der Programme zu beheben; nimmt die Vorschläge der Kommission im Hinblick auf eine stärkere Vereinfachung in diesem Bereich zur Kenntnis und ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten dringend alles daran setzen sollten, dass die Programme ihr volles Potenzial entfalten können; fordert daher mehr Synergien und Komplementarität zwischen den Haushaltsplänen der Mitgliedstaaten und den darin zum Ausdruck kommenden öffentlichen Investitionspolitiken, dem Haushaltsplan der Union und den Politiken, die auf die Förderung von Wachstum und der Schaffung dauerhafter Beschäftigung ausgerichtet sind, die den Eckpfeiler der Union bildet;
27. nimmt den Vorschlag der Kommission für ein Programm zur Unterstützung von Strukturreformen mit einer Mittelausstattung von 142 800 000 EUR zur Kenntnis und betont, dass diese Finanzmittel zugewiesen werden sollten, damit der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt gestärkt wird;
28. bedauert, dass die Kommission für 2017 keine Mittel für Verpflichtungen für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen vorgeschlagen hat, weil die Mittel hierfür bereits vorab in den Jahren 2014 und 2015 bereitgestellt wurden; bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für die Fortsetzung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen; beschließt als ersten Schritt, die Mittel für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen im Einklang

mit der Verordnung über den Europäischen Sozialfonds⁶⁰, in der die Möglichkeit einer solchen Fortsetzung vorgesehen ist, um Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 1 500 Mio. EUR und Mittel für Zahlungen in Höhe von 500 Mio. EUR aufzustocken, um wirksam auf die Jugendarbeitslosigkeit zu reagieren und dabei Lehren aus den Ergebnissen der von der Kommission vorgenommenen Bewertung der Umsetzung der Initiative zu ziehen; stellt fest, dass im Zusammenhang mit der anstehenden Halbzeitüberprüfung des MFR und im Einklang mit den Forderungen des Parlaments eine umfassende Einigung über eine angemessene Finanzierung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen in der verbleibenden Zeit dieses Finanzplanungszeitraums erreicht werden sollte; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihr Möglichstes zu tun, um zum unmittelbaren Nutzen der jungen Europäer die Umsetzung der Initiative vor Ort zu beschleunigen;

29. beschließt, bei den Verpflichtungen und bei den Zahlungen die Mittelansätze des Entwurfs des Haushaltsplans bei allen vom Rat gekürzten Haushaltslinien wieder einzusetzen; erhöht gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplans für Teilrubrik 1b bei der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen die Mittel für Verpflichtungen um 1 500 Mio. EUR und die Mittel für Zahlungen um 500 Mio. EUR und beim Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen die Mittel für Verpflichtungen um 4 Mio. EUR und die Mittel für Zahlungen um 2 Mio. EUR, wodurch die derzeitige Obergrenze für Verpflichtungen um 1,57 Mrd. EUR überschritten wird;
30. betont, dass in Teilrubrik 1b die meisten noch abzuwickelnden Mittelbindungen (RAL) zu finden sind, die sich Anfang September 2016 auf 151 119 Mio. EUR beliefen, wodurch die Durchführung neuer Programme gefährdet sein könnte;
31. unterstreicht den wichtigen Beitrag der Kohäsionspolitik zur wirksamen Umsetzung der geschlechtsspezifischen Budgetierung; fordert die Kommission auf, Maßnahmen zu unterstützen, um geeignete Instrumente zu schaffen, die der Gleichstellung der Geschlechter dienen, darunter Anreizstrukturen unter Nutzung der Strukturfonds, um die geschlechtsspezifische Budgetierung auf nationaler Ebene zu fördern.

Rubrik 2 — Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen

32. stellt fest, dass der Rat Rubrik 2 um 179,5 Mio. EUR bei den Mitteln für Verpflichtungen und 198 Mio. EUR bei den Mitteln für Zahlungen reduziert hat, und zwar bei den Haushaltslinien für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben, für operative technische Unterstützung (etwa für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und das LIFE-Programm), bei den operativen Haushaltslinien im Zusammenhang mit dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), der für den Erhalt der Landwirtschaft in lebendigen Regionen unerlässlich ist, und bei den dezentralen Agenturen; stellt fest, dass die umfangreichsten Kürzungen bei den Zahlungen auf die ländliche Entwicklung entfallen; ist der Ansicht, dass das Berichtigungsschreiben die Grundlage für jegliche verlässliche Revision der EGFL-Mittelansätze bleiben sollte; setzt daher die entsprechenden Mittelansätze des Entwurfs des Haushaltsplans wieder ein;

⁶⁰ Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

33. ist der Ansicht, dass im Haushaltsplan der Union Initiativen bevorzugt werden müssen, die eine echte ökologische Ausrichtung der Wirtschaft begünstigen;
34. sieht der Vorlage des Berichtigungsschreibens für das Soforthilfe-Paket insbesondere für die Milchwirtschaft erwartungsvoll entgegen und bekräftigt seine entschlossene Unterstützung des Agrarsektors in der Union; stockt daher die Mittel gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplans um 600 Mio. EUR auf, damit auf die Auswirkungen der Krise im Milchsektor und die Auswirkungen des russischen Embargos auf die Milchwirtschaft reagiert werden kann;
35. begrüßt die Mittelzuweisungen für Forschung und Innovation in der Landwirtschaft im Rahmen von Horizont 2020, mit denen eine ausreichende Versorgung mit gesunden Lebensmitteln von hoher Qualität und anderen biobasierten Erzeugnissen gewährleistet werden soll; betont, dass Projekte, die Primärerzeuger betreffen, vorrangig behandelt werden müssen;
36. weist erneut darauf hin, dass GAP-Mittel nicht zur Förderung der Zucht oder Aufzucht von Stieren, die bei tödlich endenden Stierkampfveranstaltungen eingesetzt werden, verwendet werden sollten; fordert die Kommission auf, unverzüglich die erforderlichen legislativen Änderungen vorzuschlagen, um dieser Forderung nachzukommen, die bereits im Zusammenhang mit dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016 vorgebracht wurde;
37. betont, dass es durch die Umsetzung der neuen Gemeinsamen Fischereipolitik sowohl in den Mitgliedstaaten als auch unter Fischern zu einem Paradigmenwechsel bei der Bestandsbewirtschaftung kommen wird, und weist in diesem Zusammenhang auf die Schwierigkeiten hin, die in vergangenen Haushaltsjahren auftraten, wenn Mittel gekürzt wurden;
38. bedauert vor diesem Hintergrund allerdings, dass auch in diesem Jahr das LIFE-Programm mit einem Gesamtbudget von 493,7 Millionen Euro lediglich 0,3 % des gesamten Haushaltsentwurfs für 2017 ausmacht, auch wenn zu begrüßen ist, dass im Haushaltsentwurf die für das LIFE-Programm bereitgestellten Mittel für Verpflichtungen um 30,9 Millionen Euro angehoben wurden;
39. hebt hervor, dass die ordnungsgemäße Umsetzung des LIFE-Programms durch den Mangel an Mitteln für Zahlungen in früheren Zeiten behindert und verzögert wurde;
40. schlägt im Einklang mit den EU-2020-Zielen und mit den internationalen Verpflichtungen der EU im Bereich der Bekämpfung des Klimawandels vor, die Mittel für das Programm LIFE+ gegenüber dem Haushaltsentwurf anzuheben;
41. erhöht daher die Mittel für Verpflichtungen um 619,8 Mio. EUR und die Mittel für Zahlungen um 611,3 Mio. EUR (ohne Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen), so dass unter der Obergrenze für Verpflichtungen in Rubrik 2 noch ein Spielraum von 19,4 Mio. EUR bleibt;

Rubrik 3 – Sicherheit und Unionsbürgerschaft

42. betont, dass das Parlament der derzeitigen Migrationsherausforderung weiterhin oberste Priorität einräumt; begrüßt den Vorschlag der Kommission, über die zunächst für 2017 geplanten Mittel hinaus zusätzliche 1,8 Mrd. EUR für die Bewältigung der Migrationsherausforderung in der Union bereitzustellen; stellt fest, dass die große

- Abweichung von der ursprünglichen Finanzplanung zugunsten einer Anhebung der Obergrenzen von Rubrik 3 spricht; betont, dass die Kommission vorschlägt, diese Mittelaufstockungen im Wesentlichen dadurch zu finanzieren, dass das Flexibilitätsinstrument (in Höhe von 530 Mio. EUR, womit die für dieses Jahr verfügbaren Finanzmittel vollständig ausgeschöpft wären) und der Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben (in Höhe von 1 160 Mio. EUR) in Anspruch genommen werden; beantragt angesichts des beispiellosen Niveaus der Finanzmittel für Ausgaben im Zusammenhang mit der Migration (insgesamt 5,2 Mrd. EUR im Jahr 2017 in den Rubriken 3 und 4 sowie Inanspruchnahme des Europäischen Entwicklungsfonds) und der vorliegenden Vorschläge, das Flexibilitätsinstrument in Anspruch zu nehmen, keine weiteren Erhöhungen der Mittelansätze für politische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Migration; wird gleichzeitig jeden Versuch abblocken, die Mittel für Maßnahmen der Union in diesem Bereich zu kürzen;
43. bekräftigt, dass die Haushaltsflexibilität ihre Grenzen hat und nur eine kurzfristige Lösung sein kann; ist der festen Überzeugung, dass eine zukunftsorientierte und mutige Antwort auf die langfristigen Herausforderungen im Zusammenhang mit Flucht und Migration, die den gesamten Kontinent betreffen und bei denen es keine Anzeichen für eine Abschwächung gibt, eine Anhebung der Obergrenze der Rubrik 3 nahelegen; vertritt die Auffassung, dass alle jüngsten Haushaltsbeschlüsse zur Sicherung neuer Finanzmittel für diesen Bereich eindeutig die Notwendigkeit einer Überprüfung dieser Obergrenze gezeigt haben;
44. begrüßt angesichts der aktuellen Herausforderungen in den Bereichen Sicherheit und Migration die Anhebung der Mittel für den AMIF (1,6 Milliarden EUR) und den ISF (0,7 Milliarden EUR); ist der Ansicht, dass angesichts der Anhebung der Mittel für den AMIF auch die Notwendigkeit zugenommen hat, für eine faire und transparente Verteilung der jährlichen Mittel auf die einzelnen Programme und Ziele des Fonds sowie eine bessere Nachvollziehbarkeit, wie diese Mittel verwendet werden, zu sorgen;
45. stellt fest, dass am 15. März 2016 ein neues Instrument für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union angenommen wurde, für das ein Richtbetrag von 700 Mio. EUR für drei Jahre (2016 bis 2018) vorgesehen ist und mit dem bereits unmittelbare Ergebnisse vor Ort durch Soforthilfemaßnahmen als Reaktion auf den humanitären Bedarf einer großen Anzahl von Flüchtlingen und Migranten, die in den Mitgliedstaaten eingetroffen sind, erzielt wurden; bekräftigt jedoch seinen Standpunkt, dass künftig ein tragfähigerer rechtlicher und budgetärer Rahmen vorgesehen werden sollte, damit humanitäre Hilfe innerhalb der Union bereitgestellt werden kann; fordert, dass ein regelmäßiger Dialog mit der Kommission über die derzeitige und künftige Funktionsweise und die Finanzierung dieses Instruments stattfindet, der auf uneingeschränkt transparenten Informationen und Berichten über Folgenabschätzungen beruht;
46. beantragt vor dem Hintergrund, dass die Bedrohungslage in mehreren Mitgliedstaaten gestiegen ist und die Steuerung der Migration und gleichzeitig die Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität bewältigt werden müssen, sowie angesichts der Notwendigkeit einer koordinierten europäischen Reaktion Mittel für zusätzliches Personal bei Europol, damit eine an sieben Tagen rund um die Uhr besetzte Terrorismusbekämpfungsstelle eingerichtet werden kann, die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit geheimdienstlichen Informationen versorgt; ist der Auffassung, dass diese Aufstockung auch die Bekämpfung des Menschenhandels (mit besonderem Schwerpunkt auf

unbegleiteten Minderjährigen) und der Cyberkriminalität (neues EC-3-Personal) verbessern würde und die personellen Ressourcen in den italienischen und griechischen Registrierungscentren („Hotspots“) verstärken; erinnert daran, dass Europol derzeit nur auf drei Mitarbeiter zurückgreifen kann, um sie allein in Italien in 8 dauerhaften und weiteren provisorischen Registrierungscentren einzusetzen; ist der Auffassung, dass diese Mitarbeiterzahl viel zu gering ist, um Europol in die Lage zu versetzen, seinen Aufgaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Menschenhandel, Terrorismus und sonstiger schwerer grenzüberschreitender Kriminalität nachzukommen;

47. begrüßt die Schaffung einer neuen Haushaltslinie, aus der Gelder für Opfer von Terrorismus bereitgestellt werden; unterstützt es, dass Ressourcen bereitgestellt werden, um dem breiten Spektrum an Bedürfnissen der Opfer, darunter physische Behandlungen, psychosoziale Dienste und finanzielle Unterstützung, gerecht zu werden; ist der Auffassung, dass die Bedürfnisse der unschuldigen Opfer des Terrorismus zu häufig entweder vergessen oder als zweitrangig eingestuft werden, wenn Maßnahmen zur Bekämpfung der terroristischen Bedrohung vorgeschlagen werden;
48. verurteilt, dass der Rat an zahlreichen Programmen in den Bereichen Kultur, Medien, Bürgerschaft, Grundrechte und öffentlicher Gesundheit die Mittelansätze bei den Verpflichtungen um insgesamt 24,3 Mio. EUR gekürzt hat; ist der Auffassung, dass der Rat ein negatives Signal aussendet, wenn er Programme im Kulturbereich kürzt, um Mittel für die Bewältigung der aktuellen Herausforderungen im Zusammenhang mit Flüchtlingen und Migration freizumachen; bedauert, dass viele dieser Kürzungen anscheinend auf willkürliche Weise vorgenommen und bei ihnen ausgezeichnete Durchführungsquoten außer Acht gelassen wurden; vertritt die Ansicht, dass selbst geringfügige Kürzungen die Erzielung von Programmergebnissen und die reibungslose Durchführung von Maßnahmen der Union gefährden können; setzt daher alle von den Kürzungen betroffenen Mittelansätze im Entwurf des Haushaltsplan wieder ein;
49. besteht darauf, dass die Finanzmittel für eine Reihe von Maßnahmen im Rahmen der Programme Kreatives Europa und Europa für Bürgerinnen und Bürger aufgestockt werden, da sie seit Langem mit zu geringen Mitteln ausgestattet sind; ist der festen Überzeugung, dass diese Programme relevanter sind denn je, sowohl mit Blick auf die Erhöhung des Beitrags der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zum Wachstum als auch mit Blick auf die Förderung der aktiven Teilhabe der Bürger an der Gestaltung und Umsetzung der Politik der Union; bringt sein Unverständnis dafür zum Ausdruck, wie der Rat eine Kürzung der Mittel für KMU in der Kultur- und Kreativwirtschaft rechtfertigen kann, wenn die Bürgerschaftsfazilität für die Kultur- und Kreativbranche, die ein ausgezeichnetes Beispiel dafür ist, ein erhebliches Marktversagen auf innovative Weise zu lösen, indem Kapazitäten aufgebaut werden und Finanzvermittlern, die Kredite in der Kultur- und Kreativwirtschaft schaffen, Schutz vor Kreditrisiken geboten wird, und für die die Mittel bereits zurückgestellt worden waren, erst im Juni 2016 angelaufen ist;
50. betont, dass die Unionsprogramme im Bereich Kultur, Bildung, Jugend und Unionsbürgerschaft einen klaren europäischen Mehrwert aufweisen und die Maßnahmen zur Integration von Migranten und Flüchtlingen ergänzen und mit diesen zusammenwirken; ersucht daher die Organe der Union, mit entsprechenden Aufstockungen bei der Finanzierung direkt verwalteter Programme wie etwa des Programms Kreatives Europa sowie bei der Mittelausstattung der entsprechenden

Haushaltslinien der Struktur- und Investitionsfonds zu reagieren;

51. weist darauf hin, dass für die Vorbereitungen zur Umsetzung des Europäischen Jahres des kulturellen Erbes (2018) die erforderlichen Haushaltsgarantien vorgesehen werden müssen.
52. erinnert daran, dass das Katastrophenschutzverfahren der Union einen Eckpfeiler der Solidarität in der Union darstellt; unterstreicht, dass die Union eine wichtige unterstützende, koordinierende und ergänzende Rolle für die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Katastrophenvorbeugung, -vorsorge und -bewältigung spielt; nimmt zur Kenntnis, dass die Mittel für Verpflichtungen für dieses Programm geringfügig erhöht wurden;
53. begrüßt die Schaffung einer Haushaltslinie für einen Such- und Rettungsfonds der EU, die zur Deckung der Ausgaben für von den Mitgliedstaaten durchgeführte, auf EU-Ebene koordinierte Such- und Rettungsmaßnahmen, insbesondere im Mittelmeer, dienen soll; vertritt die Auffassung, dass die Einrichtung eines speziellen Fonds eine zweckmäßigere Lösung ist, als das Budget der Agentur Frontex oder der neu geschaffenen Europäischen Grenz- und Küstenwache ständig aufzustocken;
54. begrüßt die Schaffung einer Haushaltslinie zur Unterstützung der Europäischen Bürgerinitiative, bei der es sich um ein neu geschaffenes Instrument handelt, das darauf abzielt, die Bürger in den Entscheidungsprozess der Union einzubeziehen und die europäische Demokratie zu vertiefen; ist der Ansicht, dass die im Haushaltsentwurf veranschlagten Mittel für Verpflichtungen zu niedrig angesetzt sind; beschließt, diese Haushaltslinie aufzustocken;
55. begrüßt die Erhöhung der Finanzmittel für Kommunikationsmaßnahmen für die Vertretungen der Kommission, Bürgerdialoge und Partnerschaftsaktionen in Höhe von 17,036 Mio. EUR bei den Mitteln für Verpflichtungen und 14,6 Mio. EUR bei den Mitteln für Zahlungen 2017, da diese Maßnahmen betreffen, deren Ziel es ist, auf die Bürger zuzugehen, ihr Vertrauen zu gewinnen und ihr Verständnis für die Politik und die Maßnahmen der Union zu fördern.
56. hebt hervor, dass das Sekretariat für das Gemeinsame Transparenz-Register nach der Annahme der neuen Interinstitutionellen Vereinbarung über das Transparenz-Register mit ausreichenden und angemessenen administrativen und finanziellen Mitteln ausgestattet werden muss, um seine Aufgaben zu erfüllen.
57. stellt fest, dass seine Lesung (ohne Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen) dazu führt, dass die Obergrenze der Rubrik 3, was die Mittel für Verpflichtungen betrifft, um 71,28 Mio. EUR überschritten wird, wohingegen die Mittel für Zahlungen um 1 857,7 Mio. EUR aufgestockt werden; schlägt – vor dem Hintergrund, dass bereits im Haushaltsentwurf ein Spielraum fehlt – vor, diese Aufstockungen im Rahmen der Rubrik zu finanzieren und gleichzeitig den Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben für eine Reihe von wesentlichen Ausgabenposten im Zusammenhang mit der Migration in Anspruch zu nehmen;

Rubrik 4 – Europa in der Welt

58. stellt fest, dass beim auswärtigen Handeln der Union angesichts der derzeitigen Herausforderungen im Zusammenhang mit Flüchtlingen und Migration ein immer

höherer Finanzierungsbedarf besteht, der weit über dem derzeitigen Umfang der Rubrik 4 liegt; hat deshalb erhebliche Zweifel daran, ob die Obergrenzen der Rubrik 4 ausreichen, um genügend Mittel für die Bewältigung der auswärtigen Dimension der Herausforderungen im Zusammenhang mit Flucht und Migration bereitzustellen; bedauert, dass die Kommission in ihrem Haushaltsentwurf zur Finanzierung neuer Initiativen wie der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei die Mittel für andere Programme wie das Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI) und das Stabilitäts- und Friedensinstrument gekürzt hat; betont, dass dies nicht zulasten politischer Maßnahmen in anderen Bereichen gehen sollte; beschließt daher, die Umschichtung erheblicher finanzieller Mittel aus zwei Instrumenten, mit denen unter anderem die tieferliegenden Ursachen der Migrationsströme angegangen werden, deutlich abzuschwächen; erinnert daran, dass die Bekämpfung der Armut das Hauptziel der Entwicklungspolitik der Union bleiben muss; bedauert, dass die Mittelansätze für die humanitäre Hilfe und für die Mittelmeerdimension des Europäischen Nachbarschaftsinstruments unter den im Haushaltsplan 2016 genehmigten Mittelansätzen liegen, obwohl die Relevanz dieser Mittel für die Bewältigung der zahlreichen Herausforderungen offensichtlich ist; bedauert ferner, die ungerechtfertigten Kürzungen des Rates;

59. beschließt daher, alle von den Kürzungen des Rates betroffenen Mittelansätze in Rubrik 4 wieder einzusetzen; beschließt ferner, die Mittelansätze von 2016 bei den Haushaltslinien für die Mittelmeerdimension des ENI und für die humanitäre Hilfe wieder einzusetzen; beschließt des Weiteren, die von der Kommission beim DCI und beim Stabilitäts- und Friedensinstrument vorgenommenen Kürzungen zu verringern; hält es für unerlässlich, die Schlüsselrolle der Union bei der Unterstützung des Friedensprozesses im Nahen Osten, der Palästinensischen Autonomiebehörde und des UNRWA und die Höhe der hierfür bereitgestellten finanziellen Unterstützung sowie die Haushaltslinien für die **Östliche Partnerschaft** im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments beizubehalten; hebt den Stellenwert des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte hervor;
60. beschließt, die Mittel für Makrofinanzhilfen, die gegenüber 2016 deutlich gekürzt wurden, aufzustocken; ist der Ansicht, dass die Höhe der Mittel über den vorgeschlagenen Umfang hinausgehen muss, damit alle künftigen Anträge auf Darlehen bewältigt werden können;
61. unterstützt uneingeschränkt die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei und schlägt vor, aufgrund ihrer guten Umsetzungsbilanz und der großen Spielräume, die im Haushaltsplan 2016 noch zur Verfügung stehen, einen Teil des für 2017 vorgesehenen Beitrags aus dem Haushaltsplan der Union vorzeitig im Jahr 2016 zu veranschlagen; fordert daher, dass das IPA II über einen Berichtigungshaushaltsplan für 2016 um 400 Mio. EUR aufgestockt und der Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben entsprechend in Anspruch genommen wird; stellt im Haushaltsplan 2017 denselben Betrag in die Reserve ein, bis eine umfassende Einigung über eine alternative Finanzierung der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei erzielt wird, durch die der beispiellose Druck auf andere Finanzierungsinstrumente im Bereich der Außenbeziehungen gelindert würde;
62. stellt mit Sorge fest, dass die Treuhandfonds der EU und die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei trotz ihrer Aktualität und ihres erheblichen Umfangs im Haushaltsplan der Union praktisch nicht sichtbar sind; fordert, dass sie auf eine Weise in den Haushaltsplan einbezogen werden, die transparenter ist und bei der die Einheit des Haushaltsplans der Union und die

Rechte der Haushaltsbehörde stärker geachtet werden, und schafft zu diesem Zweck neue Haushaltslinien; fordert außerdem die Kommission auf, zu belegen, dass der Einsatz von Finanzinstrumenten im Rahmen der Treuhandfonds nicht dazu führt, dass Mittel für andere Zwecke als die Ziele ihrer ursprünglichen Rechtsgrundlage verwendet werden; stellt fest, dass das Ziel, zusätzlich zu dem Haushaltsplan der Union Beiträge der Mitgliedstaaten zu nutzen, bislang bekanntlich nicht verwirklicht wurde; betont in diesem Zusammenhang, dass das Parlament künftigen Forderungen nach einem Beitrag zu den Treuhandfonds aus dem Haushaltsplan der Union erst zustimmen wird, wenn ein vergleichbarer Beitrag der Mitgliedstaaten bereitgestellt wurde; fordert daher die Mitgliedstaaten auf, ihren Verpflichtungen so bald wie möglich nachzukommen;

63. nimmt zur Kenntnis, dass der Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen, der Ausfälle bei Krediten und Kreditgarantien abdeckt, die Drittstaaten bzw. für Projekte in Drittstaaten gewährt wurden, laut dem Bericht der Kommission über Garantien aus dem Gesamthaushaltsplan (COM(2016) 0576) mit zusätzlichen Mitteln ausgestattet werden muss, um den Zielbetrag zu erreichen, was in der Folge dazu führte, dass im Haushaltsentwurf 228,04 Mio. EUR bereitgestellt wurden; ist darüber besorgt, dass durch diese Vorgaben der Druck auf die ohnehin schon sehr knapp kalkulierten Obergrenzen in Rubrik 4 weiter erhöht wird;
64. begrüßt die haushaltspolitischen Vorschläge der Kommission in Bezug auf den neuen Rahmen für Migrationspartnerschaften und die Investitionsoffensive für Drittländer; bringt jedoch seine Sorge darüber zum Ausdruck, dass dadurch neue Nebenhaushalte außerhalb des EU-Haushalts geschaffen werden könnten; bekräftigt die Notwendigkeit, die volle parlamentarische Kontrolle über den EU-Haushalt zu behalten; dringt darauf, dass der Grundsatz der Einheit des Haushalts eingehalten wird; ist davon überzeugt, dass die Finanzierung der neuen Priorität nicht zulasten bestehender EU-Projekte gehen darf; ist der Auffassung, dass noch mehr von der Flexibilität Gebrauch gemacht werden sollte, um einen ehrgeizigen Rahmen zur Förderung von Investitionen in Afrika bereitzustellen, und dass die EU-Nachbarschaftspolitik mit neuen Mitteln in ausreichender Höhe ausgestattet werden sollte;
65. verlangt erneut, dass die Haushaltslinie für EU-Sonderbeauftragte in haushaltsneutraler Weise vom Haushalt der GASP auf den Verwaltungshaushalt des EAD übertragen wird, um die diplomatischen Tätigkeiten der Union weiter zu konsolidieren.
66. erhöht daher in Rubrik 4 die Mittelansätze bei den Verpflichtungen um 499,67 Mio. EUR und bei den Mittelansätzen für Zahlungen um 493,2 Mio. EUR über den Entwurf des Haushaltsplans hinaus (ohne Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen und einschließlich der Übertragung der Sonderbeauftragten der EU in den Haushaltsplan des EAD);
67. erachtet es für notwendig, die Mittel für die türkisch-zyprische Gemeinschaft zu erhöhen (+ 3 Mio. EUR) und so entscheidend dazu beizutragen, dass der Ausschuss für die Vermissten in Zypern seine Arbeit fortsetzen und ausweiten kann, den bikommunalen Technischen Ausschuss für das kulturelle Erbe zu unterstützen und damit die Vertrauensbildung und Aussöhnung zwischen den beiden Gemeinschaften zu fördern;

Rubrik 5 – Verwaltung; andere Rubriken – Verwaltungsausgaben und Unterstützungsausgaben für die Forschung

68. vertritt die Ansicht, dass die vom Rat vorgenommenen Kürzungen ungerechtfertigt und schädlich sind, und setzt die im Haushaltsentwurf veranschlagten Mittel bei allen Verwaltungsausgaben der Kommission wieder ein, darunter auch die Verwaltungsausgaben und die Unterstützungsausgaben für die Forschung in den Rubriken 1 bis 4;
69. beschließt angesichts der Enthüllungen der letzten Zeit und in der Absicht, das Vertrauen der EU-Bürger und die Glaubwürdigkeit der EU-Institutionen zurückzugewinnen, 20 % der Mittel für die Übergangsgelder für ehemalige Mitglieder in der Reserve zu belassen, bis die Kommission einen strengeren Verhaltenskodex für die Mitglieder der Kommission durchsetzt, damit Interessenkonflikte und der Drehtüreffekt verhindert werden;
70. vertritt die Auffassung, dass die interinstitutionelle Verwaltungszusammenarbeit zu Effizienz führt, da die für eine Institution entwickelten Fertigkeiten, Kapazitäten und Ressourcen den anderen Institutionen zur Verfügung gestellt werden können; fordert daher die Einrichtung eines Systems, das die administrativen Belastungen auf das erforderliche Minimum begrenzt, eine angemessene Qualität der Dienste sicherstellt, der federführend zuständigen Institution die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stellt und Anreize für die Zusammenarbeit der anderen Institutionen setzt, indem ihr Anteil auf die durch die Zusammenarbeit verursachten Grenzkosten beschränkt wird, sodass es zu einer Angleichung von Beschlüssen über eine wirtschaftliche Haushaltsführung auf der Ebene der Institutionen mit der allgemeinen wirtschaftlichen Haushaltsführung kommt;

Agenturen

71. stimmt dem von der Kommission veranschlagten Mittelbedarf der Agenturen generell zu; nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission die ursprünglichen Anträge der meisten Agenturen bereits beträchtlich gekürzt hat; ist daher der Ansicht, dass sämtliche vom Rat vorgeschlagenen weiteren Kürzungen möglicherweise die ordnungsgemäße Arbeitsweise der Agenturen gefährden und es ihnen nicht gestatten würden, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen;
72. begrüßt, dass die Haushaltsmittel für effiziente JI-Agenturen, insbesondere solcher, die im Bereich Migration und Sicherheit tätig sind, erhöht wurden; betont, dass diesen Agenturen ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen (auch für Investitionen in neue Technologien) zugewiesen werden müssen, wenn ihr Mandat erweitert wird;
73. ist angesichts der derzeitigen sicherheitspolitischen Herausforderungen und der Notwendigkeit einer koordinierten europäischen Reaktion der Auffassung, dass die genannten Erhöhungen zum Teil nicht ausreichen, und beschließt daher, die Mittel für das Europäische Polizeiamt (Europol), die Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit, die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen (EU-LISA) und die Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) aufzustocken;
74. unterstreicht konkret, dass das bei Europol neu eingerichtete Europäische Zentrum zur Terrorismusbekämpfung, EC3 und IRU mit genügend personellen und materiellen Ressourcen ausgestattet werden müssen, und zwar auch im Hinblick auf eine gemeinsame operative

Planung und Bewertung von Bedrohungen, um ein koordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten gegen organisierte Kriminalität, Cyberkriminalität, Straftaten im Zusammenhang mit dem Internet, Terrorismus und sonstige schwere Straftaten zu unterstützen; fordert zusätzliche Mittel für gemeinsame Ermittlungsgruppen;

75. erinnert an die geplante Verbesserung und Interoperabilität der verschiedenen II-Informationssysteme, die von der Kommission in ihrer Mitteilung vom 6. April 2016 über solidere und intelligenter Informationssysteme für das Grenzmanagement und die interne Sicherheit angekündigt wurden; weist nachdrücklich darauf hin, dass es angemessener Ressourcen bedarf, um diese technischen Lösungen zügig und effektiv umzusetzen;
76. begrüßt, dass im Haushaltsplan 2017 genügend Mittel zur Unterstützung der langfristigen Umwandlung von Frontex in eine Europäische Agentur für Grenz- und Küstenschutz und die Umwandlung von EASO in eine voll funktionsfähige Asylagentur bereitgestellt werden; betont, dass dem Europäischen Grenz- und Küstenschutz zwar im Augenblick genügend Ressourcen zur Verfügung stehen dürften, der zukünftige Bedarf der Agentur an operativen Mitteln und an Personal aber genau beobachtet werden muss, damit sie ihren Aufgaben auch weiterhin gerecht werden kann;
77. beschließt angesichts der sich verschlechternden humanitären Lage in der südlichen Nachbarschaft Europas und der gestiegenen Zahl der Asylbewerber sowie vor allem im Hinblick auf die Absicht, das Mandat der Agentur über den Vorschlag der Kommission hinaus zu erweitern, des Weiteren, die Haushaltsmittel für das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen gegenüber dem Haushaltsplan 2016 zu erhöhen;
78. spricht sich erneut gegen den Ansatz der Kommission und des Rates für die Personalpolitik der Agenturen aus und ändert daher eine erhebliche Zahl von Stellenplänen; unterstreicht erneut, dass jede Agentur, wie in der IIV vereinbart, über fünf Jahre hinweg 5 % der Stellen abbauen sollte, dass jedoch neue Stellen, die benötigt werden, um zusätzliche Aufgaben wegen neuer politischer Entwicklungen und neuer Rechtsvorschriften seit 2013 zu erfüllen, mit zusätzlichen Ressourcen einhergehen und aus den Zielvorgaben der IIV für den Personalabbau herausgerechnet werden müssen; spricht sich deshalb erneut entschieden gegen das Konzept eines Stellenpools für die Agenturen aus, bekräftigt jedoch seine Aufgeschlossenheit für die Freisetzung von Stellen durch eine verstärkte Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Agenturen und daraus resultierende Effizienzgewinne – gegebenenfalls könnten sogar Fusionsmöglichkeiten geprüft werden – und durch die Übernahme bestimmter Aufgaben entweder gemeinsam mit der Kommission oder mit einer anderen Agentur;
79. betont, dass erhebliche Einsparungen bei den operativen Ausgaben und Personalausgaben erzielt werden könnten, wenn die Agenturen, die von mehr als einem Ort aus tätig sind (die ENISA, die eu-LISA, die ERA) nur noch einen Sitz hätten; vertritt die Auffassung, dass eine derartige Veränderung aufgrund des derzeitigen operativen Bedarfs dieser Agenturen möglich ist; betont, dass eine Verlegung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) von London und eine Zusammenlegung dieser Behörde mit mindestens einer der beiden weiteren Aufsichtsbehörden erhebliche Einsparungen bei den Kosten der beiden Behörden bewirken könnte; fordert die Kommission auf, einen Vorschlag hierzu vorzulegen;

Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

80. beschließt nach eingehender Prüfung der eingereichten Pilotprojekte und vorbereitenden Maßnahmen – mit Blick auf die Erfolgsquoten laufender Projekte und Maßnahmen und mit Ausnahme von bereits durch bestehende Rechtsgrundlagen abgedeckten Initiativen sowie unter umfassender Berücksichtigung der Bewertung der Durchführbarkeit der Projekte durch die Kommission – und angesichts der begrenzten Spielräume und der Obergrenzen für Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen, ein Kompromisspaket zu verabschieden, das eine begrenzte Anzahl von Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen umfasst;

Besondere Instrumente

81. weist darauf hin, dass die Reserve für Soforthilfe wichtig ist, um im Fall von unvorhergesehenen Ereignissen rasch einen punktuellen Bedarf an Hilfeleistungen für Drittländer zu decken, und erinnert an seine frühere Forderung, ihre Finanzausstattung im Rahmen der Überarbeitung des MFR erheblich aufzustocken; stellt fest, dass ihr sehr schneller Verbrauch im Jahr 2016, wobei wahrscheinlich sämtliche Möglichkeiten von Mittelübertragungen auf das folgende Haushaltsjahr ausgeschöpft werden, ein Anzeichen dafür ist, dass sich dieses besondere Instrument als unzureichend erweisen wird, um den gesamten zusätzlichen Bedarf im Jahr 2017 zu decken; erhöht daher die Mittelsätze für die Reserve auf eine jährliche Mittelausstattung in Höhe von 1 Mrd. EUR, und zwar solange, bis im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des MFR eine Entscheidung über die jährliche Mittelausstattung der Soforthilfereserve getroffen wird;
82. setzt die Mittelsätze des Haushaltsentwurfs bei der Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung und der Reserve für den Solidaritätsfonds der Europäischen Union wieder ein, um die Inanspruchnahme dieser besonderen Instrumente zu erleichtern;

Mittel für Zahlungen

83. bekundet seine Besorgnis über die erheblichen Kürzungen bei den Mitteln für Zahlungen im Haushaltsentwurf im Vergleich zum Haushalt 2016; stellt fest, dass dadurch Verzögerungen bei der Ausführung erkennbar werden, die nicht nur im Hinblick auf die Umsetzung der Strategien der Union besorgniserregend sind, sondern auch zur Folge haben können, dass sich am Ende des laufenden Planungszeitraums wieder unbezahlte Rechnungen anhäufen; ist der Auffassung, dass diese Frage im Rahmen der Revision des MFR geklärt werden sollte; bedauert des Weiteren, dass der Rat Kürzungen bei den Zahlungen vorgenommen hat, obwohl komfortable Spielräume unterhalb der Obergrenzen bestehen;
84. betont, dass auf Verlangen des Parlaments ein Zahlungsplan vereinbart wurde, mit dem erreicht werden soll, dass sich der Rückstand an noch nicht beglichenen Zahlungsanträgen im Zusammenhang mit der Kohäsionspolitik für den Zeitraum 2007–2013 bis Ende 2016 auf ein „normales“ Niveau von 2 Mrd. EUR verringert; weist darauf hin, dass Ende 2015 Rechnungen in Höhe von mindestens 8,2 Mrd. EUR für den Zeitraum 2007–2013 im Bereich Kohäsionspolitik noch nicht beglichen waren, allerdings zu erwarten steht, dass dieser Betrag bis Ende 2016 auf unter 2 Mrd. EUR zurückgeht; ist der Ansicht, dass die drei Organe einen gemeinsamen Zahlungsplan für den Zeitraum 2016–2020 ausarbeiten und annehmen sollten; betont nachdrücklich, dass

ein solcher neuer Zahlungsplan auf einer wirtschaftlichen Haushaltsführung basieren und eine klare Strategie bieten sollte, wie sich der gesamte Zahlungsbedarf in allen Rubriken bis zum Ende des laufenden MFR decken lässt und ein „versteckter Rückstand“ vermieden werden kann, der durch eine künstliche Verzögerung der Umsetzung bestimmter mehrjähriger Programme und anderer mildernder Maßnahmen wie die Reduzierung der Vorabfinanzierungsraten verursacht wird;

85. beschließt, die Mittelansätze des Entwurfs des Haushaltsplans bei den Zahlungen in allen vom Rat gekürzten Haushaltslinien wieder einzusetzen, und stockt die Mittel für Zahlungen all jener Haushaltslinien auf, in denen die Mittel für Verpflichtungen geändert wurden;

Ergebnisorientierte Haushaltsplanung

86. erinnert daran, dass das Parlament in seiner EntschlieÙung vom 3. Juli 2013 zu dem Integrierten Internen Kontrollrahmen⁶¹ die Auffassung des Rechnungshofs teilte, wonach es nicht sinnvoll ist, die Leistung ohne eine Haushaltsplanung auf der Grundlage von Leistungsindikatoren zu messen⁶², und die Schaffung eines leistungsbezogenen Modells für die öffentlichen Haushalte fordert, in dem jedem Posten Ziele und Ergebnisse zugeordnet werden, die anhand von Leistungsindikatoren gemessen werden;
87. begrüÙt die Programmübersichten zu den operativen Ausgaben in der Anlage zum Haushaltsentwurf, da sie zum Teil der Forderung des Parlaments im Hinblick auf Ziele, Ergebnisse und Indikatoren entsprechen; stellt fest, dass diese Übersichten das übliche Verfahren der tätigkeitsbezogenen Aufstellung des Haushaltsplans um einige Leistungsdaten ergänzen;
88. fordert, dass die Generaldirektoren zur Vereinfachung der internen Verwaltungsinstrumente der Kommission an den politischen Zielen und Indikatoren festhalten sollten, die in den Programmübersichten zu den operativen Ausgaben genannt sind, wenn sie ihre Verwaltungspläne und die jährlichen Tätigkeitsberichte annehmen, und dass die Kommission den Entwurf ihres Evaluierungsberichts gemäß Artikel 318 AEUV auf dieser Grundlage verfassen sollte;

Weitere Einzelpläne

Einzelplan I – Europäisches Parlament

89. belässt seinen am 14. April 2016 im Plenum verabschiedeten Haushaltsplan für 2017 unverändert bei einem Betrag von 1 900 873 000 EUR; nimmt die haushaltsneutralen technischen Anpassungen auf, damit sich seine aktuellen Beschlüsse im Haushaltsplan niederschlagen, und gibt die Reserve bei der Haushaltslinie für die Beförderung von Abgeordneten und sonstigen Personen sowie von Gütern frei;
90. billigt die Änderungen im Stellenplan und die Anpassung der entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung des zusätzlichen Bedarfs der Fraktionen; gleicht diese Aufstockungen durch

⁶¹ ABl. C 75 vom 26.2.2016, S. 100.

⁶² Beitrag von Kersti Kaljulaid im Rahmen der Anhörung des CONT-Ausschusses am 22. April 2013 zum Integrierten Internen Kontrollrahmen.

Mittelkürzungen in den Haushaltslinien für die Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben und die Herrichtung der Diensträume vollumfänglich aus;

91. weist auf seine politische Entscheidung hin, dass die Fraktionen von dem angestrebten Abbau des Personalbestands um 5 % – wie in seinen Entschlüssen zu den Haushaltsplänen 2014⁶³, 2015⁶⁴ und 2016⁶⁵ betont – nicht berührt werden;
92. kürzt den Stellenplan seines Generalsekretariats⁶⁶ für 2017 – im Einklang mit der mit dem Rat am 14. November 2015 erzielten Einigung über den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016 – um 60 Stellen (entsprechend dem Ziel des Personalabbaus um 1 %); weist darauf hin, dass die Auswirkungen dieser Maßnahme auf den Haushalt bereits im Haushaltsvoranschlag berücksichtigt wurden;
93. kürzt seinen Stellenplan um weitere 20 Planstellen, um dem Ende der im Kooperationsabkommen mit dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen vorgesehenen Übertragung von Planstellen Rechnung zu tragen; betont, dass seitens des Parlaments keine Mittel gekürzt werden müssen, da diese Planstellen nicht in den Haushaltsplan einbezogen waren;
94. legt den Generalsekretären des Europäischen Parlaments, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses nahe, gemeinsam auf mögliche künftige Vereinbarungen hinzuwirken, die es den drei Institutionen ermöglichen, Abwicklungsfunktionen und -dienste gemeinsam zu nutzen; fordert die Generalsekretäre ferner auf, eine Studie durchzuführen, ob Synergien in Abwicklungsfunktionen und -Diensten auch zwischen dem Parlament, der Kommission und dem Rat ermöglicht werden können;
95. behält in seinem Stellenplan für 2017 die 35 neuen Planstellen bei, deren Schaffung im Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2016 vorgeschlagen wurde, um die Sicherheit in den Institutionen zu erhöhen; nimmt diese Stellen von dem angestrebten Abbau des Personalbestands um 5% aus, da mit ihnen neue Tätigkeiten für das Parlament abgedeckt werden;
96. betont, dass die Umsetzung des geplanten Personalabbaus den ordnungsgemäßen Betrieb des Parlaments und die Wahrnehmung der Kernbefugnisse des Parlaments nicht gefährden und weder die Vorbildliche Rechtsetzungstätigkeit des Parlaments noch die Qualität der Arbeitsbedingungen der Mitglieder und Bediensteten in Mitleidenschaft ziehen sollte;
97. gelangt angesichts der zahlreichen Probleme beim diesjährigen internen Haushaltsverfahren zu dem Schluss, dass eine Überarbeitung von Kapitel 9 und der einschlägigen Abschnitte anderer Kapitel seiner Geschäftsordnung unumgänglich ist, um das zu erreichen, was das Europäische Parlament in seiner Entschlüsselung vom 14. April 2016 zum Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Parlaments für das Haushaltsjahr 2017 verlangte, nämlich dass

⁶³ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0437.

⁶⁴ Angenommene Texte, P8_TA(2014)0036.

⁶⁵ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0376.

⁶⁶ Da die Fraktionen aufgrund einer politischen Entscheidung von dieser Berechnung ausgenommen werden, beschränkt sich dieser Abbau auf den Stellenplan des Generalsekretariats.

„alle einschlägigen Informationen den Mitgliedern des Präsidiums und des Haushaltsausschusses in jeder Verfahrensphase rechtzeitig und verständlich sowie hinreichend detailliert und aufgeschlüsselt zur Verfügung gestellt werden sollten, damit das Präsidium, der Haushaltsausschuss und die Fraktionen angemessene Beratungen führen und sich bei ihren Entscheidungen auf ein umfassendes Bild des Standes und der Bedürfnisse des Parlamentshaushalts stützen können“;

98. fordert unter Bezugnahme auf Ziffer 15 seiner oben genannten Entschließung vom 14. April 2016 zum Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2017, dass beim Haushaltsverfahren für das Haushaltsjahr 2018 zum ersten Mal eine auf dem aktuellen Finanzierungsbedarf beruhende Methode für die Aufstellung des Haushalts des Parlaments verwendet wird, statt einer, die auf einem Koeffizientensystem beruht;
99. weist darauf hin, dass sich die Verwaltung zu einer mittel- und langfristigen Haushaltsplanung verpflichtet hat, einschließlich einer klaren Unterscheidung zwischen Investitionen und operativen Ausgaben für den Betrieb des Parlaments, zu dem auch die Erfüllung seiner statutären Verpflichtungen gehört; erwartet daher, dass der Vorentwurf des Haushaltsvoranschlags für das Haushaltsjahr 2018 in diesem Format vorgelegt wird;
100. erinnert an den Fox-Häfner-Bericht⁶⁷ aus dem Jahr 2013, in dem die Kosten der geografischen Streuung der Standorte des Parlaments auf 156 Mio. EUR bis 204 Mio. EUR geschätzt wurden, was 10 % des Haushalts des Parlaments entspricht; weist darauf hin, dass 78 % aller Dienstreisen der Bediensteten des Parlaments eine direkte Folge seiner geografischen Streuung sind; hebt hervor, dass sich dem Bericht zufolge durch die geografische Streuung Auswirkungen in Form von schätzungsweise 11 000 bis 19 000 Tonnen CO₂-Emissionen auf die Umwelt ergeben; erinnert daran, dass diese Verteilung auf verschiedene Standorte von der Öffentlichkeit negativ wahrgenommen wird, und fordert daher die Ausarbeitung eines Fahrplans für einen einzigen Sitz und eine Kürzung bei den einschlägigen Haushaltslinien;
101. bedauert, dass trotz zahlreicher Aufforderungen durch den Haushaltsausschuss die mittel- und langfristige Gebäudestrategie des Parlaments dem Ausschuss nicht für informierte Beratungen zur Verfügung steht;

Einzelplan IV – Gerichtshof

102. bedauert, dass der Rat den pauschalen Abschlag von 2,5 % auf 3,8 % erhöht, was einer Kürzung um 3,4 Mio. EUR entspricht und im Widerspruch zu dem sehr hohen Anteil besetzter Stellen (98 % Ende 2015) beim Gerichtshof steht; setzt deshalb den pauschalen Abschlag auf die im Entwurf des Haushaltsplans vorgesehene Quote zurück, damit der Gerichtshof seine Aufgaben bei der immer weiter steigenden Anzahl von Fällen erfüllen kann;
103. beschließt des Weiteren, die im Entwurf des Haushaltsplan veranschlagten Mittel bei sechs weiteren vom Rat gekürzten Haushaltslinien in Titel 1 und 2 des Haushaltsplans des Gerichtshofes wieder einzusetzen, da sich diese Kürzung besonders stark auf die Prioritäten des Gerichtshofes in den Bereichen Sprachen und Sicherheit auswirken würden;

⁶⁷ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0498.

104. bekundet seine Unzufriedenheit über die einseitige Erklärung des Rates und die damit zusammenhängende Anlage zur Verringerung des Personalbestands um 5 % im Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2017, der zufolge der Gerichtshof seinen Stellenplan noch um 19 Planstellen kürzen muss; betont, dass diese 19 Planstellen den 12 und 7 Planstellen entsprechen, die das Parlament und der Rat in den Haushaltsverfahren 2015 bzw. 2016 ordnungsgemäß gewährt haben, um den zusätzlichen Bedarf zu decken, und fordert daher, dass diese 19 Planstellen nicht zurückgegeben werden müssen, zumal der Gerichtshof die vorgegebene Verringerung seines Personalbestands um 5 % bereits ordnungsgemäß erfüllt hat, indem er im Zeitraum 2013 bis 2017 98 Planstellen abgebaut hat;

Einzelplan V – Rechnungshof

105. setzt den Pauschalabschlag auf seine ursprüngliche Quote von 2,6 % zurück, damit der Rechnungshof seinen Bedarf beim Stellenplan decken kann;
106. setzt die Mittelansätze bei weiteren fünf vom Rat beim Rechnungshof gekürzten Haushaltslinien wieder ein, damit der Rechnungshof sein Arbeitsprogramm durchführen und die vorgesehenen Prüfberichte vorlegen kann;
107. setzt die im Entwurf des Haushaltsplan veranschlagten Mittel im Einklang mit den vom Rechnungshof selbst formulierten Vorschlägen für Einsparungen bei drei Haushaltslinien teilweise wieder ein;

Einzelplan VI – Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

108. setzt den Pauschalabschlag auf seine ursprüngliche Quote von 4,5 % zurück, damit der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss seinen Bedarf decken und die ständige Verringerung des Personalbestands im Zusammenhang mit dem im Februar 2014 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen geschlossenen Kooperationsabkommen bewältigen kann;
109. setzt die 12 Planstellen und die entsprechenden von der Kommission im Entwurf des Haushaltsplans gekürzten Mittel im Einklang mit dem genannten Kooperationsabkommen wieder ein, um der tatsächlichen Anzahl der vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss auf das Parlament übertragenen Stellen Rechnung zu tragen;
110. beschließt des Weiteren, die Haushaltslinie für die Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst entsprechend dem vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss selbst veranschlagten Niveau anzupassen und so die Übertragung von 36 Planstellen vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss auf das Parlament im Einklang mit dem genannten Kooperationsabkommen teilweise auszugleichen;

Einzelplan VII – Ausschuss der Regionen

111. setzt die 8 Planstellen und die entsprechenden von der Kommission im Entwurf des Haushaltsplans gekürzten Mittel im Einklang mit dem genannten Kooperationsabkommen wieder ein, um der tatsächlichen Anzahl der vom Ausschuss der Regionen auf das Parlament übertragenen Planstellen Rechnung zu tragen;

112. setzt außerdem die von der Kommission im Entwurf des Haushaltsplans gekürzten Mittel für die Bürokosten und IT-Zulagen der Mitglieder des Ausschusses der Regionen in Höhe der vom Ausschuss der Regionen veranschlagten Mittel wieder ein, damit für ausreichend Finanzmittel für die Büroausgaben und IT-Zulagen für die Mitglieder des Ausschusses der Regionen gesorgt ist;
113. bedauert, dass die Kommission im Entwurf des Haushaltsplans die Haushaltslinie „Herrichtung der Diensträume“ gekürzt hat, und beschließt, diese Haushaltslinie in Höhe der vom Ausschuss der Regionen veranschlagten Mittel wieder einzusetzen, um auf den erhöhten Bedarf an Sicherheitsmaßnahmen zu reagieren, die Gebäude in einem guten Zustand zu erhalten und alle rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen und die Energieeffizienz zu erhöhen;
114. setzt die Mittel für die für Kommunikationsmaßnahmen der Fraktionen, die von der Kommission in ihrem Entwurf des Haushaltsplans nach unten korrigiert wurden, wieder ein, damit für eine angemessene Finanzierung der Kommunikationsmaßnahmen der Fraktionen des Ausschusses der Regionen gesorgt ist;

Einzelplan VIII – Europäischer Bürgerbeauftragter

115. stellt fest, dass der Rat den Haushaltsentwurf für den Bürgerbeauftragten um 195 000 EUR gekürzt hat; hebt hervor, dass dadurch die sehr begrenzten Mittel des Bürgerbeauftragten unverhältnismäßig stark gekürzt würden, was die Fähigkeit des Amtes, den Bürgerinnen und Bürgern der EU konkret zu dienen, erheblich beeinträchtigen würde; setzt daher alle vom Rat gekürzten Haushaltslinien wieder ein, damit der Bürgerbeauftragte sein Mandat und seine Verpflichtungen erfüllen kann;

Einzelplan IX – Europäischer Datenschutzbeauftragter

116. stellt mit Bedauern fest, dass der Rat den Haushaltsplanentwurf für den Europäischen Datenschutzbeauftragten um 395 000 EUR gekürzt hat; weist darauf hin, dass dies im starken Widerspruch zu der zusätzlichen Aufgabe steht, die das Parlament und der Rat dem Europäischen Datenschutzbeauftragten übertragen haben, und die Fähigkeit des Europäischen Datenschutzbeauftragten, den EU-Institutionen wirksam zu dienen, gefährden würde; setzt daher alle vom Rat gekürzten Haushaltslinien wieder ein, damit der Europäische Datenschutzbeauftragte seine Aufgaben und Verpflichtungen erfüllen kann;

Einzelplan X – Europäischer Auswärtiger Dienst

117. setzt alle vom Rat gekürzten Haushaltslinien wieder ein;
118. beschließt des Weiteren, im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom März 2015 eine Haushaltslinie für Kapazitäten im Bereich der strategischen Kommunikation zu schaffen und den EAD mit ausreichend Bediensteten und Instrumenten auszustatten, um die Herausforderung der Desinformation durch Drittstaaten und nichtstaatliche Akteure zu bewältigen;
119. begrüßt die schriftlichen Zusagen der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, die bestehenden Ungleichgewichte bei der Stellenbesetzung im EAD, was den Anteil der Diplomaten aus den Mitgliedstaaten und der EU-Statutsbediensteten in

bestimmten Positionen betrifft, in Angriff zu nehmen und im Laufe des Jahres 2017 eine Überarbeitung der Personalstrategie des EAD vorzulegen; fordert die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf, das Parlament bis spätestens Frühjahr 2017 – vor dem Beginn des nächsten Haushaltsverfahrens – über die unternommenen Schritte in Kenntnis zu setzen;

120. ist überzeugt, dass mit dem Haushaltsplan der Union dazu beigetragen werden kann, nicht nur die Folgen, sondern auch die Ursachen der Krise, mit der die Union derzeit konfrontiert ist, erfolgreich anzugehen; vertritt jedoch die Auffassung, dass bei unvorhergesehenen Ereignissen, die die gesamte Union betreffen, eine Bündelung der Kräfte erforderlich ist und zusätzliche Mittel auf der Ebene der Union bereitgestellt werden sollten, anstatt Zusagen aus der Vergangenheit in Frage zu stellen oder wieder der Illusion anheimzufallen, es gebe rein nationale Lösungen; betont deshalb, dass Flexibilitätsbestimmungen dazu da sind, dass gemeinsam und rasch reagiert werden kann, zumal sie, wenn sie so breit wie möglich ausgelegt würden, die durch die Obergrenzen des MFR gegebenen engen Beschränkungen ausgleichen könnten;

o

o o

121. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung mit den Abänderungen am Entwurf des Gesamthaushaltsplans dem Rat, der Kommission, den anderen betroffenen Organen und Einrichtungen sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0412

Halbzeitüberprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Oktober 2016 zur Halbzeitüberarbeitung des MFR 2014–2020 (2016/2931(RSP))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 311, 312 und 323 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020⁶⁸, insbesondere auf Artikel 2,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2015/623 des Rates vom 21. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020⁶⁹,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung (IIV) vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁷⁰,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2016 zur Vorbereitung der Überarbeitung des MFR 2014–2020 nach der Wahl: Beitrag des Parlaments im Vorfeld des Kommissionsvorschlags⁷¹,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 14. September 2016 für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (COM(2016)0604) und auf dessen Begleitunterlagen SWD(2016)0299,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 14. September 2016 für eine Änderung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem

⁶⁸ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁶⁹ ABl. L 103 vom 22.4.2015, S. 1.

⁷⁰ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

⁷¹ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0309.

Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung COM(2016)0606,

- unter Hinweis auf die Erklärung der Kommission vom 25. Oktober 2016 über die Halbzeitüberarbeitung des MFR,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Haushaltsausschusses,
 - gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
1. betont, dass das Parlament ständig besorgt darüber ist, dass die im derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) verfügbaren Mittel unzureichend sind; weist auf die Zahl der neuen Krisen und Prioritäten hin, die in den letzten Jahren entstanden sind, insbesondere die Migrations- und Flüchtlingskrise, externe Notlagen, Probleme der inneren Sicherheit, die Krise in der Landwirtschaft, die Finanzierung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) und die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit insbesondere unter Jugendlichen; weist ferner darauf hin, dass die EU vor Kurzem das Übereinkommen von Paris ratifiziert hat;
 2. betont – nachdem es eine Überprüfung der Funktionsweise des MFR in der ersten Hälfte des laufenden Planungszeitraums durchgeführt und in seiner Entschließung vom 6. Juli 2016 vorgelegt hat –, dass für eine angemessene Reaktion auf diese Herausforderungen beträchtliche zusätzliche Finanzmittel aus dem Haushaltsplan der EU erforderlich sind, die in den ersten Jahren der derzeitigen Vorausschau nicht in voller Höhe hätten bereitgestellt werden können, weil die im derzeitigen MFR verfügbaren Finanzmittel knapp sind; betont, dass der Haushaltsplan der EU mit den politischen Zusagen und strategischen Zielen der Europäischen Union schritthalten muss; weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass sich die Union gemäß Artikel 311 AEUV mit den erforderlichen Mitteln ausstattet, um ihre Ziele erreichen und ihre Politik durchführen zu können;
 3. vertritt die Auffassung, dass die Überarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens eine einzigartige Gelegenheit ist, um auf die Haushaltsschwierigkeiten zu reagieren, die derzeit die Glaubwürdigkeit der Europäischen Union gefährden; fordert den Rat daher auf, seiner Verantwortung nachzukommen, Worten Taten folgen zu lassen, und für die verbleibenden Jahre der derzeitigen Vorausschau einen realistischen, glaubwürdigen, kohärenten und tragfähigen EU-Haushalt sicherzustellen; vertritt die Ansicht, dass mit der Überarbeitung das Ziel verfolgt werden muss, für ein Gleichgewicht zwischen der Verwirklichung von langfristigen vorrangigen politischen Zielen der Union und der Reaktion auf neue Herausforderungen zu sorgen; bekräftigt seinen grundsätzlichen Standpunkt, dass neue politische Initiativen nicht zulasten bestehender Programme und Maßnahmen finanziert werden sollten; betont, dass der Haushaltsplan der EU transparenter und für die EU-Bürger zugänglicher werden muss, damit sie wieder Vertrauen in das europäische Projekt aufbauen können;

Rahmen für die sofortigen Verhandlungen über die Überarbeitung des MFR

4. weist darauf hin, dass eine verpflichtende Überprüfung des MFR nach der Wahl eine der zentralen Forderungen des Parlaments in den Verhandlungen über die Festlegung des derzeitigen Finanzrahmens war; begrüßt daher den Beschluss der Kommission, eine

Überarbeitung der MFR-Verordnung und der IIV vorzuschlagen, nachdem sie eine Überprüfung der Funktionsweise des MFR 2014–2020 gemäß Artikel 2 der MFR-Verordnung durchgeführt hat; vertritt die Auffassung, dass der Vorschlag ein guter Ausgangspunkt für Verhandlungen ist;

5. bekräftigt, dass seine Entschließung vom 6. Juli 2016 zum MFR sein Mandat für die anstehenden Verhandlungen über den MFR ist, einschließlich sämtlicher Aspekte der Halbzeitüberarbeitung des MFR und wichtiger Elemente im Zusammenhang mit dem MFR für den Zeitraum nach 2020;
6. betont, dass sämtliche Änderungen, auf die man sich während dieser Überarbeitung verständigt, unverzüglich umgesetzt und bereits in den EU-Haushaltsplan 2017 aufgenommen werden müssen; fordert den Rat nachdrücklich auf, konstruktiv und zügig auf den Vorschlag der Kommission zu reagieren und seinem Vorsitz unverzüglich ein Verhandlungsmandat zu erteilen; ist bereit, im Rahmen des Konzertierungsverfahrens zum Haushaltsplan 2017 unverzüglich ernsthafte Verhandlungen mit dem Rat über die Halbzeitüberarbeitung des MFR aufzunehmen, und zwar auf der Grundlage eines gemeinsam vereinbarten Zeitplans und besonderer Verhandlungsmodalitäten; bedauert, dass der Rat noch nicht bereit ist, Verhandlungen über den MFR einzuleiten, obwohl die Haushaltskonzertierung in Kürze beginnt; bekräftigt seine Absicht, über beide Dossiers vor Ende 2016 eine Einigung zu erzielen;

Reaktion des Parlaments auf den Vorschlag der Kommission: Auf dem Weg zu einer ambitionierten Einigung über die Überarbeitung des MFR

7. befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen des MFR-Pakets, insbesondere im Bereich der Flexibilität; bedauert jedoch, dass die Kommission keine Erhöhung der derzeitigen Obergrenzen des MFR vorgeschlagen hat, die eine eindeutige und tragfähige Lösung für die Finanzierung des geschätzten Bedarfs an Mitteln für die Strategien der EU bis zum Ende des laufenden Zeitraums bieten würde; betont den Standpunkt des Parlaments, dass die Obergrenzen der Rubriken 1a (Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung), 1b (Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt), 3 (Sicherheit und Unionsbürgerschaft) und 4 (Europa in der Welt) unzureichend sind und erhöht werden sollten, wenn die Union in der Lage sein soll, den Herausforderungen zu begegnen und ihre politischen Ziele zu verwirklichen;
8. verweist insbesondere auf die Forderungen des Parlaments nach einem vollständigen Ausgleich der Kürzungen beim EFSI, die sich auf das Programm Horizont 2020 und die Fazilität „Connecting Europe“ auswirken, einer Fortführung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, wobei jährlich dasselbe Niveau an Mitteln bereitgestellt wird wie in den Jahren 2014 und 2015, und einer erheblichen Aufstockung der für die Bewältigung der Migrations- und Flüchtlingskrise in den Rubriken 3 und 4 verfügbaren Mittel; begrüßt insgesamt das von der Kommission vorgeschlagene Paket an zusätzlichen gezielten Aufstockungen, die innerhalb der bis zum Ende des laufenden Zeitraums verfügbaren Spielräume finanziert werden können, betont jedoch, dass der Vorschlag hinter den Erwartungen des Parlaments in den betreffenden Bereichen zurückbleibt;
9. stellt fest, dass der Vorschlag der Kommission, in dem 12,8 Mrd. EUR veranschlagt werden, in Bezug auf die Zahlenangaben unterschiedliche Bestandteile enthält; betont

insbesondere, dass Horizont 2020 und die Fazilität „Connecting Europe“-Verkehr (um jeweils 0,4 Mrd. EUR), Erasmus+ und COSME (um jeweils 0,2 Mrd. EUR) und die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (um 1 Mrd. EUR) aufgestockt werden und sich die zusätzlichen Mittel auf insgesamt 2,2 Mrd. EUR belaufen; stellt fest, dass sich eine Reihe von Legislativvorschlägen, die die Kommission mit der Halbzeitüberarbeitung vorgelegt hat (Verlängerung des EFSI, Investitionsoffensive für Drittländer, einschließlich des Rahmens für Migrationspartnerschaften, sowie die Initiative „Wifi4EU“) auf weitere 1,6 Mrd. EUR belaufen; weist darauf hin, dass die Kommission aufgrund von laufenden Legislativverfahren im Entwurf des Haushaltsplans 2017 die Mittel für Migration bereits um 1,8 Mrd. EUR aufgestockt und ihre Finanzplanung in Rubrik 3 um 2,55 Mrd. EUR angepasst hat; weist des Weiteren darauf hin, dass die vorgeschlagenen Aufstockungen in den Rubriken 1a und 4 teilweise bereits im Berichtigungsschreiben Nr. 1/2017 Berücksichtigung finden; stellt fest, dass die technische Anpassung der Mittel für die Kohäsionspolitik, die sich auf 4,6 Mrd. EUR beläuft, Ergebnis einer technischen Maßnahme der Kommission ist und bereits im Rahmen der technischen Anpassung des Finanzrahmens für 2017 gewährt wurde;

10. ist der Auffassung, dass die Mobilität junger Menschen von entscheidender Bedeutung ist, wenn es darum geht, das europäische Bewusstsein und die europäische Identität zu fördern, insbesondere vor dem Hintergrund der Bedrohungen des Populismus und der Verbreitung von Falschinformationen; hält es für politisch geboten, mit Mitteln aus dem Haushaltsplan der EU weiter in die Jugend Europas zu investieren; befürwortet die Durchführung von neuen Initiativen wie das vor Kurzem vorgeschlagene Programm „Ein Interrail-Ticket zum 18. Geburtstag für Europa“, in dessen Rahmen jeder europäische Bürger anlässlich seines 18. Geburtstags kostenlos ein Interrail-Ticket erhalten würde; fordert, dass im Rahmen der Halbzeitüberarbeitung des MFR ausreichend Mittel für diesen Vorschlag sichergestellt werden;
11. ist entschlossen, die Frage der haushaltsmäßigen Erfassung der Zahlungen, die im Rahmen der Sonderinstrumente des MFR anfallen, endgültig und eindeutig zu klären; weist darauf hin, dass der Konflikt in Bezug auf die Auslegung zwischen der Kommission und dem Parlament einerseits und dem Rat andererseits noch nicht geklärt ist und beim derzeitigen MFR zu den wesentlichen Themen der jährlichen Haushaltsverhandlungen zählte; bekräftigt seine Überzeugung, dass auch die Mittel für Zahlungen, die für die Mobilisierung von Mitteln für Verpflichtungen im Rahmen der besonderen Instrumente notwendig sind, aus den jährlichen Obergrenzen des MFR für Zahlungen herausgerechnet werden sollten; vertritt die Ansicht, dass die derzeitigen Obergrenzen bei den Zahlungen des derzeitigen MFR bei der Analyse und Prognose der Kommission nur beibehalten werden können, wenn die Angelegenheit auf diese Weise bewältigt wird;
12. bekundet seine ernsthafte Besorgnis über die derzeitigen Verzögerungen bei der Durchführung von EU-Programmen unter geteilter Mittelverwaltung, die sich insbesondere im Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2016 zeigen, in dem das Niveau der Zahlungen im Haushaltsplan 2016 um 7,3 Mrd. EUR gekürzt wird; erwartet, dass derartige Verzögerungen gegen Ende des Zeitraums des derzeitigen MFR ein großes Auflaufen von Zahlungsaufforderungen zur Folge haben werden; weist darauf hin, dass im Haushaltsjahr 2015 die noch abzuwickelnden Verpflichtungen wieder ihren früheren hohen Stand erreichten und dass die aus künftigen

Haushaltsplänen zu finanzierenden Beträge auf 339 Mrd. EUR gestiegen sind; ist der festen Überzeugung, dass alles dafür getan werden sollte, dass es nicht zu einem Rückstau nicht geleisteter Zahlungen und einer neuen Zahlungskrise kommt, wie sie während des letzten Zeitraums zu beobachten war; spricht sich daher nachdrücklich für einen neuen, verbindlichen Zahlungsplan für den Zeitraum 2016-2020 aus, der von den drei Organen auszuarbeiten und zu vereinbaren ist; vertritt des Weiteren die Ansicht, dass die uneingeschränkte Nutzung des Gesamtspielraums für Zahlungen, ohne eine jährliche Obergrenze, eine unabdingbare Voraussetzung für die Bewältigung dieser Herausforderung ist;

13. weist erneut darauf hin, dass es seit Langem den Standpunkt vertritt, dass Überschüsse, die aus einer Nichtausschöpfung des Haushaltsplans der EU oder aus Geldbußen resultieren, als zusätzliche Einnahmen im Haushaltsplan der EU erfasst werden sollten, und zwar ohne entsprechende Anpassung der auf Grundlage des Bruttonationaleinkommens (BNE) berechneten Beiträge; bedauert, dass die Kommission diesen Aspekt nicht in ihren Vorschlag zur Halbzeitüberarbeitung des MFR aufgenommen hat;
14. betont, dass sich in den ersten Jahren des derzeitigen MFR gezeigt hat, dass Flexibilitätsbestimmungen von wesentlicher Bedeutung sind, um die Reaktion auf die Migrations- und Flüchtlingskrise und die neuen politischen Initiativen über die Beträge hinaus zu finanzieren, die die starren Obergrenzen des MFR zulassen; begrüßt daher den Vorschlag der Kommission, diese Bestimmungen auszuweiten; befürwortet insbesondere die – auch vom Parlament geforderte – Aufhebung der Beschränkungen des Umfangs und des Anwendungsbereichs des Gesamtspielraums für Mittel für Verpflichtungen; stellt fest, dass die vorgeschlagenen neuen jährlichen Beträge für das Flexibilitätsinstrument und die Reserve für Soforthilfe fast den tatsächlichen Beträgen, die 2016 aufgrund von Mittelübertragungen erreicht wurden, entsprechen, während sich die Forderung des Parlaments auf den doppelten Betrag belief (2 Mrd. EUR bzw. 1 Mrd. EUR);
15. betont, dass das Parlament der wirksamen Ausführung des Haushaltsplans der EU höchste Priorität einräumt; begrüßt insbesondere den Vorschlag der Kommission, freigegebene Mittel aufgrund einer Nichtumsetzung der Maßnahmen, für die die Mittel ursprünglich bestimmt waren, im Haushaltsplan der EU wieder verfügbar zu machen, und betont, dass dies eine der zentralen Forderungen des Parlaments in seiner Entschließung vom 6. Juli 2016 zum MFR war; betont, dass es sich bei diesen freigegebenen Mitteln eigentlich um Mittel handelt, die von der Haushaltsbehörde bereits mit der Absicht genehmigt wurden, dass sie uneingeschränkt ausgeführt werden, und dass sie daher nicht als eine neue oder zusätzliche Belastung der Haushalte der Mitgliedstaaten erachtet werden können;
16. unterstützt den Vorschlag der Kommission, eine Krisenreserve der Europäischen Union als ein Instrument einzurichten, mit dem rasch auf Krisen und Ereignisse mit gravierenden humanitären oder sicherheitspolitischen Folgen reagiert werden kann; ist der Auffassung, dass die Inanspruchnahme dieses besonderen Instruments im Fall einer Krise eine eindeutige und wirksame Lösung ist, um den zusätzlichen Finanzierungsbedarf zu decken; stimmt mit dem Vorschlag der Kommission darin überein, dass freigegebene Mittel genutzt werden sollen, ist jedoch der Auffassung, dass sie nicht die einzige Quelle für die Finanzierung dieses Instrument sein dürfen;

17. weist erneut auf den zentralen Grundsatz der Einheit des EU-Haushaltsplans hin, der durch die enorme Zunahme multinationaler Fonds geschwächt wird; fordert daher, dass dieser Grundsatz zügig angewandt wird und dass es dem Europäischen Parlament in der Zwischenzeit ermöglicht wird, die erforderliche parlamentarische Kontrolle über diese Fonds auszuüben;
18. vertritt die Auffassung, dass die derzeitige Überarbeitung der IIV eine hervorragende Gelegenheit ist, um dafür zu sorgen, dass die Vorschriften für die Abstimmung über die Inanspruchnahme der im MFR enthaltenen besonderen Instrumente harmonisiert und an die Abstimmungsvorschriften angeglichen werden, die für die Annahme des Gesamthaushaltsplans der Union gelten; fordert, dass die einschlägigen Bestimmungen entsprechend geändert werden;

Gleichzeitig vorgelegte Legislativvorschläge

19. teilt uneingeschränkt die Absicht der Kommission, die Haushaltsvorschriften zu vereinfachen, und ist der Auffassung, dass dieser Aspekt ein wichtiger Teil der Halbzeitüberarbeitung des MFR ist; nimmt in diesem Zusammenhang den Vorschlag der Kommission zur Kenntnis, die Haushaltsordnung vollständig zu überarbeiten und die 15 politikbereichsspezifischen Verordnungen zu ändern; betont, dass die Vereinfachung darauf abzielen sollte, das Durchführungsumfeld für die Begünstigten zu verbessern und zu rationalisieren; verpflichtet sich, in diesem Sinne auf ein erfolgreiches Ergebnis hinzuarbeiten, und zwar innerhalb eines geeigneten Zeitrahmens;
20. stellt fest, dass Parlament und Rat über die Legislativvorschläge zur Verlängerung des EFSI, zur Investitionsoffensive für Drittländer (einschließlich des Rahmens für Migrationspartnerschaften) und zur Initiative „Wifi4EU“, die die Kommission mit den Vorschlägen zur Halbzeitüberarbeitung des MFR vorgelegt hat, im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens entscheiden werden;

Auf dem Weg zum MFR für den Zeitraum nach 2020

21. weist darauf hin, dass die Halbzeitüberarbeitung des MFR auch der Beginn einer Konsensfindung sein sollte, die zu dem MFR für den Zeitraum nach 2020 führt; betont, dass in diesem Zusammenhang feste Zusagen gemacht werden sollten, insbesondere was die Durchführung der Reform des Systems der Eigenmittel – zu der auch die Einführung neuer Eigenmittel, die den Anteil der BNE-Beiträge zum Haushalt der EU erheblich verringern können, und das Auslaufen sämtlicher Formen der Rabatte gehören – und die Angleichung des Zeitraums des MFR an die politischen Zyklen der Organe betrifft;
22. fordert die Kommission auf, der Haushaltsbehörde sämtliche einschlägigen Informationen über die haushaltspolitischen Auswirkungen des Referendums vom 23. Juni 2016 im Vereinigten Königreich und später des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union – unbeschadet des Ergebnisses der anstehenden Verhandlungen zwischen beiden Parteien – auf den derzeitigen MFR zur Verfügung zu stellen;
23. betont, dass Frieden und Stabilität grundlegende Werte darstellen, an denen die Union festhalten muss; ist der Auffassung, dass das Karfreitagsabkommen, das sich als

unverzichtbar für Frieden und Versöhnung erwiesen hat, gewahrt werden muss; hebt hervor, dass es spezifischer Maßnahmen und Programme bedarf, um die Unterstützung der Regionen sicherzustellen, die besonders betroffen sein werden, falls das Vereinigte Königreich von Artikel 50 des Vertrags von Lissabon Gebrauch macht und es auf der Grundlage von Verhandlungen zu einem Austritt aus der EU kommt;

o

o o

24. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den anderen betroffenen Organen und Einrichtungen sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0414

Barrierefreier Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Oktober 2016 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (09389/1/2016 – C8-0360/2016 – 2012/0340(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (09389/1/2016 – C8-0360/2016),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. Mai 2013⁷²,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung⁷³ zum Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0721),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 76 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz für die zweite Lesung (A8-0269/2016),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;

⁷² ABl. C 271 vom 19.9.2013, S. 116.

⁷³ Angenommene Texte vom 26.2.2014, P7_TA(2014)0158.

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0415

Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Oktober 2016 betreffend den Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (08795/2/2016 – C8-0364/2016 – 2013/0141(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (08795/2/2016 – C8-0364/2016),
- unter Hinweis auf die vom österreichischen Bundesrat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 10. Dezember 2013⁷⁴,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung⁷⁵ zum Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0267),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 76 seiner Geschäftsordnung,

⁷⁴ ABl. C 170 vom 5.6.2014, S. 104.

⁷⁵ Angenommene Texte vom 15.4.2014, P7_TA(2014)0382.

- unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung für die zweite Lesung (A8-0293/2016),
 1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0416

Europäisches Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik: Umsetzung der Prioritäten für 2016

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Oktober 2016 zu dem
Europäischen Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik: Umsetzung der
Prioritäten für 2016 (2016/2101(INI))**

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf die Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 136,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. Mai 2016 zu den länderspezifischen Empfehlungen 2016 (COM(2016)0321),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. und 29. Juni 2016 (EUCO 26/16),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Februar 2016 zum Europäischen Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik: Jahreswachstumsbericht 2016⁷⁶,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 7. April 2016 mit dem Titel „Europäisches Semester 2016: Bewertung der Fortschritte bei den Strukturreformen und bei der Verhinderung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte sowie Ergebnisse der eingehenden Überprüfungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1176/2011“ (COM(2016)0095),
- unter Hinweis auf die Berichte der Kommission mit den Titeln „Jahreswachstumsbericht 2016“ (COM(2015)0690), „Warnmechanismusbericht 2016“ (COM(2015)0691) und „Entwurf des Gemeinsamen Beschäftigungsberichts“ (COM(2015)0700), auf die Empfehlung der Kommission für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (COM(2015)0692) und auf den Vorschlag der Kommission vom 26. November 2015 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017–2020 (COM(2015)0701),

⁷⁶ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0058.

- unter Hinweis auf den Bericht der fünf Präsidenten vom 22. Juni 2015 mit dem Titel „Die Wirtschafts- und Währungsunion Europas vollenden“,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 24. Juni 2015 zur Überprüfung des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung: Bestandsaufnahme und Herausforderungen⁷⁷,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 1. Dezember 2011 zu dem Europäischen Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung⁷⁸,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 13. Januar 2015 mit dem Titel „Optimale Nutzung der im Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgesehenen Flexibilität“ (COM(2015)0012),
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 – der Europäische Fonds für strategische Investitionen⁷⁹,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. November 2014 mit dem Titel „Eine Investitionsoffensive für Europa“ (COM(2014)0903),
 - unter Hinweis auf das Grünbuch der Kommission vom 18. Februar 2015 mit dem Titel „Schaffung einer Kapitalmarktunion“ (COM(2015)0063),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. Juni 2015 mit dem Titel „Eine faire und effiziente Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union – Fünf Aktionsschwerpunkte“ (COM(2015)0302),
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 5. Februar 2013⁸⁰ und vom 15. September 2016⁸¹ zur Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Ausschusses für regionale Entwicklung und des Ausschusses für Kultur und Bildung (A8-0309/2016),
- A. in der Erwägung, dass in der Frühjahrsprognose 2016 der Kommission für 2016 von voraussichtlichen Wachstumsraten von 1,6 % im Euro-Währungsgebiet und 1,8 % in der EU ausgegangen wird;
- B. in der Erwägung, dass in Europa nach wie vor ein großes Investitionsdefizit besteht und die Binnennachfrage angekurbelt, makroökonomische Ungleichheiten ausgeglichen und

⁷⁷ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0238.

⁷⁸ ABl. C 165E vom 11.6.2013, S. 24.

⁷⁹ ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1.

⁸⁰ ABl. C 24 vom 22.1.2016, S. 2.

⁸¹ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0358.

die Investitionen in der EU gleichzeitig weiter erhöht werden müssen;

- C. in der Erwägung, dass die Arbeitslosigkeit im Allgemeinen (und die strukturelle Arbeitslosigkeit im Besonderen) in der EU nach wie vor eines der größten Probleme der Mitgliedstaaten darstellt, da die Arbeitslosenzahlen zurzeit sehr hoch sind (10,5 Millionen Langzeitarbeitslose in der EU); in der Erwägung, dass sich die Zahlen im Vergleich zu den Vorjahren zwar leicht verbessert haben, dass jedoch die Jugendarbeitslosigkeits- und Arbeitslosigkeitsquoten in den Ländern am Rande der Europäischen Union nach wie vor deutlich höher sind als im EU-Durchschnitt;
- D. in der Erwägung, dass der fallende Ölpreis und das langsame Wirtschaftswachstum zu Beginn des Jahres 2016 anscheinend weitere Faktoren dafür sind, dass die Inflationsrate unter null sinkt;
- E. in der Erwägung, dass Investitionen durch politische Entwicklungen wie das Ergebnis des Referendums im Vereinigten Königreich, die Beziehungen zu Russland und Unwägbarkeiten der globalen Wirtschaftsentwicklung zusätzlich gehemmt wurden;
- F. in der Erwägung, dass die Investitionen in den Mitgliedstaaten durch den Zustrom von Flüchtlingen in die Mitgliedstaaten zusätzlich belastet wurden;
- G. in der Erwägung, dass die Empfehlungen an die Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Semesters eine ähnliche Reaktionsquote aufweisen wie die unilateralen Empfehlungen der OECD (29 % gegenüber 30 % im Jahr 2014);
- H. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner Entschließung zu dem Jahreswachstumsbericht 2016 betonte, dass besonderes Augenmerk auf das Euro-Währungsgebiet gelegt werden sollte, und gleichzeitig den verbesserten Policy-Mix begrüßte; in der Erwägung, dass es außerdem betonte, wie wichtig verstärkte Investitionen, tragfähige Reformen und eine verantwortungsvolle Haushaltspolitik sind, mit denen stärkeres Wachstum und der Aufschwung in Europa verstärkt gefördert werden sollen;

Europas Herausforderung im Kontext des weltweiten Konjunkturrückgangs

1. stellt mit Besorgnis fest, dass das Wachstum der EU-Wirtschaft geringer ausfallen wird als erwartet, da gemäß der Frühjahrprognose 2016 für die europäische Wirtschaft das BIP im Euro-Währungsgebiet nur um 1,6 % steigen und im Jahr 2017 1,8 % erreichen wird;
2. betont, dass die Probleme in der EU mit der Verschlechterung des internationalen Umfelds, der fehlenden Umsetzung tragfähiger Reformen und den EU-weiten Unterschieden bei der wirtschaftlichen und sozialen Leistungsfähigkeit zusammenhängen; hebt hervor, dass Wachstum, Zusammenhalt, Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit verbessert werden müssen; vertritt die Ansicht, dass das Fehlen nachhaltiger Investitionen und Defizite bei der Vollendung des Binnenmarktes dazu führen, dass das Wachstumspotenzial der EU nicht voll ausgeschöpft werden kann;
3. begrüßt, dass die Kommission in ihren länderspezifischen Empfehlungen 2016 den Schwerpunkt auf die drei folgenden Prioritäten gelegt hat, um das Wirtschaftswachstum weiter anzukurbeln: Förderung von Investitionen in Innovationen, Wachstum und die

Schaffung von Arbeitsplätzen, sozial ausgewogene Strukturreformen sowie Förderung einer verantwortungsvollen Haushaltspolitik; betont jedoch, dass sich die Kommission im Einklang mit ihrer Mitteilung vom 13. Januar 2015 (COM(2015)0012) und gemäß dem Stabilitäts- und Wachstumspakt stärker dafür einsetzen sollte, die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu fördern, und dass sie gleichzeitig die Flexibilitätsklauseln des Stabilitäts- und Wachstumspakts voll ausschöpfen sollte;

4. würdigt die Bedeutung der Kohärenz zwischen den Instrumenten der Kohäsionspolitik und dem Gesamtrahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung, damit die auf wirtschaftliche Erholung abzielenden Bemühungen unterstützt werden, die erforderlich sind, damit die Regeln des Europäischen Semesters eingehalten werden; hebt jedoch hervor, dass sich die Legitimität der Kohäsionspolitik aus den Verträgen ergibt und dass in dieser Politik die europäische Solidarität zum Ausdruck kommt, da ihre wichtigsten Ziele die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der EU durch die Verringerung des Gefälles beim Entwicklungsstand der Regionen, die Finanzierung von Investitionen in Verbindung mit den Zielen der Strategie Europa 2020 und das Ziel, die Union ihren Bürgern näher zu bringen, sind; vertritt deshalb die Auffassung, dass Maßnahmen zur Schaffung einer Verbindung zwischen der Wirksamkeit der ESI-Fonds und der ordnungsgemäßen wirtschaftspolitischen Steuerung mit Umsicht, in ausgewogener Weise und nur als letztes Mittel eingesetzt werden sollten und dass über die Wirkung der Maßnahmen Bericht erstattet werden sollte; weist außerdem darauf hin, dass solche Maßnahmen durchweg gerechtfertigt und transparent sein sollten und dass die wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in dem jeweiligen Mitgliedstaat berücksichtigt werden sollten, damit keine Einschränkungen für regionale und lokale Investitionstätigkeiten entstehen, die für die Wirtschaft der Mitgliedstaaten und vor allem für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) unentbehrlich sind, da durch sie – gerade in Zeiten eines starken Drucks auf die öffentlichen Ausgaben – das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in höchstem Maße gefördert und der Wettbewerb und die Produktivität angeregt werden; weist in Bezug auf die zwei Mitgliedstaaten, die von den Beschlüssen des Rates vom 12. Juli 2016 betroffen waren, durch die Sanktionen im Verfahren bei einem übermäßigen Defizit nach Artikel 126 Absatz 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fällig wurden, auf den Vorschlag der Kommission vom 27. Juli 2016 und den anschließenden Beschluss des Rates vom 8. August 2016 hin, durch die die möglichen Geldstrafen nach Berücksichtigung der begründeten Anträge der Mitgliedstaaten, der schwierigen wirtschaftlichen Lage, der Reformbemühungen beider Länder und ihrer Zusage, die Vorschriften des Stabilitäts- und Wachstumspaktes einzuhalten, aufgehoben wurden; vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass dem Standpunkt des Parlaments, der im Zuge des Strukturierten Dialogs abgegeben wird, in dem Vorschlag Rechnung getragen werden sollte, einen Teil der Mittelbindungen für die ESI-Fonds für 2017 im Rahmen der Maßnahmen zur Schaffung einer Verbindung zwischen ihrer Wirksamkeit und der ordnungsgemäßen wirtschaftspolitischen Steuerung auszusetzen;
5. begrüßt den von der Kommission verfolgten Ansatz, die Anzahl der Empfehlungen zu begrenzen, und ihre Bemühungen, das Semester zu optimieren, indem bei der Festlegung der politischen Ziele der nächsten 18 Monate hauptsächlich Schwerpunktthemen von makroökonomischer und sozialer Tragweite einbezogen werden; betont erneut, dass dadurch die Umsetzung von Empfehlungen auf der Grundlage der umfassenden und sinnvollen Bandbreite der bestehenden

- wirtschaftlichen und sozialen Richtwerte gefördert wird; hebt hervor, dass die Verringerung der Anzahl der Empfehlungen auch zu einem stärkeren thematischen Schwerpunkt führen dürfte; hebt hervor, dass das wirtschaftliche Gefälle unter den Mitgliedstaaten verringert und aufwärts gerichtete Konvergenz erreicht werden muss;
6. unterstützt uneingeschränkt die Bemühungen um die Gewährleistung einer stärkeren nationalen Eigenverantwortung bei der Ausarbeitung und Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen eines kontinuierlichen Reformprozesses; ist der Auffassung, dass die länderspezifischen Empfehlungen auf der Grundlage klar definierter und strukturierter Prioritäten auf europäischer Ebene zu formulieren sind und dass die nationalen Parlamente sowie die regionalen und lokalen Behörden gegebenenfalls einbezogen werden sollten, damit die nationale Eigenverantwortung gestärkt wird und die länderspezifischen Empfehlungen wirksamer umgesetzt werden, da mehr als die Hälfte der länderspezifischen Empfehlungen von regionalen und lokalen Behörden umzusetzen sind; betont nachdrücklich, dass sich die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen angesichts der Verteilung der Befugnisse und Zuständigkeiten in mehreren Mitgliedstaaten verbessern könnte, wenn sich die lokalen und regionalen Behörden aktiv beteiligen, und unterstützt daher den Vorschlag des Ausschusses der Regionen für einen Verhaltenskodex zur Beteiligung lokaler und regionaler Behörden im Europäischen Semester; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass ihre nationalen Reformprogramme in ihren jeweiligen nationalen Parlamenten einer ordnungsgemäßen demokratischen Kontrolle unterliegen;
 7. betont, dass anhand der langanhaltenden Wirtschaftskrise in Europa deutlich geworden ist, dass Investitionen in Bereiche wie Bildung, Innovationen, Forschung und Entwicklung unbedingt erleichtert werden müssen und dass gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der EU gestärkt werden muss, indem tragfähige Strukturreformen umgesetzt werden, damit mehr hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden, und indem eine verantwortungsvolle Haushaltspolitik verfolgt wird, damit ein besseres Umfeld für Arbeitsplätze, Unternehmen (insbesondere KMU) und Investitionen geschaffen wird; weist darauf hin, wie sich der Europäische Fonds für strategische Innovationen (EFSD) nach einjähriger Laufzeit ausgewirkt hat; betont, dass der EFSD in weniger entwickelten Gebieten und Übergangsregionen stärker in Anspruch genommen werden muss, und weist nachdrücklich darauf hin, dass die in seinem Rahmen getätigten Investitionen tatsächlich zusätzlich sind und dass gleichzeitig die Bemühungen intensiviert werden müssen, unter anderem auf regionaler Ebene Investitionsplattformen einzurichten;
 8. betont, dass anhand der nach wie vor zu hohen Arbeitslosenzahlen und insbesondere der Jugendarbeitslosigkeit deutlich wird, dass die Möglichkeiten, hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen, in mehreren Mitgliedstaaten nach wie vor begrenzt sind, und hebt hervor, dass in Konsultation mit den Sozialpartnern und im Einklang mit nationalen Vorgaben weitere Maßnahmen durchgeführt werden müssen, um die Investitionen in Kompetenzen anzukurbeln, die Arbeitsmärkte integrativer zu gestalten, soziale Ausgrenzung und wachsende Einkommens- und Vermögensunterschiede zu verringern und gleichzeitig weiterhin für die wirtschaftliche Haushaltsführung zu sorgen; stellt fest, dass insbesondere für KMU Unterstützungsmaßnahmen für den leichteren Zugang zu Finanzmitteln erforderlich sind, um wirksam gegen die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit in einer Vielzahl von Mitgliedstaaten vorzugehen;
 9. betont, dass es aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage, bei der ein

Liquiditätsüberschuss, Zinssätze, die sich der Untergrenze von null Prozent nähern, schwache Aussichten für die Nachfrage sowie eingeschränkte Investitionen und Ausgaben von Haushalten und Unternehmen zusammenkommen, erforderlich ist, den von der Kommission vorgelegten, überarbeiteten Policy-Mix umzusetzen, um für Wachstum zu sorgen; weist darauf hin, dass die Währungspolitik alleine nicht ausreicht, um das Wachstum anzukurbeln, wenn es gleichzeitig weder Investitionen noch tragfähige Strukturreformen gibt;

Schwerpunkte und Ziele der Empfehlungen von 2016

10. hebt die Empfehlung der Kommission hervor, die Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits (VÜD) für drei Mitgliedstaaten einzustellen; unterstützt die Kommission in der Ansicht, dass die hohen und anhaltenden Leistungsbilanzüberschüsse darauf hinweisen, dass Nachfrage und – insbesondere langfristige – Investitionen gefördert werden müssen, damit die künftigen Herausforderungen in den Bereichen Verkehr, Kommunikation, digitale Wirtschaft, Bildung, Innovationen und Forschung, Klimawandel, Energie und Umweltschutz sowie im Hinblick auf die Alterung der Bevölkerung bewältigt werden können; fordert die Kommission auf, weiterhin eine verantwortungsvolle und tragfähige Haushaltspolitik, die für das Wachstum und den wirtschaftlichen Aufschwung in allen Mitgliedstaaten förderlich ist, zu unterstützen, und zwar indem sie verstärkt einen Schwerpunkt auf Investitionen und effiziente öffentliche Ausgaben legt und sich für nachhaltige und sozial ausgewogene Strukturreformen einsetzt;
11. weist darauf hin, dass zusätzliche Maßnahmen notwendig sind, um Finanzierungsmöglichkeiten insbesondere für KMU auszubauen und notleidende Kredite im Euro-Währungsgebiet unter Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften zu verringern, damit die Bilanzen der Banken auf eine solidere Basis gestellt werden und um auf diese Weise die Fähigkeit der Banken, Kredite an die Realwirtschaft zu vergeben, zu steigern; betont, dass die Bankenunion schrittweise vollendet und umgesetzt werden und eine Kapitalmarktunion entwickelt werden muss, um ein stabiles Umfeld für Investitionen und Wachstum zu schaffen und eine Fragmentierung des Finanzmarktes im Euro-Währungsgebiet zu verhindern;
12. betont, dass Investitionen bisher verzögert getätigt wurden und nicht zu nachhaltigem und inklusivem Wachstum in der EU geführt oder zu einer Verbesserung des Geschäftsumfelds beigetragen haben; ist der Auffassung, dass die Geldpolitik mit einer angemessenen Haushaltspolitik einhergehen muss, die gemäß den Vorschriften des Stabilitäts- und Wachstumspakts, einschließlich seiner Flexibilitätsklauseln, auf die Stärkung des Wachstums in der EU abzielt; stellt fest, dass Investitionen unterhalb der Staatsebene in den vergangenen Jahren stark abgenommen haben, jedoch immer noch etwa 60 Prozent der öffentlichen Investitionen in der EU ausmachen; betont, dass investitionspolitische Instrumente wie der EFSI und die ESI-Fonds eine ausgewogene Mischfinanzierung erfordern und zueinander komplementär sein müssen, damit zusätzliche Mittel privater Investoren angezogen werden und dadurch der Mehrwert der Ausgaben der Union erhöht wird; betont daher, dass das Programm zur Unterstützung von Strukturreformen lokale und regionale Behörden bei der Erstellung des betreffenden Strukturreformprojekts einbeziehen sollte;

Politische Maßnahmen und Schlussfolgerungen

13. betont, dass insgesamt die Fähigkeit der EU verbessert werden muss, zu wachsen und hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten und somit gegen die hohen Arbeitslosenquoten vorzugehen, indem ein Regelungsrahmen geschaffen wird, der wachstumsfördernd wirkt; ist der Auffassung, dass die Migration – abhängig von der Fähigkeit der Mitgliedstaaten zu einer verbesserten Nutzung der Kompetenzen von Migranten und zu einer Gestaltung der Systeme zur Steuerung der Arbeitsmigration entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes – beim Ausgleich der negativen Auswirkungen der Bevölkerungsalterung eine Rolle spielen könnte;
14. betont, wie wichtig inklusive Bildungssysteme, insbesondere auch in der beruflichen Ausbildung, sind, die Innovation und Kreativität fördern und in deren Rahmen Kompetenzen vermittelt werden, die für den Arbeitsmarkt relevant sind; weist darauf hin, dass im Einklang mit den EU-Grundsätzen der Solidarität und der Subsidiarität und unter Vermeidung eines Wettlaufs nach den niedrigsten Löhnen und Beschäftigungsnormen ein angemessenes Gleichgewicht zwischen wirtschaftlichen, sozialen und humanen Kosten gewahrt und gleichzeitig ein Schwerpunkt auf Investitionen in Humankapital, Forschung und Entwicklung, die Verbesserung der Bildungssysteme und der beruflichen Ausbildung, einschließlich des lebenslangen Lernens, gelegt werden sollte; ist der Auffassung, dass gut durchdachte politische Strategien erforderlich sind, mit denen Innovation, Forschung und Entwicklung gefördert werden, um die Produktivität zu fördern, ein stetiges, nachhaltiges Wachstum zu schaffen und derzeitige Strukturprobleme zu beseitigen und so die Innovationslücke zu schließen, die im Vergleich zu anderen Volkswirtschaften besteht;
15. fordert die Kommission auf, jenen Maßnahmen größeres Gewicht beizumessen, mit denen Investitions- und Handelshemmnisse, welche auf EU-Ebene durch einen Mangel an Klarheit bei den zu verfolgenden Strategien verursacht werden, beseitigt werden können, und zwar insbesondere in den Bereichen Energie, Verkehr, Kommunikation und digitale Wirtschaft; weist auf die Folgen für die Kreditvergabe der Banken hin, die durch die Einführung der Bankenunion entstehen sowie – auf der Ebene der Mitgliedstaaten – durch sperrige innerstaatliche Rechtsordnungen, Korruption, mangelnde Transparenz im Finanzsektor, veraltete Verwaltungen, mangelnde Digitalisierung des öffentlichen Dienstes, die Fehlallokation von Ressourcen, die bestehenden Binnenmarkthemmnisse im Banken- und Versicherungssektor und Bildungssysteme, die nicht auf die Erfordernisse des Arbeitsmarktes und die Vollendung des Binnenmarktes zugeschnitten sind;
16. bedauert zutiefst, dass im Hinblick auf die Strategie Europa 2020 – das erste EU-Programm, das die Bekämpfung der Armut umfasste – das Ziel, die Armut in Europa zu verringern, nicht erreicht werden wird; ist der Ansicht, dass das Ziel der Bekämpfung der Armut von Anfang an in die politischen Strategien der EU eingebunden werden sollte;
17. betont, dass die übermäßige steuerliche Belastung des Faktors Arbeit vermieden werden muss, da durch übermäßige Besteuerung Nichterwerbstätigen, Arbeitslosen, Zweitverdienern und Arbeitnehmern mit niedrigem Lohn oder Gehalt weniger Anreize geboten werden, erneut eine Beschäftigung aufzunehmen;
18. nimmt die laufenden Gespräche zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten über das Berechnungsverfahren für die Produktionslücke zur Kenntnis;

19. weist darauf hin, dass Anstrengungen unternommen werden müssen, um die verbleibenden Investitionshemmnisse in den Mitgliedstaaten auszuräumen und eine geeignetere Kombination von Maßnahmen zur Förderung eines nachhaltigen Wachstums und mit einem wirklichen Ausgabenschwerpunkt auf Forschung und Entwicklung zu ermöglichen; ist der Auffassung, dass die öffentliche und die private Unterstützung von Forschungseinrichtungen und Hochschulen von entscheidender Bedeutung für eine wettbewerbsfähigere Wirtschaft in Europa sind und dass Infrastrukturdefizite bzw. das Fehlen dieser Infrastruktur einen gewaltigen Nachteil für bestimmte Länder darstellen; hebt hervor, dass es kein Patentrezept für die Innovationspolitik in der EU gibt, sondern dass – um die Kluft bei der Innovationsfähigkeit in der EU zu schließen – eine hinreichend differenzierte Innovationspolitik in den Mitgliedstaaten zu empfehlen ist, die auf bereits erzielten Erfolgen aufbaut;
20. begrüßt das Übereinkommen von Paris, das bei der dortigen Klimakonferenz (COP21) im Dezember 2015 abgeschlossen wurde, und fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, dieses umzusetzen;

Sektorale Beiträge zum Europäischen Semester 2016

Beschäftigungs- und Sozialpolitik

21. ist der Ansicht, dass der Rat und die Kommission darauf hinarbeiten sollten, dass die Prozesse der Haushaltskonsolidierung durch Maßnahmen begleitet werden, die zur Verringerung der Ungleichheiten beitragen, und betont, dass der Prozess des Europäischen Semesters dazu verhelfen sollte, Antworten auf die bestehenden und sich abzeichnenden sozialen Herausforderungen zu liefern, sodass für eine effektivere Wirtschaft gesorgt wird; weist darauf hin, dass soziale Investitionen in Humankapital wesentliche ergänzende Maßnahmen darstellen müssen, da Humankapital einer der Faktoren für Wachstum und ein Motor für Wettbewerbsfähigkeit und Entwicklung ist; fordert, dass die in den länderspezifischen Empfehlungen geforderten umfassenden Strukturreformen von einer Abschätzung ihrer kurz-, mittel- und langfristigen sozialen Folgen begleitet werden, um so deren soziale, wirtschaftliche und beschäftigungspolitische Auswirkungen, insbesondere auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und Wirtschaftswachstum, besser zu verstehen;
22. betont, dass die Arbeitslosigkeit und insbesondere die Jugendarbeitslosigkeit noch immer ein vordringliches Problem für die europäischen Gesellschaften darstellen und dass der allmähliche Rückgang der Arbeitslosigkeit den Berichten der Kommission zufolge zwar anhält, die Arbeitslosigkeit mit 21,2 Millionen Arbeitslosen im April 2016 jedoch nach wie vor über dem Stand von 2008 liegt, wobei es erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt; betont, dass die geschaffenen Arbeitsplätze qualitativ und quantitativ bewertet werden müssen, um eine Zunahme der Erwerbstätigenquote zu vermeiden, die lediglich als Folge prekärer Arbeitsverhältnisse oder eines Rückgangs der Zahl der Arbeitskräfte auftritt; merkt an, dass die Bildungs- und Ausbildungssysteme einiger Mitgliedstaaten zwar Ergebnisse in Bezug auf Kompetenzen und Kenntnisse liefern, jedoch auf internationaler Ebene nicht gut abschneiden und ein wachsender Fachkräftemangel herrscht, was dazu beiträgt, dass 39 % der Unternehmen weiterhin Schwierigkeiten haben, Mitarbeiter mit den gewünschten Kompetenzen zu finden; besteht darauf, dass der Überwindung struktureller Ungleichgewichte auf dem Arbeitsmarkt, einschließlich der

Langzeitarbeitslosigkeit und dem Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage, im Rahmen der länderspezifischen Empfehlungen größere Priorität eingeräumt werden sollte, und betont, dass weiterhin in die Bildungs- und Ausbildungssysteme investiert und diese entwickelt werden müssen, damit der Gesellschaft die Mittel und Fähigkeiten zur Verfügung gestellt werden, um sich den sich wandelnden Anforderungen des Arbeitsmarktes anzupassen;

23. weist darauf hin, dass die Zahl der von Armut und sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen in der EU zwischen 2008 und 2014 um 4,2 Millionen gestiegen ist und sich mittlerweile auf insgesamt mehr als 22 Millionen (22,3 %) beläuft; merkt an, dass sich Erklärungen der Kommission zufolge „die meisten Mitgliedstaaten nach wie vor mit den akuten sozialen Folgen der Krise konfrontiert“ sehen; fordert größere Anstrengungen vonseiten der Kommission und der Mitgliedstaaten, um Armut, soziale Ausgrenzung und wachsende Ungleichheiten zu verringern, damit die wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen den Mitgliedstaaten und innerhalb der Gesellschaften abgebaut werden; ist der Auffassung, dass der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie der Verringerung von Ungleichheiten im Rahmen der länderspezifischen Empfehlungen Priorität eingeräumt werden sollte, zumal dies von grundlegender Bedeutung ist, um für dauerhaftes Wirtschaftswachstum und einen sozialverträglichen Umsetzungsrhythmus zu sorgen;
24. betont, dass sozialverträgliche Reformen, wie vom Parlament herausgestellt, auf Solidarität, Integration, sozialer Gerechtigkeit und einer gerechten Verteilung des Wohlstands beruhen müssen – einem Modell, mit dem Gleichberechtigung und Sozialschutz sichergestellt, benachteiligte Gruppen geschützt und die Lebensbedingungen aller Bürger verbessert werden;
25. vertritt die Auffassung, dass durch das Wirtschaftswachstum positive soziale Auswirkungen sichergestellt werden sollten; begrüßt die Einführung von drei neuen Beschäftigungsindikatoren im makroökonomischen Anzeiger; fordert erneut, dass diese den bestehenden Wirtschaftsindikatoren gleichgesetzt werden, sodass eine bessere Bewertung der internen Ungleichgewichte und die Verbesserung der Wirksamkeit der Strukturreformen sichergestellt werden; fordert in diesem Zusammenhang, dass es zwecks Verhinderung einer selektiven Anwendung mithilfe dieser Indikatoren möglich wird, vertiefte Analysen durchzuführen, und dass der Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung zwischen den Politikfeldern und Maßnahmen besser verstanden wird; schlägt vor, dass ein Verfahren bei einem sozialen Ungleichgewicht bei der Ausarbeitung der länderspezifischen Empfehlungen eingeführt wird, um einen Wettlauf um die niedrigsten Sozialstandards zu verhindern, und zwar auf der Grundlage einer wirksamen Verwendung von Sozial- und Beschäftigungsindikatoren bei der makroökonomischen Überwachung; ist der Ansicht, dass eine Gleichsetzung von Beschäftigungs- und Wirtschaftsindikatoren mit einer Aufwertung der Rolle des EPSCO-Rates im Europäischen Semester einhergehen sollte;
26. vertritt die Auffassung, dass durch die Einführung der drei Beschäftigungsindikatoren deutlich wird, dass die Europäische Beschäftigungsstrategie, einschließlich der Beschäftigungsleitlinien, eine wichtige Rolle im Prozess der wirtschaftspolitischen Steuerung der EU spielt, dass jedoch weitere Anstrengungen notwendig sind, insbesondere durch die Einführung von Sozialindikatoren;
27. erkennt an, dass die Kommission die Arbeit an der Schaffung einer europäischen Säule

der sozialen Rechte aufgenommen hat, weist allerdings auf die Notwendigkeit hin, die Ergebnisse des Konsultationsverfahrens bereitzustellen und neue wirksame Schritte einzuleiten, mit denen die EU vertieft und gerechter gestaltet werden soll und denen eine wichtige Rolle dabei zukommen sollte, Ungleichheiten zu beheben; hebt in diesem Zusammenhang den Bericht der fünf Präsidenten hervor, in dem eine verstärkte wirtschaftliche und soziale Konvergenz gefordert wird, räumt jedoch ein, dass es keine Patentlösungen gibt; vertritt in diesem Sinne die Auffassung, dass jegliche gemeinsame Politik an die einzelnen Mitgliedstaaten angepasst werden sollte; ist der Ansicht, dass sich europäische Maßnahmen zudem mit den Ungleichheiten und Einkommensunterschieden innerhalb der Mitgliedstaaten befassen sollten und mehr getan werden muss, als sich einfach um die am meisten Bedürftigen zu kümmern;

28. erkennt an, dass beim Europäischen Semester nunmehr ein größerer Schwerpunkt auf Beschäftigung und Soziales gelegt wurde; fordert die Mitgliedstaaten unter Achtung ihrer Zuständigkeiten auf, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um für menschenwürdige Arbeit mit existenzsichernden Löhnen, den Zugang zu einem angemessenen Mindesteinkommen und sozialen Schutz (wodurch sich die Armutsquote bereits von 26,1 % auf 17,2 % verringert hat) sowie hochwertige öffentliche Dienstleistungen zu sorgen, und plädiert für die Entwicklung und Einführung eines wirklich nachhaltigen Sozialversicherungssystems; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten zu unterstützen und mit ihnen bewährte Verfahren auszutauschen, um die Verwaltungskapazität auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu verbessern, zumal es sich dabei um eine zentrale Herausforderung handelt, wenn langfristige Investitionen wieder angekurbelt und Arbeitsplätze und nachhaltiges Wachstum sichergestellt werden sollen;
29. betont, dass die Bereitstellung und Verwaltung von Systemen der sozialen Sicherheit in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fällt und dass diese Systeme von der Union koordiniert, aber nicht harmonisiert werden;
30. stellt fest, dass die Festlegung von Löhnen in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fällt und dies im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip zu achten ist;
31. nimmt zur Kenntnis, dass die Jugendarbeitslosigkeit zurückgegangen ist, weist jedoch darauf hin, dass sie mit mehr als 4 Millionen Menschen im Alter von unter 25 Jahren in der EU, die keine Arbeit haben, darunter 2,885 Millionen innerhalb des Euro-Währungsgebietes, noch immer unglaublich hoch ist; bedauert, dass die Ergebnisse der Umsetzung der Jugendgarantie mehr als drei Jahre nach der Einführung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen derart unterschiedlich und bisweilen wirkungslos sind; fordert die Kommission auf, im Oktober 2016 eine gründliche Analyse ihrer Umsetzung vorzulegen, die als Grundlage für die Fortführung des Programms fungieren kann;
32. weist darauf hin, dass die Leistungen bei Arbeitslosigkeit in vielen Mitgliedstaaten – unter anderem infolge von Langzeitarbeitslosigkeit – Jahr für Jahr zurückgehen, wodurch sich die Anzahl der Menschen erhöht, die unterhalb der Schwelle für Armut und soziale Ausgrenzung leben; fordert, dass angemessene Leistungen bei Arbeitslosigkeit garantiert werden, damit die Menschen in Würde leben können, und dass Maßnahmen sichergestellt werden, um die betroffenen Personen reibungslos in den Arbeitsmarkt zu integrieren;

33. betont, dass die Ungleichgewichte bei den Rentensystemen im Grunde eine Folge von Arbeitslosigkeit, Lohnabwertung und Prekarisierung der Arbeit sind; fordert daher Reformen, durch die eine angemessene Finanzierung einer starken ersten Säule der Altersvorsorge gewährleistet wird, in deren Rahmen für menschenwürdige Renten gesorgt wird, die zumindest oberhalb der Armutsschwelle liegen;
34. weist erneut darauf hin, dass der freie Personenverkehr von grundlegender Bedeutung ist, um die Konvergenz und Integration zwischen den europäischen Ländern zu stärken;
35. nimmt die Zunahme der Anzahl der Empfehlungen (an fünf Mitgliedstaaten) zu Mindesteinkommensregelungen zur Kenntnis; fordert jedoch angesichts der Tatsache, dass durch umfassende Einkommensunterschiede nicht nur der soziale Zusammenhalt, sondern auch das nachhaltige Wirtschaftswachstum gefährdet werden (wie sowohl der IWF als auch die OECD unlängst erklärt haben), die Kommission auf, dem Versprechen von Präsident Juncker nachzukommen, der in seiner Antrittsrede angekündigt hatte, dass für alle Europäer mittels eines europäischen Rahmens für ein Mindesteinkommen zur Deckung grundlegender Lebenshaltungskosten ein angemessenes Einkommen bereitgestellt wird, wobei nationale Verfahren und das Subsidiaritätsprinzip berücksichtigt werden;
36. ist besorgt angesichts der zunehmenden Einkommensunterschiede, die zum Teil mit ineffizienten Arbeitsmarktreformen zusammenhängen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Arbeitsplätze umzusetzen, damit der Arbeitsmarkt nicht mehr so stark segmentiert ist, und gleichzeitig Maßnahmen umzusetzen, mit denen das Mindesteinkommen auf ein angemessenes Niveau angehoben, mehr Gewicht auf Tarifverhandlungen gelegt und die Stellung der Arbeitnehmer in den Lohnfestsetzungssystemen gestärkt wird, sodass die Lohnstreuung verringert wird; weist warnend darauf hin, dass die Unternehmensführungen in den vergangenen Jahrzehnten einen immer größeren Gewinnanteil für sich beanspruchen, während die Gehälter der Arbeitnehmer stagnierten oder gekürzt wurden; ist der Auffassung, dass durch diese übermäßige Lohnstreuung die Ungleichheit verstärkt und die Produktivität und die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen gefährdet werden;
37. ist besorgt darüber, dass die Langzeitarbeitslosigkeit mit 10,5 Millionen Betroffenen in der EU weiterhin hoch ist, und weist darauf hin, dass die Integration der Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt von entscheidender Bedeutung für die Gewährleistung der Tragfähigkeit der Sozialschutzsysteme und auch für das Selbstwertgefühl der Betroffenen ist; bedauert daher die Untätigkeit der Mitgliedstaaten bezüglich der Umsetzung der Empfehlung des Rates zur Wiedereingliederung der Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt; wiederholt seine Forderung an die Kommission, Bemühungen um die Schaffung inklusiver Angebote des lebenslangen Lernens für Arbeitnehmer und Arbeitssuchende jeden Alters zu unterstützen und schnellstmöglich Maßnahmen zu ergreifen, damit der Zugang zu EU-Mitteln verbessert wird und gegebenenfalls zusätzliche Ressourcen mobilisiert werden;
38. ist der Ansicht, dass Sozialschutzsysteme, einschließlich Renten und Leistungen wie Gesundheitsversorgung, Kinderbetreuung und Langzeitpflege, unverzichtbar bleiben, wenn es um ein ausgewogenes und integratives Wachstum, einen längeren Verbleib im Erwerbsleben, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Verringerung der Ungleichheiten geht; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf,

Strategien zu fördern, mit denen die Tragfähigkeit, Angemessenheit, Effizienz und Qualität der Sozialschutzsysteme während des gesamten Lebenszyklus eines Menschen gewährleistet werden, ein menschenwürdiges Leben garantiert wird, Ungleichheiten bekämpft werden und die Inklusion mit dem Ziel gefördert wird, die Armut zu beseitigen, und zwar insbesondere für die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossenen Menschen und die am stärksten gefährdeten Gruppen;

39. weist sowohl auf die physischen als auch auf die digitalen Hindernisse und Barrieren hin, die Menschen mit Behinderungen auch heutzutage noch vorfinden; hofft, dass die von der Kommission initiierte Behindertenstrategie zügig umgesetzt und in erster Linie wirksam auf konkrete Maßnahmen zur Förderung der Inklusion und des Zugangs ausgerichtet wird;

Binnenmarkt

40. begrüßt die große Zahl der länderspezifischen Empfehlungen, die einen reibungslos funktionierenden und integrierten Binnenmarkt fördern und unter anderem Finanzierungs- und Investitionsmöglichkeiten umfassen, mit denen Unternehmen und insbesondere KMU unterstützt werden und ein Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zum E-Government, zum öffentlichen Beschaffungswesen und zur gegenseitigen Anerkennung – unter anderem von Qualifikationen – geleistet wird; betont, dass nur dann Auswirkungen in den genannten Politikbereichen wahrnehmbar sein werden, wenn die Empfehlungen auch umgesetzt werden; hält es in diesem Zusammenhang für unabdingbar, dass die Kommission bei den länderspezifischen Empfehlungen vorrangig auf die Einführung von auf lange Sicht ausgelegten Reformen achtet, die insbesondere im Bereich der sozialen Investitionen, der Beschäftigung und der Ausbildung spürbare Ergebnisse zeitigen;
41. stellt fest, dass der Binnenmarkt ein Eckpfeiler der Wirtschaft der EU ist, und betont, dass ein inklusiver Binnenmarkt mit einer verbesserten Steuerung, die eine bessere Regulierung und den Wettbewerb begünstigt, ein wichtiges Instrument ist, um das Wachstum, den Zusammenhalt, die Beschäftigung und die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und das Vertrauen der Wirtschaft und der Verbraucher zu wahren; fordert die Kommission daher auf, die Fortschritte der Mitgliedstaaten zu überwachen, und bekräftigt die große Bedeutung der formellen Aufnahme der Binnenmarktsäule in das Europäische Semester, damit die Binnenmarktindikatoren kontinuierlich überwacht werden können, was die systematische Weiterverfolgung und Bewertung der Fortschritte der Mitgliedstaaten bei den länderspezifischen Empfehlungen ermöglicht;
42. begrüßt die Entschlossenheit der Kommission, die fehlende steuerpolitische Koordinierung in der EU und insbesondere die Schwierigkeiten anzugehen, denen sich KMU aufgrund der Komplexität der unterschiedlichen nationalen Mehrwertsteuerbestimmungen gegenübersehen; fordert die Kommission auf, die Durchführbarkeit einer verstärkten Koordinierung zu prüfen und insbesondere der Frage nachzugehen, ob im digitalen Binnenmarkt ein vereinfachter Mehrwertsteueransatz möglich ist;
43. verurteilt die nach wie vor bestehenden oder neu geschaffenen Hindernisse für einen reibungslos funktionierenden und integrierten Binnenmarkt; weist insbesondere darauf hin, dass zahlreiche Mitgliedstaaten die Dienstleistungsrichtlinie nur teilweise umsetzen und anwenden, und fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die von den

Mitgliedstaaten im Bereich des EU-Rechts eingegangenen Verpflichtungen wirksamer umgesetzt werden; erinnert an die Zusage der Kommission, gegebenenfalls auf Vertragsverletzungsverfahren zurückzugreifen, damit die Rechtsvorschriften über den Binnenmarkt für Waren, Dienstleistungen und im digitalen Umfeld vollständig umgesetzt werden;

44. weist darauf hin, dass dem System zur Anerkennung beruflicher Qualifikationen die Grundsätze des gegenseitigen Vertrauens in die Rechtssysteme und der gegenseitigen Prüfung der Qualität der Qualifikationen zugrunde liegen; stellt fest, dass noch mehr für die bessere Umsetzung der gegenseitigen Anerkennung beruflicher Qualifikationen getan werden muss; betont, dass ordnungsgemäße Durchsetzung und bessere Rechtsetzung angesichts der Fragmentierung des Binnenmarkts, die die Wirtschaftstätigkeit und die Auswahl der Verbraucher einschränkt, ausschlaggebende Bedeutung haben und sich auf alle Wirtschaftszweige erstrecken und auf gegenwärtige wie auch künftige Rechtsvorschriften angewandt werden sollten; begrüßt, dass die geregelten Abschlüsse und Berufe erfasst und aufgelistet werden, da hierdurch eine interaktive, öffentlich zugängliche Datenbank geschaffen werden wird, die den Mitgliedstaaten bei ihren nationalen Aktionsplänen von Nutzen sein kann;
45. bedauert, dass die länderspezifischen Empfehlungen nach wie vor auf Unzulänglichkeiten im öffentlichen Beschaffungswesen wie zum Beispiel einen Mangel an Wettbewerb und Transparenz hinweisen und dass 21 Mitgliedstaaten die entsprechenden Rechtsvorschriften noch nicht vollständig umgesetzt haben, wodurch es zu Marktverzerrungen kommt; fordert die Kommission auf, durch die Einleitung der erforderlichen Vertragsverletzungsverfahren zügig dafür Sorge zu tragen, dass die Mitgliedstaaten ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommen; fordert die Kommission auf, systematisch, wirksam und transparent darauf zu achten, dass Verwaltungsverfahren keinen übermäßigen Aufwand für die Wirtschaft verursachen oder KMU davon abhalten, an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge teilzunehmen;
46. unterstützt die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um die Modernisierung öffentlicher Verwaltungsdienstleistungen insbesondere im Wege des E-Government und fordert, dass die öffentlichen Verwaltungen zum Wohle aller Unternehmen und Bürger besser grenzübergreifend zusammenarbeiten und die Verwaltungsverfahren vereinfachen und besser aufeinander abstimmen; fordert außerdem die Kommission auf, sich immer dann, wenn die Digitalisierung der öffentlichen Dienstleistungen aus dem EU-Haushalt finanziert wird, um eine wirksamere Kontrolle der angemessenen Verwendung der Mittel zu bemühen;

o

o o

47. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung den Präsidenten des Rates, der Kommission, der Eurogruppe und der EZB sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0422

Lage im Nordirak und in Mossul

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Oktober 2016 zur Lage im Nordirak und in Mossul (2016/2956(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 27. Februar 2014 zur Lage im Irak⁸², vom 18. September 2014 zur Lage im Irak und in Syrien sowie zur IS-Offensive, einschließlich der Verfolgung von Minderheiten⁸³, vom 12. Februar 2015 zu der humanitären Krise im Irak und in Syrien, insbesondere vor dem Hintergrund der Aktivitäten des IS⁸⁴, vom 12. März 2015 zu insbesondere gegen Assyrer gerichteten Angriffen und Entführungen durch ISIS/Da'esh in jüngster Zeit im Nahen Osten⁸⁵ und vom 4. Februar 2016 zu dem vom sogenannten IS verübten systematischen Massenmord an religiösen Minderheiten⁸⁶,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 23. Mai 2016 zur EU-Regionalstrategie für Syrien und Irak sowie zur Bewältigung der Bedrohung durch Da'esh, vom 14. Dezember 2015 zu Irak, vom 16. März 2015 zur EU-Regionalstrategie für Syrien und Irak sowie zur Bewältigung der Bedrohung durch ISIL/Da'esh, vom 20. Oktober 2014 zur ISIL/Da'esh-Krise in Syrien und Irak, vom 30. August 2014 zu Irak und Syrien, vom 14. April 2014 und vom 12. Oktober 2015 zu Syrien und vom 15. August 2014 zu Irak,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) zum Irak und zu Syrien,
- unter Hinweis auf die von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates am 27. Januar 2016 angenommene Resolution 2091 (2016) zu dem Thema „Auswärtige Kämpfer in Syrien und im Irak“,
- unter Hinweis auf das Ministertreffen für die Stabilisierung von Mossul, an dem 22

⁸² Angenommene Texte, P7_TA(2014)0171.

⁸³ ABl. C 234 vom 28.6.2016, S. 25.

⁸⁴ ABl. C 310 vom 25.8.2016, S. 35.

⁸⁵ ABl. C 316 vom 30.8.2016, S. 113.

⁸⁶ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0051.

Staaten, die Vereinten Nationen, die EU und die Arabische Liga teilnahmen und das am 20. Oktober 2016 in Paris unter dem gemeinsamen Vorsitz Frankreichs und des Iraks mit dem Ziel ausgerichtet wurde, einen Plan aufzustellen, um die Zivilbevölkerung zu schützen, Hilfe zu organisieren und sich mit Fragen zur Verwaltungsordnung in den vom IS zurückeroberten Gebieten zu befassen,

- unter Hinweis auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs von 1998 und dessen Bestimmungen zur Gerichtsbarkeit für die Verfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression;
 - unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen,
 - gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die irakische Armee mit der Unterstützung der internationalen Allianz gegen den IS, der Peschmerga der kurdischen Regionalregierung und der Volksmobilmachungseinheiten eine Operation eingeleitet hat, um Mossul, die zweitgrößte Stadt des Iraks, und viele weitere Städte und Dörfer im Mossul-Korridor vom IS zu befreien;
- B. in der Erwägung, dass der IS ein drakonisches Regime in Mossul errichtet hat; in der Erwägung, dass Bewohner, die vor kurzem entkommen konnten, berichten, dass die Menschen hungern und verzweifelt auf Befreiung warten;
- C. in der Erwägung, dass die Ninive-Ebene, Tal Afar und Sindschar und die gesamte Region die angestammte Heimat von Christen (Chaldäern/syrischen Christen/Assyrern), Jesiden, sunnitischen und schiitischen Arabern, Kurden, Schabak, Turkmenen, Kakai, Sabiern/Mandäern und anderen Volksgruppen ist, in der sie jahrhundertlang bis Anfang dieses Jahrhunderts und vor der Besetzung großer Teile der Region durch den IS 2014 im Geiste eines allgemeinen Pluralismus, der Stabilität, und kommunaler Zusammenarbeit lebten, obwohl es auch Zeiten der Gewalt von außen und der Verfolgung gab;
- D. in der Erwägung, dass Mossul seit Langem eine multiethnische Stadt ist, in der eine Mehrheit sunnitischer Araber mit Chaldäern/syrischen Christen/Assyrern, Kurden, Jesiden, Schabak, Kakai und Turkmenen (Schiiten und Sunniten) zusammenlebten; in der Erwägung, dass das Umland der Stadt ebenfalls auf eine von ethnischer und religiöser Vielfalt geprägte Geschichte zurückblickt, wobei die Christen hauptsächlich in der Ninive-Ebene, die Jesiden im Sindschar-Gebirge und die muslimischen Turkmenen in Tal Afar leben; in der Erwägung, dass von den über 1,5 Millionen Christen, die 2003 im Irak lebten, heute weniger als etwa 200 000–350 000 übrig geblieben sind, die häufig in Armut leben; in der Erwägung, dass den Christen und anderen Minderheiten im Irak traditionell eine große gesellschaftliche Bedeutung zukam, da sie maßgeblich zur politischen Stabilität beitrugen, und dass die Auslöschung dieser Minderheiten zur weiteren Destabilisierung der Region beitragen wird;
- E. in der Erwägung, dass das Parlament am 4. Februar 2016 festgestellt hat, dass der IS Völkermord an Christen und Jesiden und anderen religiösen und ethnischen Minderheiten verübt, und dass sich der Europarat, das US-amerikanische

Außenministerium, der US-Kongress, das Parlament des Vereinigten Königreichs, das australische Parlament und andere Nationen und Institutionen der Feststellung des Europäischen Parlaments angeschlossen haben, dass es sich bei den gegen religiöse und ethnische Minderheiten gerichteten Gräueltaten des IS unter anderem um Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord handelt;

- F. in der Erwägung, dass nach Angaben des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) seit 2014 etwa 3,3 Millionen Iraker durch den Krieg entwurzelt wurden und über 1,5 Millionen Menschen in Mossul als direkte Folge der Operation zur Rückeroberung des Gebiets unmittelbar von Vertreibung bedroht sind;
- G. in der Erwägung, dass das UNHCR fünf Lager eröffnet hat und bereit ist, 45 000 aus Mossul und dem Umland fliehenden Menschen Obdach zu gewähren, wobei geplant ist, in den kommenden Wochen insgesamt 11 Lager mit einer Kapazität von 120 000 Personen zu betreiben, sofern dafür Land in sicheren Gebieten in ausreichender Entfernung von der Front gefunden werden kann; in der Erwägung, dass die Finanzierung der Maßnahmen des UNHCR für Mossul derzeit nur zu etwas mehr als 38 % sichergestellt ist; in der Erwägung, dass nicht nur Finanzmittel für die anfänglichen Vorbereitungsmaßnahmen erforderlich sind, sondern auch zur Bewältigung der weitverbreiteten Vertreibungen, die den ganzen Winter hindurch anhalten könnten;
- H. in der Erwägung, dass die notwendigen Sicherheitsbedingungen geschaffen werden sollten, damit all jene, die gezwungen waren, ihre Heimat zu verlassen, oder vertrieben wurden, ihr Recht auf Rückkehr in ihr Land so bald wie möglich wahrnehmen können;
- I. in der Erwägung, dass der Kooperationsrat im Rahmen des PKA zwischen der EU und dem Irak am 18. Oktober 2016 in Brüssel zum zweiten Mal tagte, um über die unmittelbaren Herausforderungen im Zusammenhang mit der humanitären Lage und der Stabilisierung im Irak zu beraten; in der Erwägung, dass die EU bislang 134 Mio. EUR für humanitäre Hilfe im Irak bereitgestellt hat, davon 50 Mio. EUR für Mossul;
- J. in der Erwägung, dass für die Sicherheit aller Bevölkerungsgruppen, darunter Chaldäer/syrische Christen/Assyrer und andere gefährdete Gruppen in der Ninive-Ebene, gesorgt werden muss;
- K. in der Erwägung, dass Artikel 2 der irakischen Verfassung das uneingeschränkte Recht aller Menschen auf Glaubensfreiheit und auf freie Religionsausübung garantiert;
- L. in der Erwägung, dass Artikel 125 der irakischen Verfassung den verschiedenen Nationalitäten wie Turkmenen, Chaldäern, Assyrern und allen anderen Bevölkerungsgruppen administrative, politische, kulturelle Rechte sowie das Recht auf Bildung garantiert; in der Erwägung, dass der irakische Ministerpräsident Haider Al-Abadi am 15. April 2015 erklärt hat, das Land werde auseinanderbrechen, wenn es nicht dezentralisiert werde, und dass er keinen Grund sehe, die Dezentralisierung einzuschränken;
- M. in der Erwägung, dass die grundlegenden Menschenrechte einschließlich der Eigentumsrechte der einheimischen Bevölkerung der Ninive-Ebene und der Regionen Tal Afar und Sindschar wiederhergestellt und gewahrt würden, wenn diesen

Volksgemeinschaften eine möglichst weitgehende Autonomie und Schutz im Rahmen der Republik Irak gewährt würde;

1. unterstützt nachdrücklich die vom Irak eingeleitete Operation zur Befreiung Mossuls vom IS; hält diese Operation für einen entscheidenden Teil der laufenden weltweiten Bemühungen, den IS dauerhaft zu besiegen; ist zuversichtlich, dass der Irak in diesem Kampf gegen einen gemeinsamen Feind siegen und Mossul sowie weitere Teile des Landes vom IS befreien wird;
2. bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für die Unabhängigkeit, territoriale Integrität und Souveränität des Iraks sowie für sein Recht, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um diese zu wahren;
3. nimmt die aktuellen Spannungen zwischen den regionalen Akteuren mit Besorgnis zur Kenntnis; fordert, dass die territoriale Integrität und Souveränität des Iraks uneingeschränkt geachtet und im Irak keine militärischen Maßnahmen ohne das Einverständnis der irakischen Regierung ergriffen werden; betont, dass der Dialog zwischen dem Irak und den anderen Ländern der Region gefördert werden muss, um mehr Sicherheit im Nahen Osten zu erreichen;
4. weist darauf hin, dass die irakischen Behörden konkrete Schritte ergreifen müssen, um die Zivilbevölkerung während der Offensive zu schützen, etwa indem sie die Milizen wirksam unter ihren Befehl stellt und kontrolliert und indem sie alle in ihrer Macht stehenden Vorkehrungen ergreift, um während der Offensive Opfer unter der Zivilbevölkerung und Menschenrechtsverletzungen zu vermeiden; hebt hervor, dass die Truppen vor Ort während ihrer Einsätze die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht einhalten müssen;
5. sagt der Republik Irak und ihrer Bevölkerung seine Unterstützung für die Anerkennung einer politisch, gesellschaftlich und wirtschaftlich langfristig lebensfähigen Provinz in der Ninive-Ebene und den Regionen Tal Afar und Sindschar zu, mit der den rechtmäßigen Forderungen der einheimischen Bevölkerung nach regionaler Autonomie entsprochen wird;
6. betont, dass das Recht der vertriebenen einheimischen Völker der Ninive-Ebene und der Regionen Tal Afar und Sindschar – von denen viele als Binnenvertriebene im Irak leben – auf Rückkehr in ihre angestammte Heimat eine politische Priorität der irakischen Regierung sein sollte, die von der EU einschließlich ihrer Mitgliedstaaten und der Völkergemeinschaft unterstützt wird; hebt hervor, dass die grundlegenden Menschenrechte dieser Völker mit der Unterstützung der Regierung der Republik Irak und der kurdischen Regionalregierung uneingeschränkt wiederhergestellt werden sollten, einschließlich ihrer Eigentumsrechte, die Vorrang vor etwaigen vermögensrechtlichen Forderungen Dritter haben sollten;
7. betont, dass die einheimischen Bevölkerungsgruppen der Ninive-Ebene und der Regionen Tal Afar und Sindschar – Christen (Chaldäer/syrische Christen/Assyrer), Jesiden, Turkmenen und andere – ein Recht auf Sicherheit, Schutz und regionale Autonomie innerhalb der föderalen Struktur der Republik Irak haben;
8. verurteilt mit Nachdruck die anhaltenden Gewaltakte und Massenhinrichtungen durch den IS im Irak; bringt seine tiefe Besorgnis über die anhaltenden Berichte zum

Ausdruck, wonach der IS Kinder, ältere Menschen, Frauen und schutzbedürftige Personen als Schutzschilde gegen die laufenden militärischen Befreiungsaktionen im Nordirak benutzt;

9. nimmt die dringende Warnung des Koordinators der Vereinten Nationen für humanitäre Maßnahmen zur Kenntnis, dass die erforderlichen Mittel fehlen, um der aufgrund der Offensive von Mossul zu erwartenden humanitären Notlage nie dagewesenen Ausmaßes zu begegnen; begrüßt das Engagement der EU im Irak, insbesondere ihre bisherigen Anstrengungen im Bereich der humanitären Hilfe und bei der Entfernung von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV), die von großer Bedeutung für eine baldige Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen sind; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten dennoch dringend auf, sich stärker für die Stabilisierung der befreiten Gebiete einzusetzen;
10. fordert die irakische Regierung und deren internationale Partner nachdrücklich auf, sich vorrangig um eine friedliche Lösung der Fragen im Zusammenhang mit den umstrittenen internen Grenzen in der Republik Irak zu bemühen;
11. fordert alle Konfliktparteien auf, bei und nach den Kampfhandlungen das humanitäre Völkerrecht zu achten und sich im Konflikt an die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Unterscheidung und der Vorsorge zu halten; fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, humanitäre Korridore zu öffnen – um es der Zivilbevölkerung zu ermöglichen und sie dabei zu unterstützen, vor dem Konflikt zu fliehen –, zu verhindern, dass die Zivilbevölkerung in Mossul eingeschlossen und vom IS als menschliche Schutzschilde missbraucht wird, für Sicherheit und Zugang zu humanitärer Hilfe zu sorgen, der Zivilbevölkerung während der Sicherheitskontrollen gemäß nationalen und internationalen Normen Hilfe und Schutz zu gewähren und insbesondere dafür zu sorgen, dass Familien nicht auseinandergerissen und Kinder nicht gefährdet werden, sowie einen Mechanismus der Vereinten Nationen für eine Überwachung durch Dritte einzurichten; fordert insbesondere, dass alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, damit Kinder und ihre Familien vor Bombenangriffen geschützt werden und die Zahl der Opfer so gering wie möglich gehalten und die zivile Infrastruktur, insbesondere Schulen und Krankenhäuser, geschützt wird;
12. fordert alle Akteure, die den IS in der Republik Irak bekämpfen, auf, eine nachhaltige, langfristige und inklusive politische Zusammenarbeit aufzubauen und einen entsprechenden Dialog zu führen, damit die Grundlage für einen von radikalen und extremistischen Bewegungen freien Irak geschaffen werden kann; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten, die globale Allianz gegen den IS, die Völkergemeinschaft und die internationalen Akteure auf, mit der nationalen Regierung und den regionalen Regierungen der Republik Irak auf eine dauerhafte Sicherheitslösung in der Ninive-Ebene sowie in Tal Afar und Sindschar hinzuarbeiten;
13. fordert die Europäische Union, die Vereinten Nationen und die gesamte Völkergemeinschaft auf, mit der nationalen Regierung und den regionalen Regierungen des Iraks zusammenzuarbeiten, um die Rücksiedlung aller vertriebenen Iraker und ethnischen und religiösen Minderheiten zu überwachen;
14. fordert den EAD, die Mitgliedstaaten und die Völkergemeinschaft auf, sich praktisch und diplomatisch für eine lebensfähige und inklusive Struktur für die Region für die Zeit nach dem Konflikt einzusetzen, und zwar insbesondere auch in Bezug auf die

Möglichkeit, eine autonome Provinz zu gründen, zu der die Ninive-Ebene, Sindschar und Tal Afar gehören und die von der einheimischen Bevölkerung der Region politisch vertreten wird; weist erneut darauf hin, dass religiöse Hilfsorganisationen in abgestimmte humanitäre Maßnahmen, vor allem für vertriebene ethnische und religiöse Minderheiten, eingebunden werden sollten;

15. fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und die Völkergemeinschaft auf, der irakischen Regierung anzubieten, bei der Umsetzung ihres Kabinettsbeschlusses vom 21. Januar 2014, eine Provinz in der Ninive-Ebene zu gründen, und bei der weiteren Dezentralisierung des Landes, in deren Zuge auch Tal Afar und Sindschar zu eigenen Provinzen werden, technische Hilfe zu leisten und die neuen Provinzregierungen dabei zu unterstützen, ihr Potenzial voll auszuschöpfen;
16. fordert den EAD auf, bei den Verhandlungen mit der kurdischen Regionalregierung und der irakischen Regierung nach der Befreiung seine Dienste anzubieten, wenn es darum geht, sicherzustellen, dass die Rechte der ethnischen Minderheiten in der Region, insbesondere der Christen (Chaldäer/syrischen Christen/Assyrer) und der Jesiden, Turkmenen, Schabak und Kakai gewahrt bleiben und dass diese Gruppen in die neue Verwaltungsstruktur einbezogen werden, damit neue Konflikte zwischen diesen Gruppen verhindert werden können;
17. fordert die Mitgliedstaaten der EU auf, in Zusammenarbeit mit der irakischen Regierung lokale Sicherheitstruppen auf die Liste der Kräfte zu setzen, die Hilfsleistungen beziehen dürfen; vertritt die Überzeugung, dass zu den lokalen Sicherheitstruppen auch lokale Kräfte gehören sollten, die sich verpflichtet haben, die äußerst gefährdeten ethnischen und religiösen Minderheiten in der Ninive-Ebene, in Tal Afar, Sindschar und anderswo vor der Bedrohung durch Dschihadisten und Salafisten zu schützen;
18. weist darauf hin, dass der Schutz des Lebens von Zivilpersonen und die Achtung des humanitären Völkerrechts ein wesentlicher politischer Eckpfeiler von Aussöhnung und Entwicklung und die einzige Möglichkeit ist, Hass und Spaltung zu bewältigen, und dass es von grundlegender Bedeutung ist, die Spannungen zwischen den Bevölkerungsgruppen nicht weiter anzuheizen und den Weg für einen stabilen und wohlhabenden Irak zu ebnen;
19. fordert die vom Irak geführte Militärkoalition nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Beweise für die vom IS begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit erhalten bleiben und die Täter zur Verantwortung gezogen werden können;
20. betont, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, dass in den befreiten Gebieten unverzüglich und wirksam für Sicherheit gesorgt wird, indem wirklich sichere Wege geschaffen werden, auf denen dauerhaft für Schutz gesorgt werden kann, unter anderem durch Minenräumung und die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit, und dass unbedingt grundlegende Dienstleistungen wie Gesundheitsversorgung, Stromversorgung und Bildung bereitgestellt werden müssen; warnt davor, dass extremistische Kräfte zurückkehren könnten, wenn nicht für die Grundversorgung, die Sicherheit und eine langfristige Strategie für die Bewältigung der Ursachen und sozialen Zusammenhalt gesorgt wird; fordert daher eine enge Verknüpfung von humanitärer Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit, damit ein Hilfskontinuum

sichergestellt wird, das von der humanitären Hilfe bis zu Stabilisierung, Widerstandsfähigkeit und Entwicklung des Iraks reicht;

21. hebt die Bedeutung von Mossul für den gesamten Irak hervor und fordert, dass die Minderheiten in einer neuen Stadtregierung von Mossul vertreten sind; betont, dass ethnische und religiöse Minderheiten Anspruch auf politische Teilhabe und die Wiederherstellung ihrer Eigentumsrechte haben; fordert ein friedliches Zusammenleben der ethnischen und religiösen Minderheiten, die traditionell immer stark vertreten waren und friedlich nebeneinander gelebt haben, insbesondere die Jesiden im Sindschar-Gebirge, die Chaldäer/syrischen Christen/Assyrer in der Ninive-Ebene und die Turkmenen in Tal Afar und in Teilen des Gouvernements Kirkuk; fordert, dass ihre Rechte gewahrt und Maßnahmen ergriffen werden, um die sichere Rückkehr von Flüchtlingen sicherzustellen;
22. fordert die irakische Regierung nachdrücklich auf, mit Unterstützung der EU und ihrer Mitgliedstaaten Mittel zur Minenräumung in den zuvor vom IS besetzten Gebieten bereitzustellen und in Zusammenarbeit mit den örtlichen Räten, die die Minderheiten vertreten, für eine funktionierende Koordinierung zu sorgen und Verzögerungen vorzubeugen, die eine Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen verhindern würden;
23. betont, dass auch nach der Befreiung Mossuls gegen die weitere Verbreitung der islamistisch-dschihadistischen Ideologien in der Region und darüber hinaus vorgegangen werden muss, zu denen auch der salafistische Dschihadismus gehört, der für die Anstiftung zu den Verbrechen des IS als theologische und politische Grundlage dient; fordert die EU-Mitgliedstaaten auf durchzusetzen, dass der Internationale Strafgerichtshof mit den Verbrechen des Völkermords, den Kriegsverbrechen und den Verbrechen gegen die Menschlichkeit befasst wird, die der IS im Irak, in Syrien, Libyen und anderen Ländern begangen hat;
24. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission / Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung und dem Repräsentantenrat des Iraks, der Regionalregierung von Kurdistan und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0425

Europäischer Freiwilligendienst

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Oktober 2016 zum Europäischen Freiwilligendienst und zur Förderung der Freiwilligentätigkeit in der EU (2016/2872(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Entscheidung des Rates vom 27. November 2009 über das Europäische Jahr der Freiwilligentätigkeit zur Förderung der aktiven Bürgerschaft (2011)⁸⁷,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. September 2011 mit dem Titel „EU-Politik und Freiwilligentätigkeit: Anerkennung und Förderung grenzüberschreitender Freiwilligenaktivitäten in der EU“ (COM(2011)0568),
- unter Hinweis auf das Maßnahmenprogramm der Allianz des Europäischen Jahres der Freiwilligentätigkeit 2011 für die Freiwilligentätigkeit in Europa,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens⁸⁸,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Dezember 2013 zur Freiwilligentätigkeit und ehrenamtlichen Tätigkeit in Europa⁸⁹,
- unter Hinweis auf die Definition von Freiwilligentätigkeit, die von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in ihrem Handbuch zur Messung der Freiwilligentätigkeit (2011) vorgeschlagen wird,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Juni 2012 zu der Anerkennung und Förderung grenzüberschreitender Freiwilligenaktivitäten in der EU⁹⁰,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. April 2008 zur Freiwilligentätigkeit als

⁸⁷ ABl. L 17 vom 22.1.2010, S. 43.

⁸⁸ ABl. C 398 vom 22.12.2012, S. 1.

⁸⁹ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0549.

⁹⁰ ABl. C 332 E vom 15.11.2013, S. 14.

Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt⁹¹,

- unter Hinweis auf die „European Charter on the Rights and Responsibilities of Volunteers“ (Europäische Charta der Rechte und Pflichten von Freiwilligen)⁹²,
 - unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zur Freiwilligentätigkeit und zum Europäischen Freiwilligendienst (O-000107/2016 – B8-1803/2016),
 - gestützt auf Artikel 128 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Europäische Freiwilligendienst (EFD) im Jahr 2016 den 20. Jahrestag seines Bestehens begeht und dass in diesen 20 Jahren 100 000 Freiwillige unterstützt wurden;
- B. in der Erwägung, dass das Europäische Jahr der Freiwilligentätigkeit 2011, das vom Europäischen Parlament nachdrücklich unterstützt wurde, eine hervorragende politische Gelegenheit war, den zusätzlichen Wert der Freiwilligentätigkeit in Europa hervorzuheben, und dass das Europäische Parlament fünf Jahre danach Überlegungen darüber anstellen sollte, welchen Mehrwert das Europäische Jahr der Freiwilligentätigkeit 2011 für die politische Entwicklung erbracht hat und wie die Freiwilligentätigkeit in wichtige europäische Programme wie etwa Erasmus+ und seinen Europäischen Freiwilligendienst eingebunden ist;
- C. in der Erwägung, dass das Europäische Jahr der Freiwilligentätigkeit 2011 den Impuls für die Einrichtung und/oder Überarbeitung zahlreicher nationaler und rechtlicher Strukturen für die Freiwilligentätigkeit in ganz Europa gegeben und den Rahmen dafür geschaffen hat; in der Erwägung, dass es in Europa allerdings immer noch an einer koordinierten Strategie für Freiwilligentätigkeit mit einer einzigen Anlaufstelle in den EU-Organen mangelt;
- D. in der Erwägung, dass Menschen die Freiwilligentätigkeit aus freien Stücken, aufgrund einer eigenen Entscheidung und aus persönlicher Motivation aufnehmen, ohne nach finanziellem Gewinn zu streben; in der Erwägung, dass Freiwilligentätigkeit Solidarität bedeutet und eine Möglichkeit darstellt, menschliche, gesellschaftliche und ökologische Probleme und Fragestellungen anzugehen;
- E. in der Erwägung, dass Freiwilligentätigkeit ein wichtiger Aspekt der aktiven Bürgerschaft und der Demokratie sowie der Persönlichkeitsentwicklung ist, indem europäische Werte wie Solidarität und Nichtdiskriminierung konkret zum Ausdruck gebracht werden, sowie in der Erwägung, dass Freiwilligentätigkeit zur Entwicklung der partizipativen Demokratie und zur Förderung der Menschenrechte innerhalb und außerhalb der EU beiträgt;
- F. in der Erwägung, dass der Freiwilligentätigkeit ein Wert und eine Bedeutung als eine der sichtbarsten Ausdrucksformen von Solidarität zukommt, durch die die soziale Inklusion, der Aufbau sozialen Kapitals und die Auslösung einer Transformationswirkung auf die Gesellschaft gefördert und erleichtert werden, und dass die Freiwilligentätigkeit zur Entwicklung einer blühenden Zivilgesellschaft, die

⁹¹ ABl. C 259 E vom 29.10.2009, S. 9.

⁹² http://ec.europa.eu/citizenship/pdf/volunteering_charter_en.pdf

- kreative und innovative Lösungen für gemeinsame Probleme bieten kann, sowie zum Wirtschaftswachstum beiträgt und es daher verdient, spezifisch und zielgerichtet hinsichtlich des wirtschaftlichen und sozialen Kapitals gemessen zu werden;
- G. in der Erwägung, dass ein Umfeld, das Unterstützung bietet, ausschlaggebend dafür ist, dass sich mehr EU-Bürger in der Freiwilligentätigkeit engagieren, wodurch zum Nutzen der Freiwilligen und ihrer Tätigkeiten eine gerechte Finanzierung der Freiwilligeninfrastruktur, auch für mit Freiwilligen arbeitende Organisationen, sichergestellt wird;
 - H. in der Erwägung, dass die Freiwilligentätigkeit eine Kombination aus Unterstützungsmechanismen und/oder geeigneten Organisationsstrukturen erfordert, in denen die Rechte und Pflichten der Freiwilligen und des Freiwilligendienstes festgelegt sind;
 - I. in der Erwägung, dass jeder ein Anrecht auf gleichberechtigten Zugang zu Möglichkeiten des freiwilligen Engagements und Schutz vor jeglicher Art von Diskriminierung hat und dass jeder das Recht erhalten sollte, Freiwilligentätigkeit mit seinem Privat- und Berufsleben in Einklang zu bringen, damit er während der Freiwilligentätigkeit ein gewisses Maß an Flexibilität erlangen kann;
 - J. in der Erwägung, dass die Anerkennung des sozialen und wirtschaftlichen Wertes der Freiwilligentätigkeit auch dafür entscheidend ist, geeignete Anreize für alle Interessengruppen zu fördern und so die Quantität, die Qualität und die Wirkung der Freiwilligentätigkeit zu steigern;
 - K. in der Erwägung, dass durch den Wettbewerb „European Volunteering Capital“ die Leistungen von Gemeinden aus der gesamten EU bei der Anerkennung und Unterstützung der Bemühungen von Freiwilligen in ihrer jeweiligen Gegend gewürdigt werden;
 - L. in der Erwägung, dass das neue Programm Erasmus+ immer noch Möglichkeiten der Finanzierung und Unterstützung von Freiwilligenprojekten, insbesondere über das EFD-Programm, bietet und dass das Programm „EU-Freiwilliger für humanitäre Hilfe“ von der GD ECHO konzipiert wurde, um Projekten der humanitären Hilfe praktische Unterstützung zu bieten; in der Erwägung, dass im neuen EU-MFR 2014–2020 einige EU-Mittel für die Freiwilligentätigkeit vorgesehen sind und dass insbesondere in dem Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“, das derzeit unter der Leitung der GD HOME steht, die Freiwilligentätigkeit weiter als Priorität geführt wird; in der Erwägung, dass der Zugang von Freiwilligenorganisationen zu anderen großen EU-Fonds wie etwa den EU-Struktur- und -Investitionsfonds allerdings weiterhin sehr beschränkt ist;
 - M. in der Erwägung, dass die Reaktion der EU auf die derzeitige Flüchtlingskrise ein anschauliches Beispiel und ein sichtbares Symbol für die Bedeutung von Freiwilligen und die Art und Weise ist, wie sie die europäischen Werte verkörpern, zu Resilienz beitragen und bereitstehen, flexible und pragmatische Lösungen für gemeinsame Probleme anzubieten;
1. erkennt die Tatsache an, dass die Freiwilligentätigkeit ein Ausdruck von Solidarität, Freiheit und Verantwortungsbewusstsein ist, denn sie trägt dazu bei, aktive

Bürgerschaft zu stärken und die eigene Persönlichkeit weiterzuentwickeln, und dass sie ein wesentliches Instrument für die soziale Inklusion und Kohäsion und für Bildung, Ausbildung und interkulturellen Dialog ist und gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zur Verbreitung der europäischen Werte leistet; betont, dass sich ihr Nutzen auch bei freiwilligen Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit Drittländern zeigt, wo sie ein strategisches Instrument für die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der interkulturellen Beziehungen darstellt;

2. betont, wie wichtig ein europäischer Rahmen für die Freiwilligentätigkeit ist, durch den Rechte und Pflichten bestimmt und Mobilität und Anerkennung von Kompetenzen erleichtert werden; empfiehlt denjenigen Mitgliedstaaten, die noch ein rechtliches Umfeld für Freiwillige festlegen müssen, die Empfehlungen im Maßnahmenprogramm für die Freiwilligentätigkeit in Europa zu befolgen und sich der „European Charter on the Rights and Responsibilities of Volunteers“ zu bedienen;
3. legt den Mitgliedstaaten nahe, die konkreten Validierungsverfahren im Rahmen der Empfehlung des Rates aus dem Jahr 2012 umzusetzen, um für ein verbessertes Verständnis und eine bessere Vergleichbarkeit von Fertigkeiten und Erfahrungen zu sorgen; ersucht darum, dass bei jedem künftigen Europäischen Qualifikationspass und allen künftigen Europass-Initiativen der Freiwilligentätigkeit als Form des informellen und nichtformalen Lernens mehr Bedeutung beigemessen wird; weist darauf hin, dass eine Freiwilligentätigkeit dazu beiträgt, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern können; betont, dass Freiwillige niemals als Ersatzarbeitskräfte gesehen oder eingesetzt werden sollten;
4. weist darauf hin, dass in Europa fast 100 Millionen Bürger aller Altersgruppen Freiwilligentätigkeiten verrichten und dass durch diese Arbeit etwa 5 % des europäischen BIP erwirtschaftet werden; fordert die Kommission auf, dem wirtschaftlichen Wert der von Freiwilligen zur Verfügung gestellten Waren und Dienstleistungen durch eine Politikgestaltung Rechnung zu tragen, deren Schwerpunkt stärker auf Freiwilligen liegt;
5. empfiehlt, den kürzlich von der Kommission in dem Vorschlag für eine neue Haushaltsordnung vorgeschlagenen Plan, die Freiwilligentätigkeit für eine Kofinanzierung durch EU-Zuschüsse in Frage kommen zu lassen, zu unterstützen und umzusetzen;
6. fordert Eurostat auf, die Mitgliedstaaten hierbei zu unterstützen, damit sichergestellt wird, dass in der EU vergleichende Daten erhoben werden, und auch EU-weite gemeinsame Indikatoren und Methoden für die Messung der gesellschaftlichen Auswirkungen der Freiwilligentätigkeit zu entwickeln; fordert die Mitgliedstaaten auf, das System zu übernehmen, das von der Internationalen Arbeitsorganisation zur Messung des wirtschaftlichen Wertes der Freiwilligentätigkeit entwickelt wurde;
7. empfiehlt denjenigen Mitgliedstaaten, die das noch nicht getan haben, ausreichend finanzierte nationale Systeme von Freiwilligendiensten einzurichten, den Zugang zu hochwertigen Informationen über Möglichkeiten des freiwilligen Engagements auf nationaler und lokaler Ebene insbesondere über bestehende Informationsnetze und Peer-to-Peer-Information zu verbessern und nationale Zentren für bürgerschaftliches Engagement einzurichten, die auch internationale Möglichkeiten einer Freiwilligentätigkeit für Personen jeden Alters fördern würden;

8. fordert die Kommission auf, die Entwicklung einer stärker koordinierten europäischen Strategie für Freiwilligentätigkeit zu fördern, in deren Rahmen eine zentrale Anlaufstelle bei der Kommission eingerichtet werden sollte, durch die die einzelnen Initiativen und Programme miteinander vernetzt werden und der Zugang zu Freiwilligenprogrammen verbessert wird;
9. fordert die Kommission auf, eine Studie über nationale Systeme des Freiwilligendienstes, über Korps für bürgerschaftliches Engagement und für Solidarität und über das bestehende Umfeld für potenzielle Freiwillige in den einzelnen Mitgliedstaaten durchzuführen, um das gegenseitige Verständnis und die Verbreitung bewährter Verfahren zu erleichtern, sowie über die Möglichkeit der Einrichtung eines europäischen freiwilligen Gesellschaftsdienstes, der die bestehenden Möglichkeiten einer Freiwilligentätigkeit ergänzen würde – alles im Hinblick auf die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der EU;
10. nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, eine neue EU-Initiative im Bereich der Freiwilligentätigkeit von Jugendlichen, das „EU-Solidaritätskorps“, auf den Weg zu bringen; fordert die Kommission auf, den Zusatznutzen dieser Initiative für die Unterstützung der Arbeit, die die Zivilgesellschaft bereits geleistet hat, zu bewerten, und dafür zu sorgen, dass Freiwilligenorganisationen in ihre Gestaltung eingebunden werden; unterstreicht außerdem, dass sichergestellt werden muss, dass durch die Umsetzung der Initiative nicht die für andere Programme bereits zugewiesenen Finanzmittel gekürzt werden;
11. unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Feier des 20. Jahrestags der Gründung des EFD; besteht darauf, dass das EFD-Programm den beteiligten Einzelpersonen und Organisationen sowie der Gesellschaft insgesamt zugutekommen muss und dass der EFD die Dimension des bürgerschaftlichen Engagements bei dem Programm Erasmus+ stärken sollte; betont, wie wichtig es ist, bei allen jungen Menschen für den EFD zu werben, insbesondere bei denjenigen, die noch nicht an einer Freiwilligentätigkeit und an Mobilität interessiert sind, wodurch eine Motivation und ein Umdenken erreicht werden, wobei ältere Generationen nicht ausgeschlossen werden dürfen, denn sie können einen wichtigen Beitrag leisten, z. B. als Mentoren;
12. regt an, dass die Mitgliedstaaten den EFD in ihren Bildungs- und Hochschulsystemen als ein Instrument fördern, mit dem die Erziehung zu Solidarität und bürgerschaftlichem Engagement unter der jüngeren Generation verbreitet wird;
13. weist erneut darauf hin, dass sich der EFD auf hochwertige Angebote der Freiwilligentätigkeit stützt und die Charta für die Freiwilligentätigkeit sowie die Grundsätze der Qualitätscharta für die Lernmobilität einhält und dass sich der EFD auf eine Struktur gründen sollte, die Organisationen im Bereich der Freiwilligentätigkeit ermuntert, Gastorganisationen zu werden, damit ihnen so eine angemessene Finanzierung und Schulung zur Verfügung gestellt und gleichzeitig die Rolle koordinierender Organisationen gestärkt werden kann, die eine große Zahl von Gastorganisationen, z. B. bei Verwaltung und Schulung, unterstützen;
14. weist darauf hin, dass ein schneller und einfacher Zugang junger Menschen zu dem EFD-Programm ermöglicht werden sollte, und fordert deshalb eine Vereinfachung des derzeitigen Systems der Bewerbung für den EFD;

15. betont, dass die Folgemaßnahmen und die lokale Dimension nach einer Freiwilligentätigkeit im Ausland dadurch gestärkt werden müssen, dass nicht nur vor dem Aufbruch ins Ausland Unterstützung geleistet wird, sondern auch nach der Rückkehr, und zwar in Form von Schulungen zur Orientierung und Integration nach der Freiwilligentätigkeit;
16. fordert die nationalen, regionalen und lokalen Behörden nachdrücklich auf, eine angemessene Finanzierung sicherzustellen, die administrativen Verfahren zu vereinfachen und steuerliche Anreize für Freiwilligenorganisationen und -netzwerke zu schaffen, insbesondere für kleine Organisationen mit begrenzten Mitteln;
17. besteht darauf, dass ein hochwertiges Mentoring während des gesamten Prozesses durch verantwortungsbewusstes Freiwilligenmanagement und dadurch geboten werden sollte, dass den Freiwilligen ihre eigene Verantwortung gegenüber der Organisation und der Gemeinschaft bewusst gemacht wird;
18. fordert die Kommission auf, die Kommunikationsstrategie für den EFD dadurch zu verbessern und neu zu gestalten, dass der soziale, menschliche und bürgerschaftliche Wert der Freiwilligentätigkeit hervorgehoben wird;
19. unterstreicht die Rolle des aktiven Alterns bei der Freiwilligentätigkeit, weist erneut auf die Rolle junger und älterer Bürger beim bürgerschaftlichen Engagement in Europa hin und fordert, auf den Impulsen aufzubauen, die vom Europäischen Jahr der Freiwilligentätigkeit (2011) und dem Europäischen Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen (2012) ausgingen;
20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet